

# DAS JUGENDAMT.

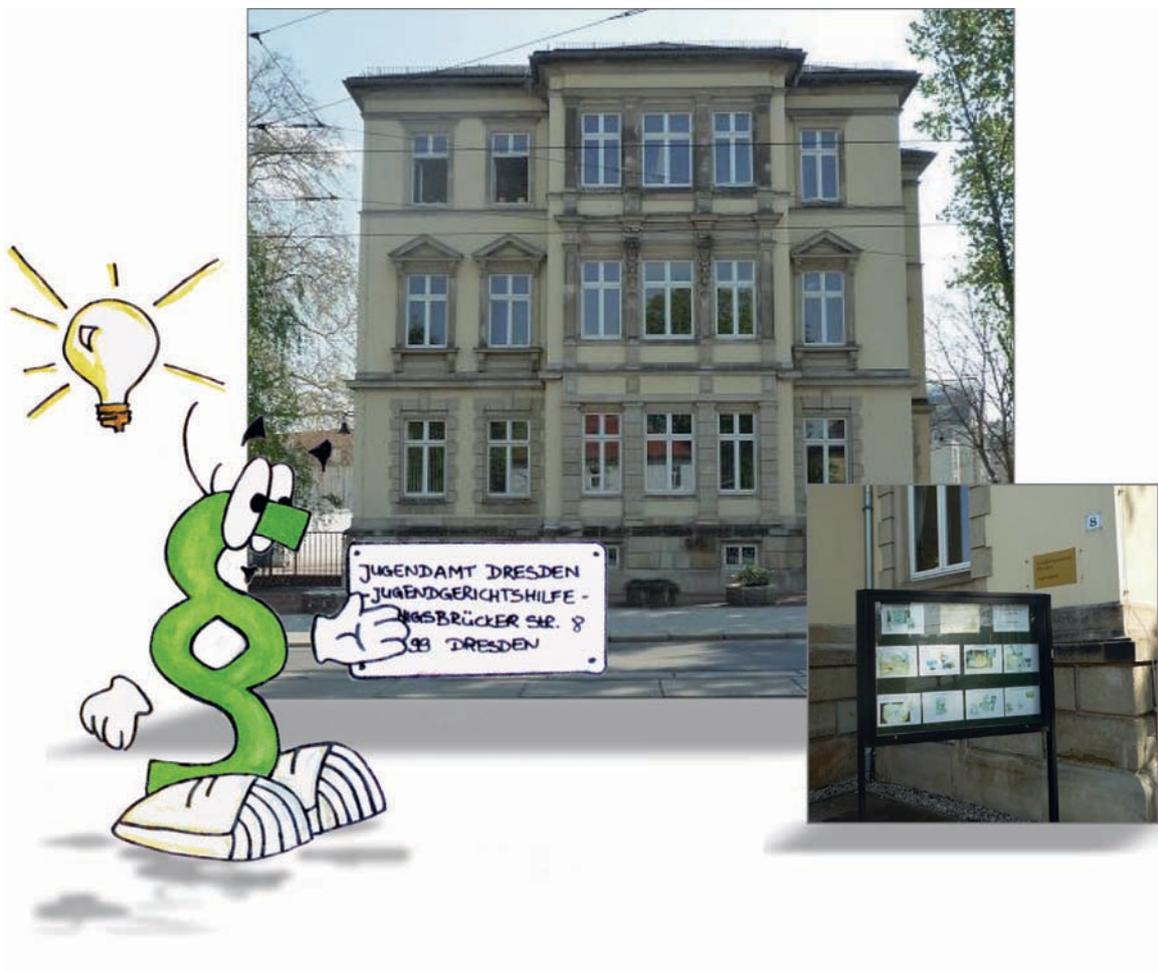
Unterstützung, die ankommt.

Dresden.  
Dresdener

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendgerichtshilfe Dresden –  
Ein starkes Stück Jugendhilfe

[www.dresden.de/jugendgerichtshilfe](http://www.dresden.de/jugendgerichtshilfe)



## Abkürzungsverzeichnis

BTW	Betreuungsweisungen
BWH	Bewährungshilfe
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
"D-N-A"	"Dresdener-Neu-Anfang" (2011 - 2012)
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
FamFG	Familiengesetz freiwillige Gerichtsbarkeit
IPP	Interventions- und Präventionsprogramm
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JSA	Jugendstrafvollzugsanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
KJV	Kinder- und Jugendvereinigung Freital e. V.
LJA	Landesjugendamt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
OV	Ortsverband
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PD DD	Polizeidirektion Dresden
Sächs.JStVollzG	Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SG	Sachgebiet
SGB VIII/KJHG	Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWG	Schadenswiedergutmachung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
U-Haft	Untersuchungshaft
VSR	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.

### Redaktionelle Information:

Der Inhalt dieser Broschüre bezieht sich entsprechend dem JGG auf Jugendliche (14 Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) und Heranwachsende (18 Jahre bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres). Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde lediglich der Begriff Jugendliche verwendet, die Aussagen gelten aber auch für die Heranwachsenden.

Sollten sich die Ausführungen nur auf Jugendliche beziehen, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

Satz, Grafiken und Beratung: Jugendwerkstatt  QAD mbH, [www.move2dresden.de](http://www.move2dresden.de)

# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	2	11	Weitere Kooperationspartner.....	58	
Inhalt.....	3	11.1	Stadtteilsozialdienst (SSD).....	58	
Vorwort.....	4	11.2	Polizei.....	58	
1	Rückblick oder »Wir haben Wort gehalten!«.....	5	11.3	Staatsanwaltschaft.....	59
2	Die Jugendgerichtshilfe Dresden/Leistungsspektrum....	8	11.4	Gericht.....	60
3	Die Idee der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden«.....	14	11.5	Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.	60
4	Ambulante Maßnahmen.....	17	11.6	Arbeitskreis Ambulanter Maßnahmen (AKAM).....	61
4.1	Arbeitsleistungen.....	19	11.7	Jugendarrest.....	62
4.2	Betreuungsweisungen.....	20	11.8	JVA Dresden mit der Untersuchungshaft.....	63
4.3	Soziale Trainingskurse.....	22	11.9	U-Haftvermeidung Tettau des Christlichen Jugenddorfs Chemnitz (CJD).....	63
4.4	Täter–Opfer–Ausgleich (TOA).....	24	11.10	Sozialer Dienst der Justiz – Bewährungshilfe.....	64
4.5	Verkehrstrainingskurs.....	26	11.11	Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen.....	64
4.6	Psychologische Einzelgespräche als ambulante Hilfe.....	28	11.12	JVA Chemnitz.....	65
4.7	Sozialpädagogische Einzelgespräche als ambulante Hilfe.	30	11.13	Jobcenter Dresden.....	66
5	Zusätzliche Angebote der JGH.....	32	11.14	Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden.....	66
5.1	»Betreuungslotse Dresden« – ein Projekt der Hilfe zur Selbsthilfe.....	32	11.15	Kriminalpräventiver Rat der Landeshauptstadt Dresden....	67
5.2	Der »Dresdner-Bücherkanon«.....	34	11.16	Sächsisches Landesjugendamt.....	67
5.3	»Jugendgerichtshilfe mobil«.....	38	11.17	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugend- gerichtshilfen e. V., Landesgruppe Sachsen.....	68
5.4	»Elterngruppe«.....	39	12	Ausblick.....	70
5.5	Die Entlassungsbegleitung/Projekt »NEUANFANG«.....	40	13	Adressen der in der Broschüre aufgeführten Kooperationspartner.....	72
5.6	Die Projekte »Motivationskurs« und »Starthilfe«.....	42	14	Kontaktdaten Mitarbeiter/-innen der LH Dresden.....	75
5.7	Projekt »Fallschirm«.....	43	15	Raum für Notizen.....	76
5.8	Projekt »Arbeitsweg« oder »Ich bin dann mal weg!«.....	44			
5.9	Der Haftdienst/Haftbereitschaft.....	46			
5.10	Erzieherischer Jugendarrest Dresden – »Festgesetzt und Angeschubst«.....	47			
5.11	Praktika/Hospitationen/Ausbildung.....	48			
6	Interventions- und Präventionsprogramm (IPP).....	49			
7	Dresdner Gesprächskreis »Jugendhilfe und Justiz«.....	52			
8	EMIL – Der kriminalpräventive Jugendhilfefpreis.....	55			
9	Tag der offenen Tür.....	56			
10	Die JGH Dresden – ein innovativer Bestandteil der Abteilung Kinder- und Jugendförderung .....	57			



»Das Jugendamt – Unterstützung, die ankommt!«

Dieses Motto einer bundesweiten Kampagne der Jugendämter ist hervorragend geeignet, um den hohen Anspruch der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Landeshauptstadt Dresden zu verdeutlichen. Dabei kooperiert die Jugendgerichtshilfe als Fachdienst innerhalb des Jugendamtes eng mit den anderen Akteuren – Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit den am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen und Institutionen. Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe zeichnet sich durch einen hohen Vernetzungsgrad aus und ist eingebunden in regionale und überregionale Strukturen und Fachgremien. Die »Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen« und das »Forum Täter-Opfer-Ausgleich« beim Deutschen Präventionstag sollen hier nur beispielhaft genannt werden. Der fachliche Austausch ist unerlässlich, um konkrete Bedarfe, Entwicklungen und Möglichkeiten wahrzunehmen und fachliches Handeln anzuregen. Sich einzumischen bedeutet auch, sich fachlich zu positionieren.

Das Jugendamt Dresden genießt im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren über Dresden hinaus landes- und bundesweit einen hervorragenden Ruf. Die Jugendgerichtshilfe setzt hohe Maßstäbe bei der Konzipierung, Etablierung und Weiterentwicklung von Standards so-

wie bei der Entwicklung neuer, innovativer Ansätze. Ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe zeichnen sich durch eine hohe Vielfalt aus, sind ausdifferenziert und werden bedarfsgerecht vorgehalten.

Die Kooperation mit den anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen, die durch große Wertschätzung sowie gegenseitige Achtung und Akzeptanz geprägt ist, zeigt hervorragende Ergebnisse. So werden zum Beispiel annähernd 40 Prozent der sachsenweit angewendeten Täter-Opfer-Ausgleiche im Jugendstrafverfahren in Dresden durchgeführt. In der zentralen sächsischen Jugendstrafanstalt »belegt« Dresden bei den männlichen Insassen nur etwa halb so viele Plätze im Vergleich und in Relation zu den anderen kreisfreien Städten in Sachsen.

Die vorliegende Broschüre ermöglicht einen umfassenden Überblick über die engagierte Präventions- und Informationsarbeit, neue innovative Projekte, Maßnahmen und Angebote sowie beispielhafte und langjährig bewährte Kooperationsformen. Hier zeigt sich eindrucksvoll dokumentiert, dass »die Jugendhilfe im Strafverfahren – die JGH Dresden – ein starkes Stück Jugendhilfe« ist.

Das erreichte hohe Niveau gilt es beizubehalten. Auch in Zukunft soll jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen die erforderliche individuelle Hilfe gewährt und damit eine »faire Chance« zuteil werden. Der junge Mensch ist im Blick, wenn es darum geht, neue Wege zu beschreiten, Grenzen aufzuzeigen und Eigenverantwortung zu fördern.

Für die Fachleute bedeutet es, engagiert, professionell sowie verantwortlich zu handeln und Position zu beziehen, um dem hohen Anspruch gerecht zu werden.

»Das Jugendamt – Unterstützung, die ankommt!«.

CLAUS LIPP MANN

LEITER DES JUGENDAMTES DRESDEN

# 1 Rückblick oder »Wir haben Wort gehalten!«

»WER DIE MENSCHEN KENNENLERNEN WILL,  
DER STUDIERT IHRE ENTSCHULDIGUNGSGRÜNDE.«

(HEBBEL)

Wir haben Wort gehalten!

Der Ausblick 2004 bietet – aus heutiger Sicht – einen Rück- sowie Einblick in unsere bisherige andauernde Arbeit und skizziert Weichenstellungen für unser zukünftiges Tätigsein, für den uns tagtäglich zukommenden Arbeitsauftrag.

Der 2004 formulierte Ausblick:

»Auch in Zukunft ist leider von einer zahlenmäßig auf hohem Niveau anhaltenden Jugendkriminalität in Dresden auszugehen. Ob auch weiterhin die bisherigen jährlichen Steigerungsraten der Beteiligung der JGH Dresden an Strafverfahren von über 10 Prozent pro Jahr anhalten werden oder ob es Schwankungen geben wird, bleibt abzuwarten. Diese Entwicklungen hängen u. a. von gesellschaftlichen Veränderungen, wie beispielhaft von

finanziellen Möglichkeiten von Bevölkerungsgruppen,  
einem Wertewandel,  
zunehmender Anonymisierung und Vereinzelung,  
wachsener sozialer Gleichgültigkeit,  
Ausbildungs- und Berufsperspektiven

sowie von eventuellen Verfahrens- und Gesetzesänderungen ab. Daneben bestimmen und beeinflussen sozial-jugendhilfliche Leistungsangebote sowie justizielle Reaktionen auf Verfehlungen zukünftige Entwicklungen entscheidend mit. Die Jugendhilfe im Strafverfahren, der auch eine Indikatorenwirkung hinsichtlich des Zustandes unserer Gemeinschaft, der gesellschaftlichen Bedingungen und Wertvorstellungen zukommt, hat sich dahingehend grundsätzlich bedarfsgerecht, flexibel und fachlich fundiert auszurichten.

Für die JGH Dresden bedeutet dies insbesondere für die nächsten Jahre:

Hilfesysteme zu vernetzen und fortzuführen, Verfahrensoptimierungen vorzunehmen und neue Ressourcen und Möglichkeiten zu erschließen.

Bestehende Konzepte, Angebote und Leistungen bedarfs- und qualitätsgerecht auszubauen, beziehungsweise fort- und weiterzuentwickeln.

Situations- und bedarfsgerecht neue und innovative Projekte, Kooperationen und Maßnahmen zu initiieren (z. B. Betreuungslotse, grenz- und ressortüberschreitende Maßnahmen, Haft- und Haftnachbetreuung, Forschungspatenschaften (z. B. Evaluationen), Vernetzung von stadtweiten Angeboten der Streitschlichtung/Mediation).

Intensivierung der Pflege bestehender Partnerschaften und Kooperationen, insbesondere hinsichtlich der Träger der freien Jugendhilfe, der am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie der Opfer und Geschädigten.

Verstärkte Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit zu leisten, aktiver Interessenvertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren und der damit einhergehenden Aufgaben sein.

Das Einfordern, Absichern und Gewähren bedarfsgerechter Leistungen und deren Finanzierung.

Selbstkritisch die eigene Aufgabenerfüllung reflektieren und evaluieren

sowie letztendlich auch weiterhin gut qualifizierte, professionell arbeitende und motivierte Mitarbeiter, Kollegen und Partner zu haben.«<sup>1</sup>

Die in dieser Broschüre enthaltenen Beiträge zeigen u. a. auf, wie wir – die Akteure im Jugendstrafverfahren – gemeinsam versucht haben, anstehende Entwicklungen, Problemlagen bei sich ändernden Rahmenbedingungen und Hilfebedarfe möglichst in der Regel einzelfallbezogen, flexibel sowie nachhaltig zu gewähren.

Im Abgleich mit den 2004 prognostizierten Entwicklungen und sich daraus ableitenden Handlungs- und Reaktionsnotwendigkeiten sowie Projektimpulsen wird sichtbar, was realisiert, beziehungsweise nicht oder nur teilweise umgesetzt wurde. So hat sich gezeigt, welche nicht absehbare Entwicklung, z. B. durch Gesetzesänderung, staatliche Reaktionen erforderlich machten und wie die Jugendhilfe in Dresden mit ihren Partnern darauf reagiert hat.

Auch in Zukunft gilt es, möglichst richtige Antworten und verantwortbare Lösungen zu finden, bedarfsgerechte Hilfen und ergebnisorientiert

<sup>1</sup> vgl. Die Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendgerichtshilfe Dresden – Leistungsdarstellung 2004

tierte Unterstützungsangebote vorzuhalten und zu gewähren. Das ist verpflichtender Anspruch und Aufgabe, das ist unsere Arbeit!

Die JGH Dresden – Vita/Schlaglichter

1990

Inkrafttreten des SGB VIII am 3. Oktober 1990 in Sachsen  
Bildung des Sachgebietes Jugendgerichtshilfe mit seinen spezifischen Aufgaben gemäß § 52 SGB VIII im Zuge der grundlegenden Neustrukturierung der Jugendhilfe des Jugendamtes als Teil der Abteilung ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)

dezentrale Wahrnehmung der Aufgaben für die Jugendgerichtshilfe entsprechend der damaligen Organisationsstruktur, Einsatz von je zwei Jugendgerichtshelferinnen und -helfern in den Räumlichkeiten der fünf Stadtbezirke der Landeshauptstadt

1991

zusammenführende zentrale Unterbringung der Jugendgerichtshilfe in Dresden Löbtau

ab 1992

Ausdifferenzierung und Implementierung bedarfsgerechter Angebote/ambulanter Maßnahmen, die teilweise von der JGH selbst, teilweise im Rahmen von Projektförderung durch Träger der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden

Aufbau von Angeboten wie z. B.:

betreutes Wohnen für zu begleitende Heranwachsende (3 Wohngemeinschaften mit jeweils 3 bis 4 Plätzen) bis 1999

des Haftbereitschaftsdienstes als Grundvoraussetzung für Mitwirkung an kurzfristig erforderlichen Haftentscheidungen und -prüfungen sowie die sofortige Organisation und Bereitstellung haftvermeidender Maßnahmen (maximale Erreichbarkeit, zeitnahe Kontaktaufnahme)  
Aufbau einer Elterngruppe (»Elternabend«) als unterstützendes Angebot im Erziehungsprozess

Zusammenarbeit mit freien und kommunalen Trägern als Leistungserbringer und Kooperationspartner gewinnt zunehmend an Bedeutung  
stetiger Zuwachs der Fall- und somit auch der Betreuungszahlen

1994

Ausrichtung des 1. Sächsischen Jugendgerichtstages in Dresden

1997

Projektbeginn »Interventions- und Präventionsprojekt« (IPP)

1998

Umstrukturierung der Abteilung ASD, es entstehen die Abteilungen ASD und BSD (Besonderer Sozialer Dienst), die JGH wird ein Sachgebiet des BSD

2002

die JGH wird als Sachgebiet in die Abteilung Kinder- und Jugendförderung übernommen  
Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Umzug der JGH auf die Königsbrücker Straße 8 (zentrales Domizil, welches durch seine räumliche Besonderheit der Stigmatisierung des Klientels entgegen wirkt)

Auszeichnung des Interventions- und Präventionsprojektes durch das Bundesministerium für Justiz, Empfehlung als Modellprojekt für das gesamte Bundesgebiet

2003

Einführung eines neuen Förder-Finanzierungssystems  
Übergabe der Leistungserbringung ambulanter Maßnahmen an Träger der freien Jugendhilfe  
spezieller zentraler Fachdienst mit regionalem Bezug (Regionalbereiche)

eigene Internetpräsentation der JGH Dresden ([www.igh-dresden.de](http://www.igh-dresden.de))

Modellprojekt »Vernetzung ambulanter Maßnahmen« in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales/LJA (bis 2007)

2004

Netzwerkarbeit:

Erweiterung der Kooperationspartner  
Etablierung des »Arbeitskreises ambulanter Maßnahmen« (AKAM) im Jugendstrafverfahren Dresden  
Übernahme des IPP in kommunale Trägerschaft (Stellen im Stellenplan der LHD, JA)  
Konstituierung des »Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz«  
Start des Projektes »Betreuungslotsen«  
- Alltagshilfen ehrenamtlicher Bürger der Landeshauptstadt Dresden  
- Begleitung erfolgt ausschließlich auf der Basis der Freiwilligkeit der jungen Menschen

2005

»Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige«  
Ausstellung der Landeshauptstadt Dresden im Lichthof des Rathauses

präventive Arbeit in den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen – »JGH - mobil«  
Vereinbarung zwischen der Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Stadt Dresden, Jugendamt über die Ausschreibung des kriminalpräventiven Jugendhilfepreises EMIL

## 2007

Projekt »NEUANFANG« – sozialpädagogisch begleitende Entlassungshilfe aus dem Jugendstrafvollzug Regis-Breitingen, Modellprojekt in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales/LJA (3 Jahre)

»Lesen statt Fegen!« – Umsetzung des Dresdner Bücherkanons als erzieherische Maßnahme im Jugendstrafverfahren  
Projekt »Verfangen« mit der JugendKunstschule Schloss Albrechtsberg

## 2008

Ausrichtung des 6. Sächsischen Jugendgerichtstages durch die JGH Dresden

## 2009

pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestes – Erzieherischer Jugendarrest

## 2010

Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung "Fördern und Fordern"  
Etablierung des Projektes »Fallschirm«

## 2011

Eigenverantwortung und sozialer Kompetenzerwerb in der Gruppe – Projekt »Arbeitsweg« als mögliche Alternative zu den Erziehungsmaßnahmen des JGG  
Projekt »Dresdner-Neu-Anfang« (»D-N-A«) – Nutzung der bisherigen Erkenntnisse des Projektes »NEUANFANG«  
Übernahme des Projektes »D-N-A« auf den Frauenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz

AUTOR: RAINER MOLLIK, SGL JGH DRESDEN

## 2 Die Jugendgerichtshilfe Dresden/Leistungsspektrum

### Vorbildfunktion

»FRÜHE KINDHEITSERFAHRUNGEN PRÄGEN JUNGE MENSCHEN. OB KINDER UND JUGENDLICHE MIT GUTEN ODER SCHLECHTEN BILDERN VOM LEBEN ERWACHSEN WERDEN UND MIT HOFFNUNG, MUT UND ZUVERSICHT DIE ZUKUNFT MITGESTALTEN, DAS ENTSCHEIDET SICH IN JUNGEN JAHREN.

SO WIE MIT IHNEN, IHRER WÜRDE UND IHREM RECHT UMGEGANGEN WIRD, IST VIELMALS ENTSCHEIDEND DAFÜR, WIE SIE SICH SELBST IN DER ZUKUNFT GEGENÜBER ANDEREN VERHALTEN WERDEN.

VORGELEBTES HANDELN, ERLEBTE (POSITIVE ALS AUCH NEGATIVE) VERHALTENSWEISEN WERDEN ÜBER DIE GENERATIONEN VON ELTERN/ERWACHSENEN ZU IHREN KINDERN, DEN JUNGEN MENSCHEN WEITERGETRAGEN, WEITER VERMITTELT UND SIND DAMIT PERSÖNLICHKEITSBILDEND UND LETZTENDLICH ZUKUNFTSPRÄGEND.

DESSEN SOLLTEN UND MÜSSEN WIR UNS HEUTE BEI JEGLICHEN ENTSCHEIDUNGEN UND HANDLUNGEN BEWUSST SEIN.«

(S. TACHEL)

### Jugendhilfe im Strafverfahren

»In der heutigen Zeit, die einem raschen gesellschaftlichen Wandel unterliegt, werden immer mehr vertraute Gewohnheiten in Frage gestellt und zurückgedrängt. Kultur- und Sozialmilieus lösen sich auf, neue beziehungsweise andere Vergesellschaftungsformen sind noch nicht erkennbar. Die Vielfalt von Lebensstilen und die zunehmende Individualisierung werden nicht von allen Jugendlichen positiv bewältigt. Verarbeitungsformen und Bewältigungsstrategien sind sehr unterschiedlich.

Eine Form der Auseinandersetzung des Jugendlichen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt ist dabei das Testen und gelegentliche Überschreiten von sozialen und strafrechtlichen Grenzen. Devianz und Jugenddelinquenz sind, ebenso wie ihre Bewertung, eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Bedingungen. Delinquenz ist keine persönliche Eigenschaft eines Jugendlichen, sondern eine soziale Konstruktion, die entscheidend durch Gesetze, Machtverhältnisse, Schichtzugehörigkeiten, Migrationshintergründe sowie Zuschreibungs- und selektive Prozesse bestimmt wird.«<sup>1</sup>

Der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren kommt neben der primär

erzieherischen, einzelfallbezogenen Hilfestellung für den Jugendlichen, der Absicherung und Umsetzung der gesetzlich geforderten Aufgabenerfüllung gleichwohl eine fokussierende und indikatorische Wirkung hinsichtlich der Entwicklung und des Zustandes eines Gemeinwohls einer Gesellschaft zu.

»Jugendhilfe im Strafverfahren«<sup>2</sup> ist eine pflichtige, einzelfallbezogene Aufgabe der Jugendämter. Neben einer ausgleichenden und korrigierenden Funktion hinsichtlich normverstoßendem, delinquentem Verhalten hat die Jugendhilfe im Strafverfahren, sofern durch die Straftat erzieherische Defizite zu Tage treten, erzieherische Hilfestellungen nach dem SGB VIII bedarfsgerecht anzubieten und vorzunehmen. Sie hat neben flankierender, präventiv vernetzender Funktion eine »ganzheitliche und durchgehende Betreuung« des jugendlichen Straftäters oder der jugendlichen Straftäterin sowie bei Bedarf Hilfestellungen auch für deren Personenberechtigte zu gewährleisten.

Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat sie u. a. sozialarbeiterische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und durch das Vorhalten von bedarfsgerechten ambulanten oder stationären Angeboten der Jugendhilfe, sofern vertretbar, stationäre justizielle Maßnahmen zu vermeiden. Damit sollen bei dem sich in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen u. a. auch mögliche »schädliche« Nebenwirkungen des Strafverfahrens, wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration vermieden werden. Die Umsetzung und Gewährleistung dieser bundesgesetzlich definierten Vorgaben erfolgt in Dresden durch die Jugendgerichtshilfe – als Teil der Behörde Jugendamt – unter Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe und vielfältigen sonstigen Kooperationspartnern.

### Die Jugendgerichtshilfe Dresden (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Dresden als eigenständiger Verfahrensbeteiligter am Jugendstrafverfahren nimmt u. a. neben der Begleitung, Beratung und Betreuung junger Straffälliger aufgabenbedingt auch eine sozial ermittelnde und mitüberwachende Hilfsfunktion für die Justiz wahr.

<sup>1</sup> so die Bundesgemeinschaft Jugendgerichtshilfe in ihrem Grundsatzpapier für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz 2003

<sup>2</sup> »Jugendhilfe im Strafverfahren« – umfasst neben der Jugendgerichtshilfe (JGH) die Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Institutionen, die in der Jugendstrafrechtspflege tätig sind. Die JGH umfasst das in Dresden spezialisierte Sachgebiet als Teil des öffentlichen Trägers, der Behörde Jugendamt

Veranstaltungs- und projektinitiiert zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen leistet die JGH des Weiteren koordinierend und vermittelnd ihren Beitrag zur Fort- und Weiterentwicklung, der Qualitätssicherung sowie zur Angebotsdiversifizierung und -profilierung jugendhilflicher Leistungen.



Dabei fungiert die Dresdner Jugendhilfe im Strafverfahren in vielerlei Hinsicht als Garant für professionelle Hilfeleistung und oftmals »Motor« und Initiator für neue innovative Projekte, Kooperationen und Unterstützungsangebote.

OHNE LEISTUNGSFÄHIGE ORGANISATION  
KEINE QUALIFIZIERTE JUGENDHILFE!

(SCHRAPPER)

DAS SCHLIMMSTE, WAS WIR UNS IM LEBEN VORWERFEN KÖNNEN,  
IST, NICHT ENTDECKT ZU HABEN,  
WER WIR HÄTTE SEIN KÖNNEN.

(N. N.)

Rahmenbedingungen, organisatorisch-strukturelle Vorgaben  
und Zuständigkeiten der JGH Dresden

Die Jugendgerichtshilfe Dresden ist ein zentralisierter spezieller kommunaler Fachdienst mit regionalem Bezug, ein Sachgebiet der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes Dresden und Bestandteil des Geschäftsbereiches Soziales (Sozial-, Gesundheits- und Jugendamt, Eigenbetrieb Kindertagesstätten, Jobcenter).

Die JGH Dresden ist bezogen auf das Dresdner Stadtgebiet in fünf Regionalbereiche (deckungsgleich mit den sonstigen sozialräumlichen Strukturen, den Stadtteilen des Allgemeinen Sozialdienstes, die jeweils zwei Ortsämter umfassen mit etwa 80 000 bis 120 000 Einwohnern) gegliedert. Je zwei bis drei Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen nehmen dabei »allzuständig« nach dem Territorialprinzip alle Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahr und vertreten sich bei Gericht. Damit sichern wir eine langfristige, personenbezogene Aufgabenerfüllung ab, d. h. »bei uns hat jede Akte ein Gesicht«. Die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung bei Gericht

erfolgt hingegen nach dem »Posteingangs- beziehungsweise Buchstabenprinzip«. Entgegen anderswo gemachter Experimente und Erfahrungen, z. B. der dezentralen Anbindung der JGH an den sozialen Dienst<sup>3</sup> oder durch die Einbindung in ein »Haus des Jugendrechts«<sup>4</sup> (mit der Folge der Entspezialisierung und »Vereinnahmung«), hat das Jugendamt Dresden den Bereich der JGH als kommunales zentralisiertes und spezielles Arbeitsfeld mit regionalem Bezug errichtet und mit einer Anzahl eigenständiger Kompetenzen ausgestattet. Fachliche Kompetenz, professionelles Agieren, Kontinuität und Verlässlichkeit in der Arbeit sowie Vertrautheit mit der Arbeit der anderen Partner (insbesondere Polizei, Justiz, Strafverteidigung und Vollzug) des Jugendstrafverfahrens sind Ergebnisse dieser organisatorischen Entscheidung. Die Jugendgerichtshilfe Dresden hat somit ein »eigenes Gesicht« und schärft als ein Teil des Jugendamtes auch dessen fachliches Profil mit.

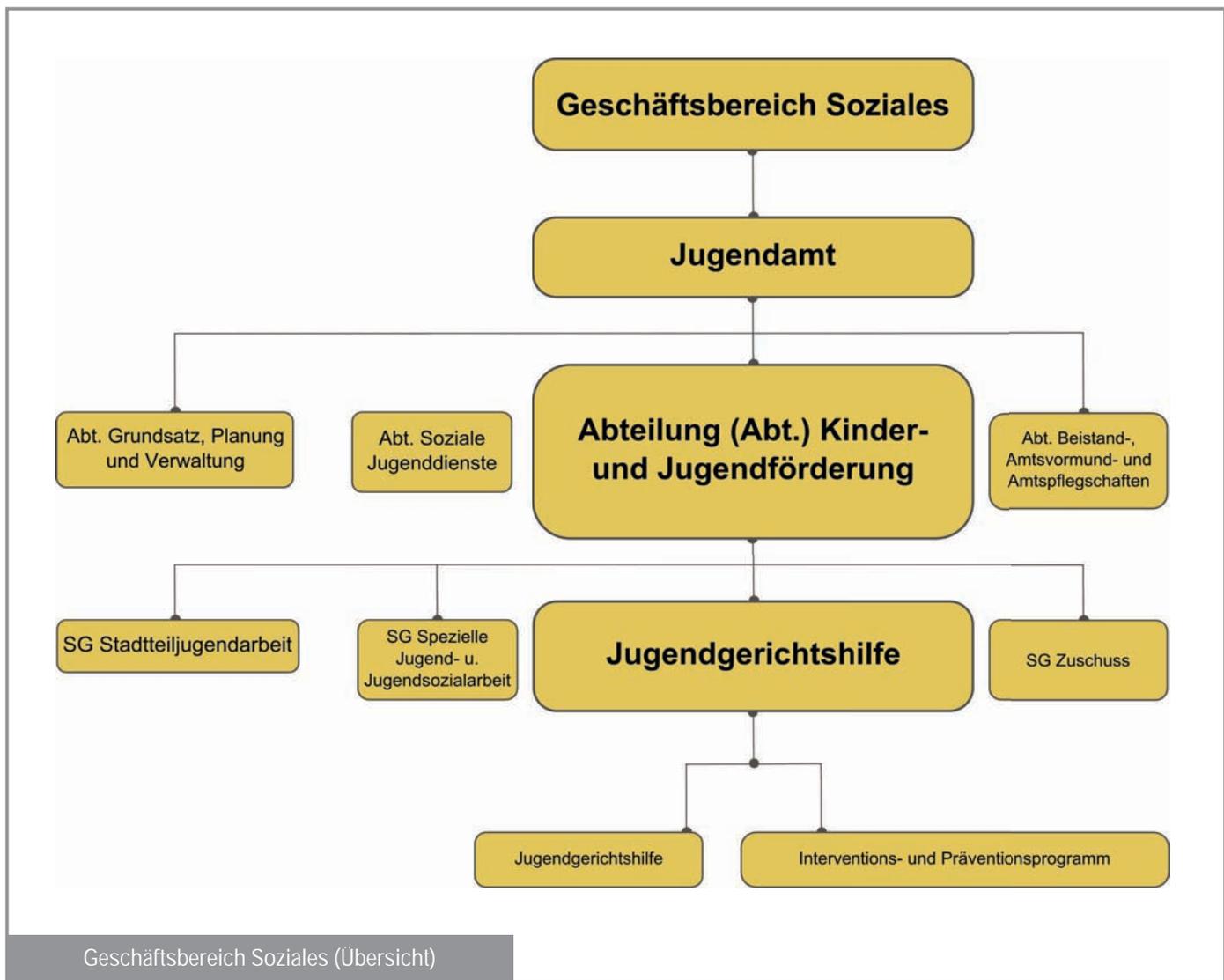
Landeshauptstadt Dresden/Geschäftsbereich Soziales

Die organisatorisch-strukturelle Anbindung der JGH im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht der Jugendhilfe im Strafverfahren eine »Mittlerrolle« und bewirkt erhebliche Synergieeffekte. Neben der aufgabenbedingten engen Zusammenarbeit mit den Einzelfall bearbeitenden sozialen Diensten besteht die Möglichkeit, vielfältigste Angebote (z. B. die der Jugendwerkstätten, der Streetworker/-innen und der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Jugendschutzes) in Anspruch zu nehmen und sowohl bei Planungs- und Finanzierungsentscheidungen als auch hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung der Angebote unmittelbar beteiligt zu sein. Daraus entstehen Kontakte und Arbeitsbeziehungen und ein gegenseitiger Informations- und Wissensaustausch, z. B. auch durch Teilnahme von Jugendgerichtshelfern und Jugendgerichtshelferinnen an Stadtteilrunden und speziellen Arbeitsgemeinschaften. Die Beteiligten können sich unmittelbar ein umfassendes Bild der jeweiligen Aufgaben und Arbeitsfelder und der regional bestehenden Sozialinfrastruktur, der Besonderheiten und Bedürfnisse des »Kiezes« machen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der JGH eignen sich dabei »Feldkompetenz« an und lernen das Wohn- und Lebensumfeld ihrer Klienten und Klientinnen kennen.

Die Anbindung der JGH als eigenständiges Sachgebiet im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit bewirkt des Weiteren, dass es vielfältigste, stadtweite Kontakte auch hinsichtlich »präventiver Aktivitäten und Möglichkeiten« gibt mit der Folge, dass ausdifferenzierte Präventionsangebote seitens der JGH, der von ihr beauftragten Träger der freien Jugendhilfe, existieren (z. B. das Projekt »JGH – mobil« war 2010 für etwa 70 bis 80 Projekteinsätze in Schulen; Implementierung von Schulmediationsprojekten; begleitete Graffiti-Projekte; Soziale Trainings- und Anti-Aggressions-Kurse bis hin zu »Rechtskunde- und Jugendstrafverfahrensrechtsprojekten« – Unterricht im Gerichtssaal).

<sup>3</sup> vgl. Nothacker/Weiss, Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe in Potsdam – eine Evaluationsstudie, 2002

<sup>4</sup> vgl. dazu u. a. Riekenbrank, K. Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz in ZJJ 1/2011, S. 74 f.



Geschäftsbereich Soziales (Übersicht)

Aufbau der Jugendgerichtshilfe (spezieller zentralisierter Fachdienst mit regionalem Bezug):

Zwei bis drei Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen sind für einen Regionalbereich »allzuständig«, dies ermöglicht z. B.:

- umfängliche Kenntnisse des Sozialraumes/der sozialen Infrastruktur/die Teilnahme an Stadtteilrunden,
- kein »Gerichtsgängertum«,
- notwendige Teilnahme des fallführenden Jugendgerichtshelfers oder der fallführenden Jugendgerichtshelferin an allen Gerichtsverhandlungen; einzelfallbezogene »Hausbesuche«, an Fallkonferenzen,
- verantwortliche Initiierung und Koordinierung von Haftentlastungsvorbereitungen und Haftnachbereitung (durchgehende Betreuung im Jugendstrafverfahren, z. B.: Teilnahme an Vollzugsplangesprächen in der JSA beziehungsweise JVA), qualifizierte Vertretung/Fachaustausch.

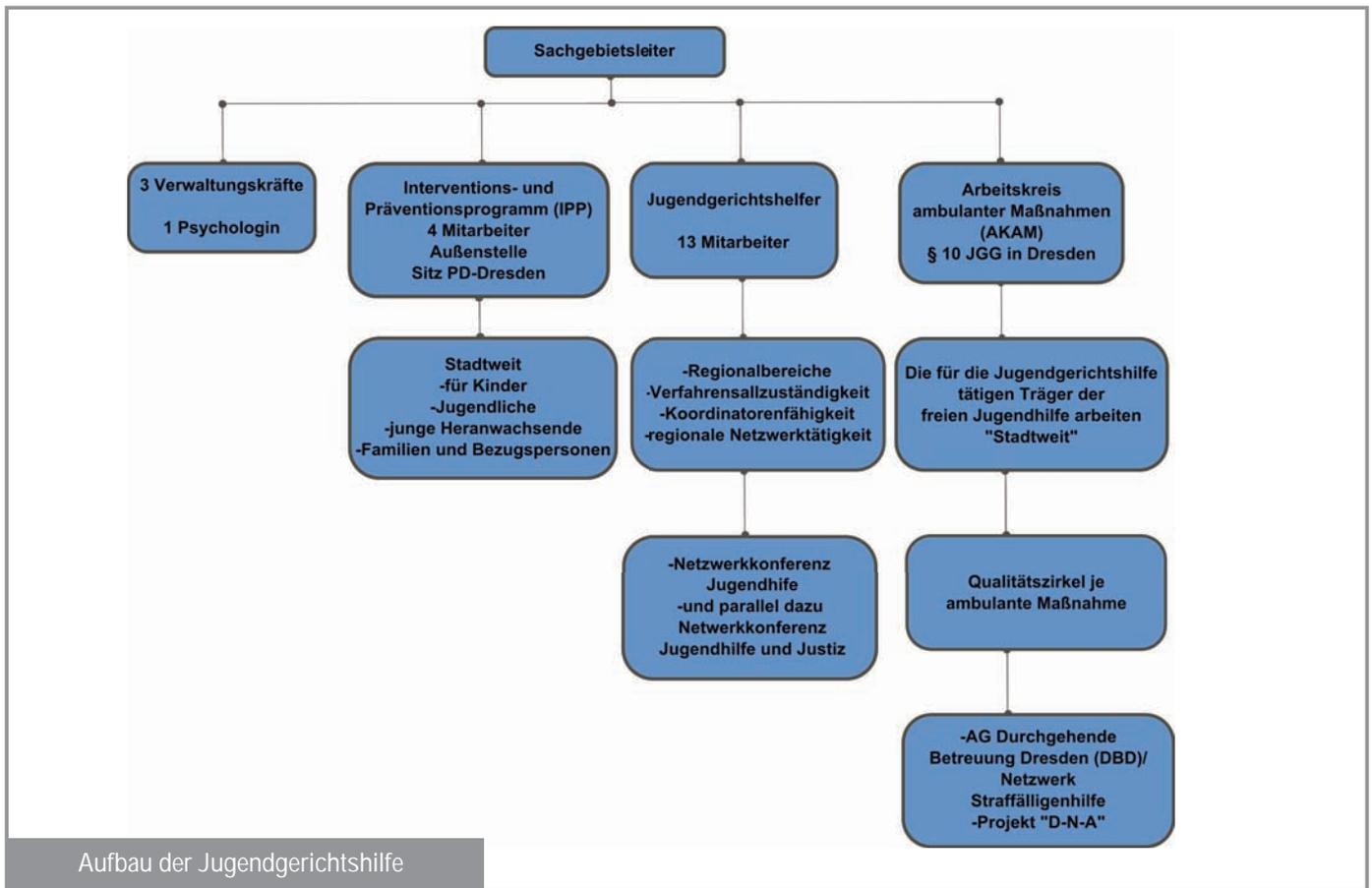
Auf diese Weise erfolgt auch die Pflege und der Kontakt zu etwa 180 Einrichtungen und Institutionen stadtweit, die als »Ableistungsstellen« für gemeinnützige Arbeit straffälliger Jugendlicher gewonnen werden konnten. Der enge Kontakt mit den Einrichtungen macht es möglich, dass bis heute trotz zunehmender Verdrängung<sup>5</sup> über 90

Prozent der jährlich anfallenden Arbeitsstunden (jährlich etwa 1000 bis 1300 Personen mit etwa 35 000 Stunden) innerhalb kürzester Zeit vermittelt und unter Anleitung und Hilfestellung der JGH abgeleistet werden. Durch regionale Begleitung und Betreuung und einer gezielten Akquirierung von »Ableistungsstellen« konnten in den letzten Jahren sogar neue Partner gewonnen werden, sodass kaum »unerledigte« Arbeitsstunden über mehrere Monate »mitgeschleppt« werden müssen.

In einem, durch die öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbaren, zentral gelegenen Altbau am Rande des Szeneviertels Dresdner Neustadt, arbeitet die Jugendgerichtshilfe Dresden. Zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der JGH gehören Dipl. (Sozial-)pädagogen/-innen mit Zusatzqualifikation für die JGH sowie die Psychologin (für die Krisen-Sofortintervention, zur therapeutischen Überbrückung von »Wartezeiten« bis zu sechs Monaten und zur Vorbereitung von Klienten und Klientinnen auf die Weitervermittlung an niedergelassene Psychologen) sowie Verwaltungskräfte. Die Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit, überwiegend in Einzelbüros tätig zu sein, sodass datenschutzrechtliche Belange erfüllt werden.

Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Dipl. [Sozial-]pädagogen/-innen mit Zusatzqualifikation für die JGH) arbeiten im Interventions- und Präventionsprogramm (IPP), einer Außenstelle der JGH in der

<sup>5</sup> vgl. Mollik, ZJJ 2/2005, S. 240 sowie ZJJ 1/2006, S. 71 ff.



Polizeidirektion Dresden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit EDV-Technik ausgestattet und arbeiten professionell, engagiert sowie fachlich fundiert mit straffälligen Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

Zu den Arbeitsbedingungen und Arbeitsaufgaben gehört neben der klassischen JGH-Tätigkeit (Beraten, Begleiten, Betreuen und Befähigen) auch die Absicherung des Haftdienstes, die Haftbetreuung und -nachbetreuung, umfängliche Präventionsarbeit (Vorträge, Veranstaltungen in Schulen, Jugendeinrichtungen und für Eltern) und die Wahrnehmung zusätzlicher spezieller Aufgaben für das Team (z. B. Koordinatorentätigkeit für einzelne ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz). Nur durch die zusätzlich von jedem Jugendgerichtshelfer oder jeder Jugendgerichtshelferin zu erbringende Koordinatorentätigkeit, die mit etwa 15 Prozent Zeitvolumen in der jeweiligen Stellenbeschreibung berücksichtigt ist, sind die vielfältigen und ausdifferenzierten Angebote der JGH Dresden möglich.

Der oder die z. B. für eine ambulante Maßnahme zuständige Koordinator/Koordinatorin fungiert nach Außen als grundsätzlich alleinige/r Ansprechpartner/in gegenüber des für die Leistungserbringung »beauftragten« Trägers der freien Jugendhilfe. Er oder sie ist Ansprechpartner/in bei der Angebotskonzeptionierung, übt die Fachaufsicht über das Angebot aus und steht im kontinuierlichen Informations- und Kommunikationsaustausch mit dem Träger. Über ihn oder sie erfolgt auch die konkrete Trägerbeauftragung für den Einzelfall, den der fallführende Jugendgerichtshelfer oder die fallführende Jugendgerichtshelferin angezeigt hat sowie die sachliche »Richtigzeichnung« und Kontrolle bei den Stundenabrechnungen. Er oder sie nimmt an den jährlichen Vertragsverhandlungen teil, wertet die jährlichen Sachbe-

richte, Zuarbeiten und Statistiken aus und koordiniert aufgabenbezogene Qualitätszirkel und eventuell Aus- und Fortbildungen.

Zur Absicherung des Haftdienstes und zur Gewährleistung, dass die Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen rund um die Uhr erreichbar sind, wurde ein Rufsystem (neben der normalen Arbeitszeit zusätzlich von 0 Uhr bis 8 Uhr und 16 Uhr bis 24 Uhr, einschließlich ganztägig an Wochenenden und Feiertagen – »Hafthandy«) eingerichtet, um ggf. auch kurzfristige U-Haft-Vermeidungsangebote einleiten zu können. Ein vergleichbares Rufsystem besteht seitens des IPP (montags – freitags von 16 Uhr bis 22 Uhr), worüber die Polizeireviere sofort Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufnehmen können, so dass jederzeit reagiert werden kann.

In Dresden werden alle im § 10 JGG exemplarisch aufgezählten Hilfsangebote vorgehalten. Insgesamt entfallen etwa 40% aller jährlichen bedarfsgerechten Maßnahmen auf ambulante Maßnahmen jenseits der Arbeitsleistungen. Stationäre Hilfsangebote und Maßnahmen erfolgen unter Federführung des Stadtteilsozialdienstes (SSD) unter Einbeziehung der JGH.

Die Gruppenangebote wie »Sozialer Trainingskurs« oder der »Verkehrstrainingskurs« umfassen in der Regel dabei je etwa zehn bis zwölf Veranstaltungen á 2 Stunden, ein halbstündiges individuelles Erst- und ein Abschlussgespräch sowie eine erlebnispädagogische Aktivität beziehungsweise werden als zusammenhängende Projekt-tage (z. B. Projekt »Arbeitsweg«) angeboten.

Einbindung in Ausbildung und Lehre – auch eine Form der geliebten Kooperation

Durch enge Kooperationsbeziehungen zu Hochschulen und Ausbildungsstellen konnten gemeinsame, neue Projekte und Vorhaben initiiert, weiterentwickelt und vertieft werden. Die aktive Einbindung der JGH in Ausbildung und Lehre ist dabei ein weiterer wichtiger und notwendiger Bestandteil der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren. So nehmen Mitarbeiter der JGH an Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen anderer Institutionen teil und geben ihre Erfahrungen und ihr Wissen an Schüler, Studenten, Polizei- und Justizbeamte weiter.



Die JGH selbst ist darüber hinaus Ausbildungs-, Praktikums- und Hospitationsstelle für jährlich ca. 14 Hochschulpraktikanten/Rechtsreferendare und etwa 12 – 14 Auszubildende der Landeshauptstadt Dresden. Eine umfassende Ausbildung des eigenen Nachwuchses, die Chance, durch eine intensive (und oftmals zeitaufwendige) und fundierte Einarbeitung zumindest mittelfristig auch eine teilweise Entlastung bei der eigenen Arbeit zu erlangen sowie die Möglichkeit, theoretisches Wissen eventuell im Rahmen des praktischen Versuches/Projektos auszuprobieren, sind Anreiz und oftmals auch Auslöser für innovative Vorhaben.

Die Kooperationen und Hospitationen sind der »Nährboden« und geben Raum, neben dem Wissensaustausch, neue Projekte zu initiieren und auszuprobieren.

Wer bestellt bezahlt – oder von der Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII) der Jugendhilfe unter Einbeziehung des neuen Finanzierungsmodells

Sämtliche ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, soziale Trainingskurse – darunter auch geschlechtsspezifische Angebote nur für Mädchen und Frauen –, Aggressionskontrollkurse, spezielle Hilfsangebote, Kurse für Migranten und Migrantinnen, Verkehrstrainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Projekte wie z. B. Starthilfe oder Motivationskurs, Fallschirm, »NEUANFANG« sowie erzieherische An-

gebote im Arrest) nach § 10 JGG werden, wenn sie seitens der Jugendgerichtshilfe als erforderlich erachtet werden, durch vertraglich von der JGH beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht<sup>6</sup>. Finanziert werden die ambulanten Maßnahmen aus einem der JGH vom Jugendhilfeausschuss jährlich aus dem Topf »Förderung freier Träger« zur Verfügung gestellten (gedeckelten) Fonds (z. B. i. H. v. 315 000 € für 2011). Die zur Verfügung gestellte Gesamtsumme dient der Jugendhilfe im Strafverfahren zur voraussichtlichen Vorhaltung und Deckung aller bedarfsgerechten ambulanten Maßnahmen.

Das in Dresden angewandte Förder-Finanzierungssystem auf Fachleistungsstundenbasis (Kontraktmanagement – unter Verwendung eines zwischen Verwaltung und Jugendhilfeausschuss weiterentwickelten öffentlich-rechtlichen [Rahmen-]Mustervertrages<sup>7</sup>; § 77 SGB VIII mit einer entsprechenden Anwendung der Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII analog), indem für einzelne ambulante Maßnahmen jahresbezogene Fachleistungsstundenbudgets ausverhandelt werden, ermöglicht in enger Absprache mit den Trägern sowohl ein situativ bedarfsgerechtes und flexibles Reagieren auf entsprechenden sofortigen Hilfebedarf, als auch einen gezielten Einsatz präventiver Arbeit. Das System hat sich in den letzten Jahren bewährt und ermöglicht ein bedarfsgerechtes und – für das Jugendstrafverfahren sehr wichtiges – tatzzeitnahes sofortiges flexibles Agieren. Planung, Konzeptionierung, einzelfallbezogene Trägerbeauftragung, Fachaufsicht, Vollzugskontrolle und Informationsmittlungen an die Justiz, sowie Präventionsarbeit erfolgen verantwortlich durch die JGH »aus einer Hand«.



<sup>6</sup> vgl. dazu auch DIJuF – Rechtsgutachten 09.12.2010, J 4. 112 G6  
<sup>7</sup> welcher ab 2011 verwendet wird

**Kinder- und Jugendhilferecht (Jugendstrafrecht)**

Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG; keine Anordnungs-kompetenz des Jugendgerichts gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Entscheidungskompetenz über Notwendigkeit und Geeignetheit der Betreuungsweisung (§ 36a SGB VIII)

Das Jugendamt muss demnach über das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem SGB VIII – und damit über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe zur Erziehung (HzE) – selbstständig entscheiden. ...

Liegen die Leistungsvoraussetzungen der erzieherischen Hilfen nicht vor, dürfen im Strafverfahren durch die Jugendgerichtshilfe keine Angebote der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen oder durchgeführt werden (Trenczek, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009 § 52 Rn 39 f.). Ambulante Maßnahmen können auf Veranlassung der Justiz zwar auch ohne Beteiligung durchgeführt werden – die öffentliche Jugendhilfe trägt dann aber hierfür nicht die Kosten (Trenczek § 52 Rn 57).

Dadurch konnte gegenüber den Trägern und den sonstigen Verfahrensbeteiligten, wie z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie Jugendstrafvollzug Verbindlichkeit und Kontinuität gegenüber garantiert werden, was insgesamt ein gemeinsames ergebnisorientiert professionelles und ökonomisches Handeln möglich machte.

JGH-interne, strukturelle, organisatorische und institutionelle Instrumente zur Absicherung und Weiterentwicklung fachlicher Arbeit

Neben der nach außen hin wirkenden Installierung des »Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz« (DDGKJJ), der Mitwirkung in stadtweiten, landes- und bundesweiten Gremien und Fachverbänden, durch Fachveröffentlichungen sowie Referenten- und Sachverständigertätigkeiten (z. B. im Sächsischen Landtag, bei der Deutschen Richterakademie, bei Deutschen Jugendgerichts- und Präventionstagen) sind JGH-intern wichtige Austausch-, Informations- und Kommunikationsstrukturen etabliert worden.

So werden neben den 14-tägig stattfindenden Dienstberatungen (ca. 1 - 2 h) regelmäßige inhaltliche JGH-interne Fachaustausche (ca. 1 - 2 h), anlassbezogene Fallkonferenzen durchgeführt. Daneben hat sich jeder JGH-Mitarbeiter aufgabenbedingt und bedarfsgerecht fort- und weiterzubilden (etwa 1 - 2 Fortbildungen jährlich). Daneben wird an ca. 8 bis 10 Teamsupervisionen im Jahr teilgenommen.

In der Zusammenarbeit mit den Partnern werden Netzwerkkonferenzen durchgeführt, an Facharbeitsgemeinschaften teilgenommen (z. B. Arbeitskreis Straffälligenhilfe) und neben dem mindestens vierteljährlich stattfindenden »Arbeitskreis ambulanter Maßnahmen« (AKAM) mit den Praktikern aus den ambulanten Maßnahmen Qualitätsentwicklungszirkel (für jede einzelne ambulante Maßnahme) unter Verantwortung des jeweiligen Fachkoordinators durchgeführt.

Fach- und aufgabenbezogene Exkursionen/Einrichtungsbesichtigungen und Hospitationen sowie die aktive Tätigkeit als Mentor/-in für Auszubildende und Praktikanten tätig zu sein, fördern und fordern auch die eigenverantwortliche, literaturgestützte Weiterbildung eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin.

Eigenständigkeit und Flexibilität – wir gestalten Veränderung

Ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. durch das von der JGH initiierte Betreuungslotsenprojekt), der jährliche Wettbewerb, die Auslobung des Kriminalpräventiven Jugendhilfepreises EMIL (Preisgeld 3 000,00 €), die Veranstaltung des Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz als auch der Dresdner Bücherkanon oder das Projekt »Arbeitsweg« sind typische – über das »Normale« hinausgehende – Aktivitäten der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden.

Die bewusste und bewährte organisatorisch-strukturelle Anbindung der JGH im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zentralisierte und spezialisierte Bündelung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren unter Berücksichtigung regionaler Bezüge, die erweiterte Kompetenzzuweisung (»alles aus einer Hand«) mit starker präventiver Ausrichtung nebst umfänglicher Netzwerkarbeit und vielfältigster Kooperationen sind Grundpfeiler und Voraussetzung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe Dresden und ihrer Partner.

Die organisatorisch-strukturellen Voraussetzungen und kontinuierlich zu überprüfenden Rahmenbedingungen ermöglichen auch die Initiierung weiterer qualitätssichernder und sich entwickelnder bedarfsge-rechter Angebote und Herangehensweisen. So wurde, beginnend 2008, sowohl das Projekt »erzieherischer Jugendarrest« als auch die »Durchgehende Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« mit dem wichtigen Baustein, dem Projekt »NEUANFANG«, konzipiert und in Kooperationen mit anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie Institutionen umgesetzt.

AUTOR: RAINER MOLLIK, SGL JGH DRESDEN

### 3 Die Idee der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« oder gelebtes »Übergangsmanagement« aus Sicht der Jugendhilfe

»WIR MÖGEN NOCH  
SO VIELE EIGENSCHAFTEN HABEN,  
DIE WELT ACHTET NUR  
AUF UNSERE SCHLECHTEN.«

(MOLIÈRE)

Voneinander lernen, miteinander Veränderung gestalten.

Aus Sicht der Jugendhilfe ist es eine Besonderheit, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Dresden ihre Klienten und Klientinnen grundsätzlich durchgehend betreut. Auch hier sind oftmals andersorts aus vorrangig organisatorisch-strukturellen Gründen »Beziehungs- und Bezugsabbrüche«, Informationsverluste und verfahrensbedingtes Stückwerk an der Tagesordnung, mit all den negativen Auswirkungen.

Darüber hinaus ist von großer Bedeutung, welche Hilfen vor Ort vorgehalten und in welchem Umfang und in welcher Qualität sie im konkreten Einzelfall angeboten werden. So ist es leider oftmals der Fall, dass erforderliche Hilfen (entgegen § 41 SGB VIII) bei Heranwachsenden, sofern diese zuvor als Jugendliche noch keine Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben, abgelehnt werden. Entgegen dem eigentlichen Hilfebedarf werden oftmals (aus Kostengründen) »billigere Maßnahmen« installiert und »aktiv auf das Prinzip Hoffnung« gesetzt (es wird schon gut gehen) oder auf Zeit »gespielt« (der junge Mensch kommt irgendwann in ein Alter, wo wir nicht mehr zuständig sind).

Dieser landauf und landab oftmals geübten Praxis galt es, ausgehend von einem gefestigten fachlichen Selbstverständnis, durch eine nachprüfbar, fachgerechte und zielorientierte sowie bedarfsgerechte Herangehensweise entgegen zu wirken.

Letztendlich bietet sich nur der Jugendhilfe im Strafverfahren – als einzige kontinuierliche Verfahrensbeteiligte – die Möglichkeit, mit dem jungen Menschen über das gesamte Jugendstrafverfahren in engem Kontakt zu bleiben und ihn im Regelfall in einem »Zeitfenster« von bis zu maximal 10 Jahren, von der Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 19 StGB) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 91 abs. 1 Satz 2 JGG) zu begleiten.

Dieses mögliche »Verfahrenszeitfenster« wird darüber hinaus bei der »Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« (DBD) durch spezielle Informations-, Präventions- und Nachsorgeangebote und Leistungen ergänzt und komplettiert.

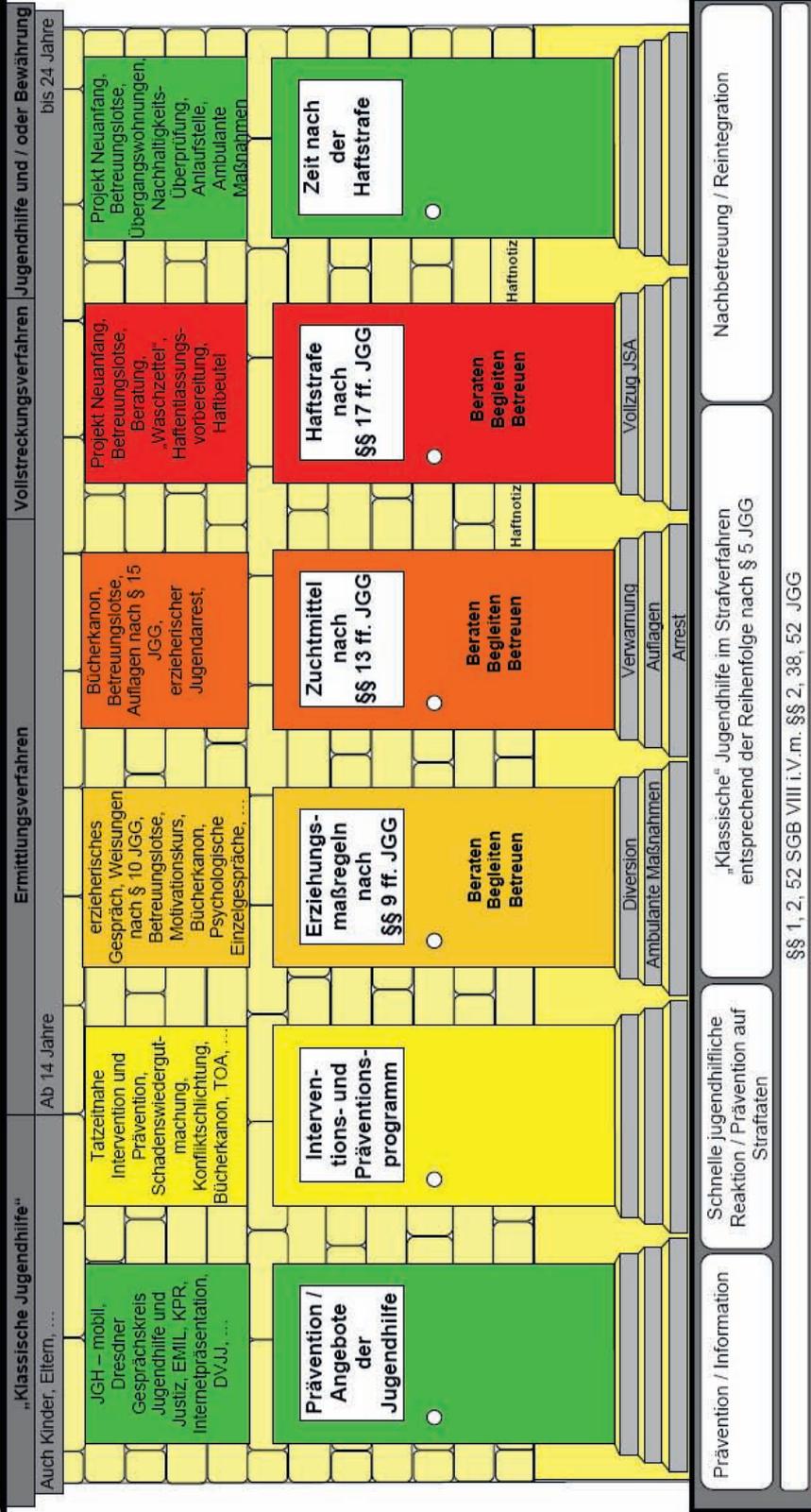
»Durchgehende Betreuung der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden« beinhaltet die gesamte durch eine Bezugsperson, den zuständigen fallführenden Jugendgerichtshelfer oder die zuständige fallführende Jugendgerichtshelferin, koordinierte Leistungserbringung durch die Jugendhilfe, innerhalb des Jugendstrafverfahrens und weit darüber hinaus. Neben den »klassischen Aufgaben« der Jugendhilfe im Strafverfahren werden dabei auch eine Fülle von ambulanten Maßnahmen, welche durch beauftragte Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, mit einbezogen. Außerdem initiiert das Jugendamt oder die Jugendgerichtshilfe bedarfsgerecht neue innovative Projekte, wie beispielsweise das Interventions- und Präventionsprogramm und das Projekt »NEUANFANG«, um die klassische Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren zu ergänzen, zu unterstützen und zu effektivieren, was letztendlich Angebote der Prävention und der (Re-)Integration (zum Zwecke der Straffälligkeits- und Rückfälligkeitsvermeidung) sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden bilden auf bundesgesetzlicher Ebene vorrangig das SGB VIII (KJHG) insbesondere die §§ 1, 2, 52 SGB VIII, das Jugendgerichtsgesetz insbesondere die §§ 2 Abs. 1, 38, 50 Abs. 3 JGG, die StPO, das OWiG, das BZRG sowie die Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes.

Das Landesjugendhilfegesetz sowie das sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz beziehungsweise U-Haft Gesetz bilden die primären gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene und komplettieren das Regelwerk für das »weite, umfängliche und für Betroffene oftmals existenzielle Aufgabenfeld«<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> so steht in Sachsen zur Zeit u. a. noch das Sächsische Jugendarrestvollzugsgesetz aus

# DURCHGEHENDE BETREUUNG IM JUGENDSTRAFVERFAHREN DURCH DIE JGH-DRESDEN



Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, versucht die Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden, eine optimierte, praxistaugliche, effiziente und effektive Verfahrensweise zur Absicherung und Umsetzung des gesetzlich normierten Ziels des Jugendstrafverfahrens nach § 2 Abs. 1 JGG – »erneuten Straftaten entgegenzuwirken«, zu implementieren. Dabei gilt es der Vorgabe des § 1 Abs. 1 SGB VIII – »dem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eines jungen Menschen« Rechnung zu tragen, um somit neben dem gesetzlichen Auftrag auch ihrem Selbstverständnis und Anspruch gerecht werden zu können.

Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden ist dabei, eine abgestimmte, das Recht des jungen Menschen und seiner Familie achtende, gesamtheitlich verantwortliche Herangehensweise (koordiniertes Übergangsmanagement nebst einer entsprechend erforderlichen Informations- und Kommunikationskultur) unter Wahrung, Kenntnis und Achtung der jeweiligen (gesetzlichen) Aufgabenwahrnehmung aller am Verfahren beteiligter Berufsgruppen zu etablieren und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Damit sollen separierte, in sich geschlossene und abschottende Handhabungen der Berufsgruppen und Arbeitspartner möglichst vermieden werden.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist eine ressort- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit notwendig, die auch grundsätzlich nach § 81 SGB VIII seitens der Jugendhilfe einzufordern und umzusetzen ist, welche in Dresden insbesondere durch fachlich-professionelle Aufgabenwahrnehmung, durch vielfältige Kooperation und umfängliche Netzwerkarbeit umgesetzt und abgesichert wird<sup>2</sup>.

Was uns auszeichnet oder vom Selbstverständnis der in Dresden wirkenden Jugendstrafverfahrensbeteiligten

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat, z. B. durch vielfältige Kooperationen als auch Partizipation, Beteiligung an bestehenden Arbeitsbeziehungen, beispielhaft an Stadtteilrunden und bestehenden Facharbeitsgemeinschaften, in den letzten Jahren verschiedene aufgabenbedingte Netzwerke im Kontext eines großen Gesamtnetzwerkes aufgebaut beziehungsweise daran aktiv mitgewirkt (vgl. §§ 81, 4 SGB VIII).

Dabei wird – auch in Dresden – unter Kooperation ein Zusammenbringen von Handlungen zweier oder mehrerer Personen/Systeme derart verstanden, dass die Wirkungen der Handlungen zum Nutzen aller Beteiligten führen. Voraussetzungen, um dies bewerkstelligen zu können, sind:

eine Abgrenzung, eine aufgabenbedingte Distanzierung und die Einhaltung klarer Aufgaben und Zuständigkeitsregelungen, die Kenntnis vom jeweiligen Handlungsumfeld und Aufgabenspektrum, eine Akzeptanz, Achtung und Anerkennung der Zuständigkeit und Fachlichkeit des anderen, den anderen nicht zu »instrumentalisieren«, der Wille auf der Basis zu vereinbarten, abgestimmten Regeln (zum Teil gemeinsame),

Ziele/Ergebnisse erreichen zu wollen, die Fähigkeit, bisherige Verfahren, Arbeitsstände zu hinterfragen und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln und letztendlich eine gehörige Portion Egoismus.

Neben den Kooperationen ist die Etablierung beziehungsweise das Nutzen und Pflegen von Netzwerken von entscheidender Bedeutung.

Dabei dienen interdisziplinäre (ressortübergreifende) Netzwerke u. a. zur

optimalen Nutzung institutioneller Ressourcen  
Vermeidung von Doppelstrukturen  
Bündelung des verteilten Expertenwissens  
Kompetenzerweiterung durch »Lernen von anderen« und  
Entwicklung sinnvoller Komplementärleistungen.

Mag die Auswahl der in diesem Bericht dargestellten Dresdner Projekte und Besonderheiten Anregungen und Impulse für einen fachlichen Diskurs geben. Sie spiegeln lediglich eine Momentaufnahme der Arbeit und des »ganzheitlichen« Arbeitsansatzes der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden wider.

Die überwiegende Anzahl der vorgestellten Projekte und Kooperationen konnte und kann nur deshalb gelingen, weil sie von einer Vielzahl von Akteuren als notwendig erachtet und als hilfreich und zielführend angesehen werden. Der Erfolg oder Misserfolg hängt – wie so oft – auch im Arbeitsfeld »Jugendhilfe/Jugendstrafrecht« immer von den handelnden Personen ab. Ein ansprechendes Arbeitsklima zwischen den verfahrensbeteiligten Professionen eröffnet zunächst Rahmenbedingungen und Perspektiven, die Neues entstehen lassen. Eine wirklich gelebte Kooperation, in der die Partner auf gleicher Augenhöhe miteinander agieren, »fällt nicht vom Himmel« und ist auch kein Geschenk, sondern muss immerfort im Tagesgeschäft erarbeitet, umgesetzt und gepflegt werden.

Von Kooperations- und Projektbeispielen, von gelebten und geknüpften Netzwerken, von der Bereitschaft sich auf Neues einzulassen, von der Mitarbeit bei der Fort- und Weiterentwicklung der Möglichkeiten des Jugendstrafverfahrens, des Jugendstrafrechts aktiv mitzuwirken, als auch von der Wahrung und Pflege bisheriger Standards und der bewährten Zusammenarbeit und Verlässlichkeit berichten die folgenden Seiten. Sie schildern und spiegeln Aktivitäten und Maßnahmen.

AUTOR: RAINER MOLLIK, SGL JGH DRESDEN

»ICH KANN NICHT AN ANDERE UFER VORDRINGEN,  
WENN ICH NICHT DEN MUT AUFBRINGE,  
DIE ALTEN ZU VERLASSEN.«

(ANDRE GIDE, FRZ. SCHRIFTSTELLER)

<sup>2</sup> vgl. Mollik, ZJJ 2/2009, S. 143 ff.

## 4 Ambulante Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsmaßregeln nach § 10 JGG (Weisungen) und Zuchtmittel nach § 15 JGG (Auflagen)

»Fünf Wegweiser für die jugendstrafrechtliche Sanktionierung

Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren  
Innerhalb der Diversion Vorrang für registrierfreie (§ 153 StPO), für folgenlose (§ 45 Abs. 1 JGG) sowie für erzieherische Einstellungen (§ 45 Abs. 2 JGG)

Vorrang ambulanter vor stationärer Sanktionen  
Innerhalb ambulanter Sanktionen Vorrang helfender vor repräsentativen Sanktionen

Innerhalb stationärer Sanktionen Vorrang der Strafaussetzung zur Bewährung vor der unbedingten Jugendstrafe<sup>1</sup>

Weisungen nach § 10 JGG:



1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen;



2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen;



3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen;



4. Arbeitsleistungen zu erbringen;



5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer oder Betreuungshelferin) zu unterstellen;



6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen;



7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem oder der Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich);



8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder



9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.



10. Darüber hinaus sind weitere einzelfallbezogene Weisungen möglich, z. B.: ausgewählte Jugendbücher lesen und Fragestellungen zu beantworten; Teilnahme am Projekt »Arbeitsweg« (Projektwoche zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden).

§ 10 Abs. 2 JGG: Der Richter kann dem oder der Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche oder die Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Ambulante Maßnahmen als Weisung und gebräuchliche Erziehungsmaßregel nach § 10 JGG:

Definition: »Weisungen kommen bei nicht allzu schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht, die durch ungünstige äußere Einflüsse, Erziehungsmängel oder Fehlerziehung minderen Grades oder durch seelische, geistige oder charakterliche Schwächen oder Störungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden bedingt sind (Nr. 1 RiJGG zu § 10). Zweck der richterlichen Weisung nach § 10 ist es, bei einer nicht allzu schweren Verfehlung sichtbar gewordene Erziehungsmängel oder charakterliche Schwächen des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu beseitigen und zu überwinden.«<sup>2</sup>

Die JGH Dresden bietet im bewährten Zusammenspiel mit den Verfahrensbeteiligten, insbesondere den Trägern der freien Jugendhilfe, im Rahmen der ambulanten Maßnahmen vielfältige Möglichkeiten der Umsetzung des Erziehungsstrafrechts an. Aber die im Gesetz aufgezählten Weisungen sind nicht abschließend. Ausgehend vom erzieherischen Bedarf können auch andere Maßnahmen – sofern sie den Voraussetzungen des § 10 JGG entsprechen – angeregt und durch das Gericht durchgesetzt werden, die nicht explizit im Gesetz ausgewiesen sind.

<sup>1</sup> Heribert Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren 2004

<sup>2</sup> vgl. Diemer in D/S/S, JGG, § 10 Rn 2 f.



Hier zeigt und öffnet sich das Jugendstrafrecht und grenzt sich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht beispielhaft ab. Durch die nicht abschließende Maßnahmeaufzählung und die ausdrückliche Einräumung weiterer bedarfsgerechter staatlicher Reaktions- und Maßnahmemöglichkeiten soll und kann auf den konkreten Einzelfall reagiert werden. Diese gesetzlich eingeräumte Flexibilität, was die Art der Maßnahme anbelangt, wird auch durch die Regelung nach § 11 Abs. 1 und 2 JGG, wonach der Richter oder die Richterin die Laufzeit und die nachträgliche Änderung von Weisungen vornehmen kann, ergänzt. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Richter oder die Richterin – in der Regel auf Empfehlung und Anregung der JGH - die Weisung ändern, davon befreien oder eine Laufzeitverlängerung aussprechen, sofern sich aus erzieherischen Gründen eine andere Beurteilung des erzieherischen Entwicklungserfolges aufzeigt. Diese Möglichkeit zeigt, dass es sich hierbei um individuelle Hilfe, um eine einzelfallbezogene, erzieherische staatliche Reaktion handelt.

Somit wird den handelnden Akteuren ein flexibles Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um möglichst passgenau und situationsbezogen auf die individuellen Bedürfnisse, Notwendigkeiten und Möglichkeiten des jungen Menschen eingehen zu können.

Um den Möglichkeiten der einzelfall- und situationsbezogenen Aufgabenwahrnehmung gerecht werden zu können und in Kenntnis des Spielraumes der ambulanten Hilfestellung wurden durch die JGH Dresden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe über den Katalog der im § 10 JGG benannten Maßnahmen hinaus weitere initiiert, konzipiert und umgesetzt. Beispiele der gesetzlich vorbestimmten, der Neu- und Eigenkreationen finden sich in dieser Broschüre.

#### Auflagen nach § 15 JGG:

§ 15 Abs. 1 JGG: Der Richter kann dem oder der Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen;
2. sich persönlich bei dem oder der Verletzten zu entschuldigen;
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an die Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

§ 15 Abs. 2 JGG: Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anfordern, wenn

1. der oder die Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbstständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

§ 15 Abs. 3 JGG: Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 JGG entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.



Ambulante Maßnahmen als Auflagen und gebräuchliche Erziehungsmaßregeln nach § 15 JGG:

Definition: Die Auflagen sind Zuchtmittel im Sinne von § 13 Abs. 1 JGG (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 JGG) und dienen der Ahndung der Tat. Das mit den Auflagen angeordnete Verhalten ist eine echte tatbezogene Sühneleistung mit dem erzieherischen Zweck, die Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Mit den Auflagen dürfen an die Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.<sup>3,4</sup>

AUTORIN: KARIN WARNSTEDT, JGH DRESDEN

<sup>3</sup> vgl. Diemer in D/S/S, JGG, § 15 Rn 2

<sup>4</sup> vgl. Die Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendgerichtshilfe Dresden – Leistungsdarstellung 2004

#### 4.1 Arbeitsleistungen

Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) erhalten vom Gericht/von der Staatsanwaltschaft gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG die Weisung oder Auflage zu Arbeitsleistungen, um eine Verfehlung auszugleichen. Das Auferlegen von Arbeitsleistungen stellt in der täglichen Praxis eine der häufigsten jugendrichterlichen Sanktionen dar.

Arbeitsauflagen sollen dazu dienen, dem jungen Menschen eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass er für das Unrecht der Tat einzustehen hat. Daran hat die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse. Arbeitsauflagen dienen als Schuldgleichgewicht, meist an Stelle von Geldauflagen. Die zu erbringende Arbeitsleistung soll möglichst einen »Bezug« zur Tat (z. B. Wiedergutmachung) haben. In einigen Fällen erklären sich die Jugendlichen auch freiwillig gegenüber der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe und dem Interventions- und Präventionsprogramm, bereit, Arbeitsleistungen zu erbringen.

Entsprechend dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes sollen zu erbringende Arbeitsleistungen vorrangig einen erziehenden Charakter haben, bei Bedarf wird die Arbeitsstundenableistung von sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen begleitet.

Arbeitsleistungen, die von Jugendlichen erbracht werden, sollen deren Verantwortungsgefühl schärfen, sie lehren, den Wert der Rechtsgüter zu schätzen, ihnen ein gewisses Erfolgs- und Gemeinschaftserlebnis vermitteln.

Die Jugendlichen erleben bei der Verrichtung der Arbeit Wertschätzung und Selbstvertrauen. Soziale Kontakte werden aufgebaut oder erweitert. Die aktive Teilnahme an der Arbeit fördert Pünktlichkeit, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Positive Erfahrungen und Wertschätzung sind für Jugendliche wichtige Bausteine auf dem Weg in ein Leben ohne Straftaten. Der Erwerb solcher Kompetenzen ist somit ein wichtiger Beitrag zur Kriminalprävention.

Die Jugendgerichtshilfe kann im Verfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft oder gegenüber dem Jugendgericht Anregungen geben, welche Einsatzstelle für die Betroffenen aus erzieherischen Gesichtspunkten geeignet sein soll.



Entsprechend dem Jugendgerichtsgesetz kommen der Jugendgerichtshilfe die Funktion der Auswahl und Vermittlung der Einsatzstelle sowie die Überwachung der Durchführung der Arbeitsleistung zu. Vorrangig werden Einsatzstellen genutzt, die sich im unmittelbaren Lebensumfeld der Jugendlichen befinden. Einen Schwerpunkt bilden dabei Projekte, die die Jugendlichen in ihrem Stadtteil einbinden, aber auch berufsorientierte und auf sinnvolle Freizeitgestaltung gerichtete Projekte werden bearbeitet.



Genauso sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen gefördert werden, indem die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge, welche oder welcher sie im Strafverfahren begleiten, mit ihm gemeinsam nach einer geeigneten Einsatzstelle sucht. Eine vordergründige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es daher, in Zusammenarbeit mit kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch sonstigen dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen, Einsatzstellen zu schaffen und zu pflegen, die dem erzieherischen Gedanken der Erbringung von Arbeitsleistungen Rechnung tragen und die Ableistung neben der Schule beziehungsweise einer Berufsausbildung ermöglichen.

Zurzeit stehen den Jugendlichen stadtweit ca. 180 geeignete Einsatzorte zur Verfügung. Die Übersicht über die Einsatzorte kann über die Jugendgerichtshilfe Dresden erfragt werden. An der qualitativen Verbesserung der pädagogischen Betreuung, aber auch an den Inhalten der zu verrichtenden Arbeiten, wird ständig gearbeitet. Die Jugendgerichtshilfe fungiert dabei als Vermittler, als Koordinator und Partner.

AUTORIN: SIGRID TSCHESCHKE, JGH DRESDEN

## 4.2 Betreuungsweisungen

Die Betreuungsweisungen sind Bestandteil der ambulanten Maßnahmen, welche auf der Basis des Jugendgerichtsgesetzes für Jugendliche im Bedarfsfall vorgehalten werden.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat sich der Jugendliche oder die Jugendliche »der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen«. Diese Betreuung kann vom Jugendrichter oder der Jugendrichterin angewiesen werden. In geeigneten Fällen kommt die Betreuungsweisung auch gemäß §§ 71 und 72 JGG zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Betracht. Im Rahmen des Diversionsverfahrens (§§ 45, 47 JGG) kann die Betreuungsweisung als erzieherische Maßnahme zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens dienen.

Die Zielgruppe sind Jugendliche, die strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten sind. Das gilt im Regelfall aber nicht für den Bereich der Bagatelldelinquenz. Entsprechend den jeweiligen individuellen Problemlagen der jungen Menschen wird dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht Rechnung getragen, indem die sozialpädagogische Einzelbetreuung durch eine Betreuungshelferin oder einen Betreuungshelfer als eine Form der Unterstützung durch den Jugendrichter oder die Jugendrichterin angewiesen wird.

Gemäß § 38 JGG müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte vor dem Jugendrichter oder der Jugendrichterin zur Geltung bringen. Die Dauer der Betreuungsweisung soll mindestens sechs Monate betragen und ist auf maximal ein Jahr begrenzt (§ 11 JGG). Bezogen auf den konkreten Einzelfall kann der Jugendrichter oder die Jugendrichterin vor Ablauf der Betreuungsweisung diese verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist (§ 11 JGG).

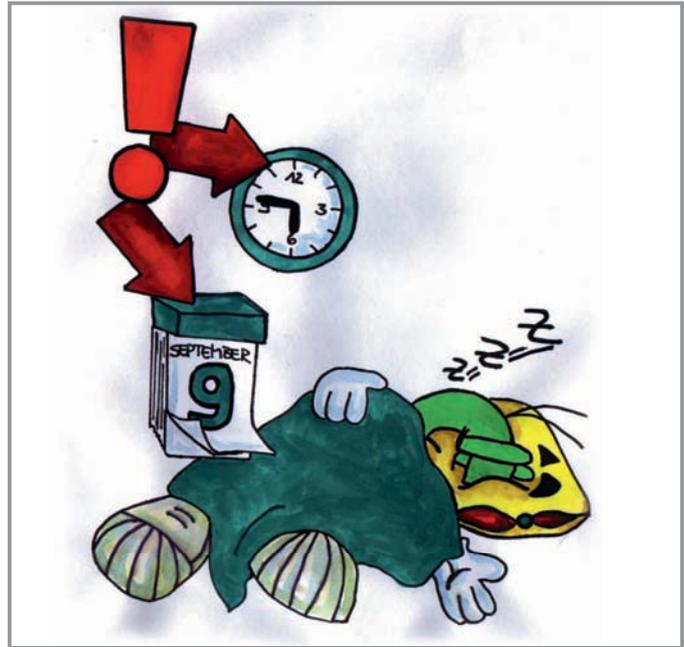
Als primäre Zielstellung sei hier genannt, dass eine erneute Straffälligkeit der jungen Menschen durch das Eröffnen neuer Lebensperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten, die Förderung der sozialen Integration und den Abbau von Benachteiligungen vermieden sowie eine Alternative zur freiheitsentziehenden Sanktion geboten werden soll.

Darüber hinaus wird im Prozess der Auftragsklärung mit dem oder der zu Betreuenden eine Planung des Betreuungsverlaufes vorgenommen, also Zielstellungen festgelegt, welche im zeitlichen Rahmen der Dauer der Betreuungsweisung erreicht werden sollen. Dabei soll die ressourcenorientierte Arbeit mit dem Klienten oder der Klientin eine wichtige Rolle spielen.

Der Erfolg der Betreuungsweisung hängt wesentlich davon ab, inwieweit der oder die Betroffene zur aktiven Mitwirkung motiviert werden konnte. Bei Jugendlichen wird eine Betreuungsweisung nur dann Erfolg versprechen, wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten gesichert oder unterstellt werden kann.

In der Landeshauptstadt Dresden werden die Betreuungsweisungen im Auftrag der Jugendgerichtshilfe von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Die stadtweit agierenden Träger der freien Jugendhilfe haben sich hinsichtlich der einzelfallbezogenen Arbeit mit straffällig

gewordenen Jugendlichen spezialisiert. Neben den konkret im Auftrag des fallführenden Jugendgerichtshelfers oder der Jugendgerichtshelferin zu erbringenden Fachleistungsstunden kann auch auf die trägereigene soziale Infrastruktur (Einrichtungen, Beratungsdienste) umfänglich zurückgegriffen werden. Dabei stehen im Verlauf der Betreuungsweisung die fallführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe und die zuständigen Betreuungshelfer und Betreuungshelferinnen des jeweiligen Trägers in engem Kontakt und es erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch.



Die Betreuungshelfer und Betreuungshelferinnen sind verpflichtet, ungefähr in der Mitte des Betreuungsverlaufes einen schriftlichen Zwischenbericht und zum Ende der Betreuung einen schriftlichen Abschlußbericht zu erstatten. Diese Berichte werden durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nach erfolgter Kenntnisnahme an den für das Jugendstrafverfahren zuständigen Jugendrichter oder die zuständige Jugendrichterin weitergeleitet.

AUTOR: MATTHIAS BLUMENTRITT, JGH DRESDEN

Durchsetzung der Maßnahme – Betreuungsweisung – durch den freien Träger

Die Betreuungsweisung ist eine eingriffsintensive und vor allem langfristige Interventionsform der Einzelfallhilfe. Aufgrund der alltagsnahen Betreuungsarbeit über diesen langen Zeitraum bietet diese ambulante Maßnahme die Möglichkeit der Vermittlung, Erprobung und Verfestigung (sozialer) Kompetenzen und damit einer nachhaltigen Wirkung.

Die Kontakte im Rahmen der Betreuungsweisung finden in flexibler Gestaltung in Komm- und Gehstruktur statt, was neben sozialpädagogischen Einzelgesprächen u. a. begleitete Ämter- und Behördentermine beinhaltet. Des Weiteren können Kontakte zum sozialen Umfeld der zu Betreuenden, die Entwicklung und Erschließung eines eigenen sozialen Netzwerkes sowie erlebnispädagogische und alltagsnahe Angebote zur Etablierung einer sinnstiftenden Tages- und Freizeitgestaltung angeboten werden.

Ablauf der Betreuungsweisung:

Information durch die Jugendgerichtshilfe Betreuungsvereinbarung
Schriftliche Einladung
Persönlicher Erstkontakt Ressourcen- und Bedarfsanalyse inhaltliche Klärung Zielformulierung
Regelmäßige Kontakte Erarbeitung von Lösungen Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele
Zwischenberichte Übermittlung von Zwischenergebnissen an Gerichte, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe
Abschluss der Betreuungsweisung Rückblick und Zusammenfassung der Ergebnisse Abschlussgespräch Abschlussbericht
Statistische Erhebung Fragebogen Jahresbericht

Grundvoraussetzung einer erfolgreichen und nachhaltigen Zusammenarbeit ist hierbei die Schaffung einer tragfähigen, von gegenseitigem Vertrauen geprägten Arbeitsbeziehung, welche einen sicheren Rahmen für Offenheit, konstruktive Auseinandersetzung und Reflexion bietet.

Die Inhalte der Zusammenarbeit ergeben sich aus der zu Beginn der Betreuungsweisung ausgehandelten Betreuungsvereinbarung und den daraus resultierenden bedarfsgerechten Zielsetzungen, welche im Betreuungsprozess stets den aktuellen Entwicklungen, Problemlagen und individuellen Bedarfen entsprechend aktualisiert werden.

Existenzielle Problemsituationen, wie z. B. die finanzielle Absicherung und die Klärung der Wohnsituation, stellen zunächst die vordergründigen Arbeitsinhalte dar.



Deren zeitnahe Bearbeitung zielt darauf ab, in den entsprechenden Krisensituationen Entlastung zu schaffen und Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

Davon ausgehend liegt der Fokus für den weiteren Verlauf der Betreuungsweisung darauf, im Sinne des Empowermentgedankens die Jugendlichen dazu zu befähigen, den Grad an Selbstbestimmung und Autonomie dergestalt zu erhöhen, dass eigene Interessen und Ziele zunehmend autonom und selbstbestimmt vertreten werden können.

Weitere wesentliche Inhalte der Zusammenarbeit stellen dabei häufig die Integration in Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die Bearbeitung und Weitervermittlung bei Sucht- und Schuldensituationen, der Kontakt zu Behörden und Institutionen sowie die Unterstützung bei der Bearbeitung von Schriftverkehr dar. Die Entwicklung, Erprobung und Etablierung alternativer und angemessener Verhaltensweisen durch das Anbieten von Erklärungsansätzen, Vereinbarungen, Rollenspielen und Konfrontationen können ebenso Gegenstand der Zusammenarbeit sein.

Übergeordnetes Ziel dieser ambulanten Maßnahme ist die bedarfsgerechte Eruiierung und Erschließung von Ressourcen sowie die Entwicklung, Vermittlung und Etablierung sozialer Kompetenzen und adäquater Handlungs- und Coping-Strategien.

Dies zielt darauf ab, langfristig und nachhaltig, u. a. in Bezug auf berufliche Orientierung und persönliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit, zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung ohne Straftaten – im Sinne eines gelingenderen Alltags – zu befähigen.

AUTOR: MARTIN SCHMUTZLER, VSR DRESDEN E. V.  
(IM AUFTRAG ALLER FREIEN TRÄGER, DIE BETREUUNGSWEISUNG DURCHFÜHREN)

### 4.3 Soziale Trainingskurse

Soziale Trainingskurse nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG sind eine spezifische Form der sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII. Sie sind also ein ambulantes sozialpädagogisches Angebot, das straffällig gewordenen Jugendlichen als Erziehungsmaßnahme durch richterliche Weisung auferlegt werden kann. Diese Trainingskurse schaffen ein Übungsfeld, welches das soziale Handeln und das soziale Lernen in einer Gruppe ermöglicht.



Unsere Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und Unterstützung bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen benötigen. Problemlagen sind beispielsweise psychosoziale Schwierigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Schule, Beruf und Alltagsbewältigung. Ziel ist es, durch die Gruppenarbeit die persönliche und soziale Verantwortung der jungen Menschen zu wecken und zu fördern und ihre vorhandenen sozialen Kompetenzen herauszuarbeiten, ihnen diese bewusst zu machen und zu stärken.

Die Gruppenarbeit soll sich dabei – möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes – so nahe wie möglich an der Lebenswelt der jungen Menschen orientieren. Entsprechend sind die Themen und Inhalte der Gruppenabende insbesondere mit den Jugendlichen gemeinsam zu gestalten.



Die einzelnen Gruppensitzungen enthalten als methodische Grundlagen:

- Angeleitete Gesprächsrunden
- Rollenspiele
- Informations- und Themenabende
- Praktische Handlungsorientierung
- Körperübungen
- Kooperationsspiele, Wahrnehmungs- und Selbsterfahrungsübungen
- Medienarbeit
- Elemente der Erlebnispädagogik

Im Einzelnen können im Rahmen von sozialen Trainingskursen je nach Nachfrage und Bedarf auch spezifische Kurse, wie beispielsweise ein Aggressionskontrolltraining oder geschlechtsspezifische Kurse, nur für Mädchen und junge Frauen angeboten werden. Ergänzend zur Gruppenarbeit werden auch Einzeltrainings durchgeführt.

In Dresden werden soziale Trainingskurse von ausgewählten freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Die fachliche Begleitung dieser Kurse sowie die Koordinierung der Anmeldungen übernimmt die JGH Dresden.

Unsere Kurse umfassen in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten. Sie beinhalten ein Vor- und Nachgespräch, zehn Gruppensitzungen sowie ein erlebnispädagogisch ausgestaltetes Wochenende.

Mit dem Projekt Fallschirm des KJV Freital e. V. können wir seit dem letzten Jahr auch ein individuelles Präventionsprogramm für delinquente Kinder ab 7 Jahren, die noch nicht strafmündig sind, sowie ihren Familien im Raum Dresden anbieten.

Auch im erzieherischen Jugendarrest Dresden sind unsere Kursleiter und Kursleiterinnen einmal pro Woche an einem Vormittag vertreten und bieten dort ein soziales Gruppentraining an. Es finden außerdem auf Anfrage regelmäßig Präventionsangebote an Schulen statt, um auch dort das soziale Lernen von jungen Menschen zu fördern und zu unterstützen.

"MAN ERFÄHRT MEHR ÜBER EINEN MENSCHEN WÄHREND EINER STUNDE SPIELEN ALS IM LAUFE VON GESPRÄCHEN ÜBER EIN GANZES JAHR."

(PLATON – GRIECHISCHER PHILOSOPH)

AUTORIN: MELANIE WEHNER, JGH DRESDEN

Durchsetzung der Maßnahme – Soziale Trainingskurse – durch den freien Träger

Die Sozialen Trainingskurse werden in Dresden vom Deutschen Kinderschutzbund OV Dresden e. V. und dem Diakonischen Werk Stadtmission Dresden e. V. angeboten. Dabei bietet die Diakonie als Sonderform ein Aggressionskontrolltraining (A.K.T.) an.

Den jungen Menschen sollen im Sozialen Training bedarfs- und bedürfnisgerechte Unterstützungsmöglichkeiten und Raum zum Weiterentwickeln ihrer Kompetenzen unter Einbeziehung ihrer inhärenten und lebensweltlichen Ressourcen angeboten werden. Hierbei sollen insbesondere soziale Kompetenzen vertieft und gefördert sowie alternative Handlungsmuster in einem geschützten Raum erprobt werden. Die Wege zum Erreichen dieser Ziele gestalten sich unterschiedlich – daher orientieren sich die Inhalte an den jeweiligen Stärken und Interessen der Trainingsteilnehmer und Trainingsteilnehmerinnen. In diesem Zusammenhang bilden verschiedene erlebnis- und intensivpädagogische Blöcke einen immanenten Bestandteil der Kurse.

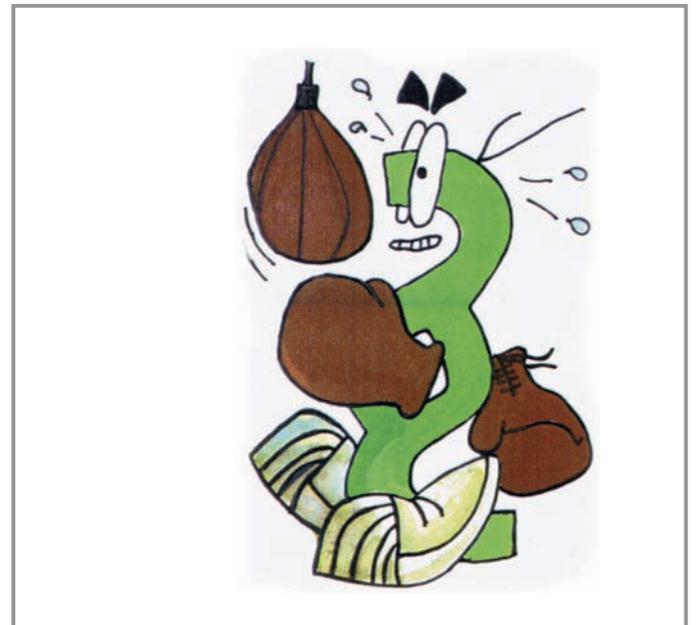
Ablauf der Trainingskurse:

Auftrag durch die Jugendgerichtshilfe	
Schriftliche Einladung	
Persönlicher Erstkontakt Gegenseitiges Kennenlernen Informationen über mögliche Inhalte Auftragsklärung Klären der Motivation Rahmenbedingungen	
Regelmäßige Teilnahme am Einzel- oder Gruppentraining Aufbau von Ich-Stärke und Selbstwertgefühl Verbessern der Selbst- und Fremdwahrnehmung Stärken der Empathie und Auseinandersetzung mit der Opferperspektive Erlernen und Einüben alternativer Handlungsstrategien	Erlebnis- und intensiv- pädagogische Blöcke
Abschlussgespräche Auswerten des Gruppentrainings und Reflexion	
Teilnahmebestätigung	

Die Kontakte zu den Adressaten finden in einer Komm-Struktur statt, da besonders beim Gruppentraining das Setting auf die jeweilige inhaltliche Durchführung abgestimmt ist.

Bei den durchgeführten Trainings setzen wir die Expertise der Teilnehmer und Teilnehmerinnen für ihre Lebenssituation voraus. Das heißt, es kann nicht darum gehen, die Charaktere der jungen Menschen dahingehend zu »ändern«, dass diese eine neue oder bessere Persönlichkeit aufbauen. Vielmehr ist es Zielsetzung, gemeinsam positive beziehungsweise lebenskompetente Persönlichkeitsaspekte zu stärken.

Hierbei gehen wir davon aus, dass erlernte Verhaltensweisen zum Zeitpunkt der Aneignung aus Sicht der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sinnvoll erschienen, aber unter geänderten Bedingungen nicht mit gesellschaftlichen und sozialen Anforderungen vereinbar sind.



Der Unterschied zwischen den Angeboten der Diakonie und des Deutschen Kinderschutzbundes besteht in der Spezialisierung der Diakonie auf das Aggressionskontrolltraining (wohingegen der Kinderschutzbund Soziale Trainings durchführt). Dies führt dazu, dass ausschließlich männliche Mehrfachstraftäter mit Schwerpunkt Körperverletzung den Großteil der Teilnehmer am Angebot der Diakonie darstellen. Der Fokus dieses Trainings liegt dabei auf Aggressions- und Affektkontrolle.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit des DKSB gilt der Stärkung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen. Daher ist auch die Zielgruppe weiter gefasst: diese reicht beispielsweise von Delikten wie Diebstahl über Erschleichen von Leistungen bis hin zu Körperverletzung.

Ziel des Sozialen Trainings ist es, Anstoß zum Verändern des Sozialverhaltens, ein Erweitern der Handlungsstrategien und natürlich die Möglichkeit des Zurückgreifens auf diese zu bieten.

Dabei legen wir besonderen Wert auf Selbstwirksamkeitserfahrungen, um den Jugendlichen durch ein erhöhtes Selbstwertgefühl die Möglichkeit zu geben, ihre potentiell erweiterten Handlungskompetenzen auch anzuwenden.

Sowohl der Deutsche Kinderschutzbund OV Dresden e. V. als auch das Diakonische Werk Stadtmission Dresden e. V. betonen in ihren Angeboten die Grundhaltung: »Ächte die Tat, aber achte den Täter«.

AUTOREN UND AUTORINNEN:

- ANNE SCHEFFEL UND SEBASTIAN ZAPFF  
(DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND OV DRESDEN E. V.)
- ELVIRA PLOß UND PHILIPP UHLIG  
(DIAKONIE STADTMISSION DRESDEN E. V.)

#### 4.4 Täter–Opfer–Ausgleich (TOA)

TOA ist ein Angebot an Täter und Opfer, mit Hilfe eines Vermittlers eine von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, die zu einer Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen. TOA meint also einen kommunikativen Prozess der Konfliktschlichtung, verbunden mit einer Vereinbarung zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Dabei kann der Opferfonds genutzt werden.

Durch das 1. JGG-Änderungsgesetz 1990 wurde der TOA als ambulante Maßnahme zur Reaktion auf Straftaten Jugendlicher eingeführt. Dementsprechend kann der TOA in verschiedenen Stadien des Strafverfahrens angeordnet werden:

Der § 45 (2) JGG sieht vor, dass der Staatsanwalt von der Verfolgung einer Straftat absehen kann, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt beziehungsweise bereits eingeleitet ist. Das Bemühen eines Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, ist eine erzieherische Maßnahme.

Nach Anklageerhebung kann der Richter nach § 47 Abs.1 Nr. 2 das Verfahren nach erfolgter oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahme ebenfalls einstellen.

Der TOA kann auch nach § 10 JGG als Weisung verhängt werden. Dies geschieht durch den Richter im Rahmen eines Urteils oder durch den Staatsanwalt als Einstellung gemäß § 45 Abs.3 JGG.

Der § 15 Abs.1 Nr.1 und 2 JGG ermöglicht den TOA auch als richterliche Auflage.

Wenn für einen Heranwachsenden das Jugendstrafrecht (§ 105 JGG) zur Anwendung kommt, so gelten nach § 109 Abs. 2 JGG für ihn dieselben Bedingungen wie für einen Jugendlichen. Nicht nur im Jugendbereich hat der TOA Einzug gehalten, auch im Erwachsenenbereich findet er aufgrund des § 46a StGB zunehmend Anwendung.



In der Änderung der Strafprozessordnung 1999 in den §§ 153a, 155a und 155 spiegelt sich die zunehmende Bedeutung des TOAs wider. Im § 155a wird betont, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen sollen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen.



In Dresden wird der TOA für Jugendliche von Trägern der freien Jugendhilfe, welche durch die JGH beauftragt werden, durchgeführt. TOA als Möglichkeit zur Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung ist vielen Menschen aber noch unbekannt. Deshalb ist die Öffentlichkeitsarbeit notwendiger Bestandteil der Arbeit. Dazu gehören u. a. die Erstellung von Pressemitteilungen, Falldokumentationen und Informationsblättern sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, z. B. im Rahmen der Stadtteilrunden.

Gewalt und Aggressivität nehmen unter Jugendlichen nach jüngsten Untersuchungen weiter zu. Insbesondere in sozialen Gefügen und im sozialen Nahraum wie Schule oder Wohnumfeld spielt dies eine immer entscheidendere Rolle. Präventionsveranstaltungen, die zum TOA durchgeführt werden, eröffnen mit Hilfe verschiedener Methoden und Zugangsweisen Diskussionen, Denk- und Handlungsanstöße, um angestrebte Probleme zwischen einzelnen Schülern innerhalb der Klasse beziehungsweise Wohn- und Lebensformen zu thematisieren und alternative Handlungsformen zu trainieren.

AUTOR: UWE RIDDER, JGH DRESDEN

Durchsetzung der Maßnahme – Täter-Opfer-Ausgleich – durch den freien Träger

Der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. (VSR) ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und ein Verein der freien Straffälligenhilfe. Außerdem setzt sich der Verein für die stärkere Berücksichtigung von Opferbelangen im Rahmen der Strafverfolgung ein.

Wie kann man diesem gegensätzlich erscheinenden Anliegen gerecht werden? Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist dazu ein geeignetes Instrument:

Im Mittelpunkt eines TOAs steht der Konflikt zwischen dem/der Beschuldigten und dem/der Geschädigten. Dabei wird vor allem damit gearbeitet, dass der gleiche Vorfall vom Täter und vom Opfer unterschiedlich erlebt wird. Im TOA kann es gelingen, diese Unterschiede nicht als Hindernis für eine Klärung zu begreifen, sondern als Chance, um zu einer Verständigung zu kommen. Ein neutraler Vermittler/eine neutrale Vermittlerin unterstützt Beschuldigte und Geschädigte bei dieser außergerichtlichen Form der Konfliktklärung, indem er mit Elementen der Mediation sowohl einen emotionalen als auch einen materiellen Ausgleich zwischen den Konfliktbeteiligten vermittelt.

Wichtig dabei ist, dass sich die Konfliktbeteiligten ihrer eigenen Gefühle vor, während und nach der Tat bewusst werden und sich trauen, diese vor dem anderen auszusprechen. Dies kann dazu führen, dass Täter und Opfer unerwartet Gemeinsamkeiten in ihren Empfindungen entdecken, vor allem wenn sie versuchen, sich in die Perspektive des anderen hinein zu fühlen und zu denken. Andererseits bietet die Begleitung des Gesprächs durch einen neutralen Vermittler oder eine neutrale Vermittlerin den Konfliktbeteiligten die Sicherheit, dass unangenehme und heikle Themen in nicht verletzender Art und Weise erörtert werden.

Voraussetzungen für die Durchführung eines TOAs sind die klare Kenntnis der Beteiligten über die Chancen und die Grenzen des TOAs und die Bereitschaft sowohl des/der Beschuldigten als auch des/der Geschädigten zu einem gemeinsamen und fairen Gespräch. Deshalb führt der allparteiliche Vermittler zuerst getrennte Einzelgespräche mit den Beteiligten, bevor in dem gemeinsamen Ausgleichsgespräch unter der Moderation des Vermittlers/der Vermittlerin beide Seiten aufeinander treffen. Wesentliche Elemente des Ausgleichsgesprächs sind die Konfliktbearbeitung, das Aushandeln einer Ausgleichsvereinbarung und die Klärung des zukünftigen Verhältnisses zueinander.

Der TOA hilft dem/der Geschädigten bei der Tatbewältigung, indem er/sie als Opfer anerkannt wird. Seine/ihre Würde als gleichberechtigter und gleichwertiger Mensch wird wieder hergestellt. Er kann das gesamte Ausmaß der Folgen des Vorfalls dem Verursacher direkt deutlich machen. Gerade die Begegnung und das faire Gespräch mit dem Täter/der Täterin helfen dem Opfer bei der Tataufarbeitung. Das Opfer gewinnt wieder Selbstsicherheit. Materielle Einbußen werden schnell und unbürokratisch geregelt.

Andererseits hilft der TOA dem Täter/der Täterin bei der Tataufarbeitung. Er/sie übernimmt persönliche Verantwortung für seine/ihre Tat und verstärkt durch eine materielle Leistung die Glaubwürdigkeit seiner/ihrer Entschuldigung. Strafrechtlich kann das dazu führen, dass

ein TOA bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, ja, dass das Strafverfahren sogar eingestellt werden kann.

Welche Leistungen werden im TOA vereinbart? Im TOA kann eine Vielzahl von Leistungen vereinbart und Absprachen getroffen werden, wie man sich in Zukunft begegnen möchte. Je mehr Vorschläge beide Seiten unterbreiten, desto leichter ist es dann, zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen. Und um so zufriedener sind die Konfliktparteien mit dem Ergebnis, denn es kann keine Vereinbarung gegen den Willen einer Partei abgeschlossen werden. Ein wichtiges Element ist die Entschuldigung. Für viele Beschuldigte ist es sowohl ein Anliegen als auch eine große Überwindung, sich persönlich bei dem/der Geschädigten zu entschuldigen.

Aber auch für das Opfer ist es eine große Herausforderung eine Entschuldigung des Täters/der Täterin anzunehmen. Weiterhin werden Schadenersatzleistungen oder Schmerzensgeldzahlungen vereinbart. Manche Beschuldigte übergeben dem/der Geschädigten ein Geschenk oder erbringen eine andere Leistung zu Gunsten des/der Geschädigten. Wenn der/die Geschädigte keine persönliche Wiedergutmachung wünscht, kann auch vereinbart werden, dass der/die Beschuldigte gemeinnützige Stunden ableistet. Wenn beide Seiten zustimmen, kann eine gemeinsame Unternehmung ausgehandelt werden.



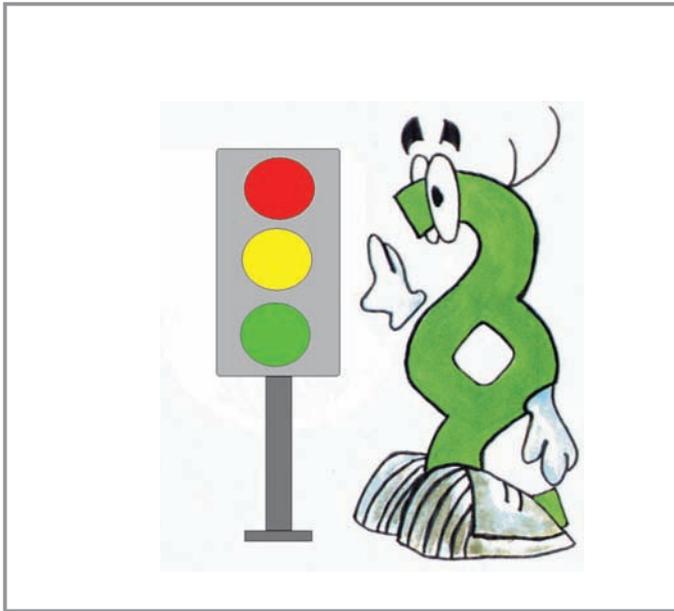
Die gesellschaftliche Bedeutung des TOAs besteht in der kommunikativen und konstruktiven Reaktion auf Straftaten. Sowohl der soziale als auch der Rechtsfrieden werden dadurch wieder hergestellt.

Außer der konkreten Fallarbeit führt die Konfliktschlichtungsstelle des VSR im Rahmen des Projekts »That's it« Präventionsveranstaltungen in Schulen und anderen Einrichtungen zum konstruktiven Umgang mit Konflikten durch. So werden z. B. Schülerstreitschlichtungsprojekte oder Veranstaltungen zur Verbesserung des Klassenklimas durchgeführt.

AUTOR: MICHAEL SCHAARSCHMIDT, VSR DRESDEN E. V.

#### 4.5 Verkehrstrainingskurs

Jugendliche handeln anders als Erwachsene, augenblicksbezogen. Auf dem Weg zur Eigenständigkeit gewinnt die eigene Mobilität an Bedeutung. Im Straßenverkehr fehlt es jedoch noch an Verantwortungsbewusstsein. Experimentierfreude, Risikobereitschaft und Grenzaustestung kennzeichnen u. a. die Jugendphase und führen auf diese Weise manchmal zur Straffälligkeit. Mit der Durchführung von Verkehrstrainingskursen, als ambulante Maßnahmen nach dem JGG, besteht die Möglichkeit, auf Jugendkriminalität im Straßenverkehr angemessen zu reagieren. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, die bestehenden Normen zu erkennen und anzuwenden, um zukünftig ohne Regelverstoß/Fremd- und Selbstgefährdung den Alltag zu meistern.



Der Teilnehmerkreis bei dem Angebot »Erzieherisch gestalteter Verkehrsunterricht« (§ 10 JGG) umfasst Jugendliche, die gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben und strafrechtliche Sanktionen (polizeiliche Ermittlungen, staatsanwaltliche Prüfung/Verfolgung, richterliche Entscheidung/Verurteilung) erfahren haben oder noch erwarten. Im Jugendstrafrecht wird der Erziehung der jungen Menschen eine zentrale Bedeutung beigemessen, da ein Zusammenhang zwischen den vordergründig entwicklungsbedingten und aus Konfliktsituationen des jeweiligen Alters resultierenden Straftaten junger Menschen gesehen wird.

Im Zuge einer richterlichen Auflage/Weisung, einer staatsanwaltlichen Verfügung oder auf Grund des Wunsches des betroffenen jungen Menschen erfolgt die Anmeldung zum Verkehrstrainingskurs nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendgerichtshelfer oder der zuständigen Jugendgerichtshelferin, sofern Straftaten in Form von zum Beispiel Fahren ohne Führerschein, Fahren unter Einfluss von Alkohol/illegalen Drogen, Verursachen eines Unfalls, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, das Einsetzen des Pkws als »Waffe«, Unfallflucht, Gefährdung des Straßenverkehrs, Kfz-Diebstahl oder Urkundenfälschung u. Ä. ursächlich sind. Die Jugendlichen als Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen sind erstmalig oder bereits mehrfach im Straßenverkehrsbereich auffällig geworden.

Die Kursdauer umfasst 8 Termine zu je 3 Stunden. Die Organisation und Durchführung erfolgt derzeit durch die Sozialpädagogen des Kooperationspartners der JGH, dem Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V. (SUFW). Weitere Kooperationspartner, wie die Polizei, die Unfallforschung, die Verkehrswacht beziehungsweise die zuständigen Mitarbeiter und zuständigen Mitarbeiterinnen für den Täter-Opfer-Ausgleich des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e. V., werden einbezogen. Der Kurs wird mit durchschnittlich acht Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt und findet in Dresden (aktuell hauptsächlich in den Räumen der JGH) statt.

Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Aufarbeitung der Straftat, die Auswertung des Verkehrsunfallgeschehens, Erste Hilfe, Aggressionen, JGG, Vermittlung technischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Behandlung der Themen »Sucht« und »Drogen« im Straßenverkehr und präventive Arbeit.

Die Altersspanne und der Entwicklungsstand der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen sowie der Grad der Qualifizierung (Schul-/Berufsabschluss) finden durch die Kursleiter und Kursleiterinnen Berücksichtigung. Die anzuwendenden Methoden wechseln innerhalb der Termine.

Es soll erreicht werden, dass sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verantwortungsbewusster und rücksichtsvoller im Straßenverkehr bewegen, verkehrsgefährdende Verhaltensweisen vermeiden und ihrer eigenen Sicherheit sowie der von anderen Verkehrsteilnehmern größere Bedeutung beimessen. Dies wird durch die aktive Auseinandersetzung mit der begangenen Verkehrsstraftat, dem Erwerb beziehungsweise der Festigung von spezifischen Kenntnissen und der Erprobung/Erarbeitung von sozialen Kompetenzen (sich Schwächen eingestehen lernen, auf Kritik angemessen reagieren, selber Kritik äußern, Lob und Komplimente akzeptieren, Reflexionsfähigkeit erlangen usw.) im Rahmen des Kurses bewirkt.

Erfahrungsgemäß liegen bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen keine Kenntnisse über rechtliche Fragen (Bußgeldkatalog, StVO, MPU, TOA und zivilrechtliche Folgen von Verkehrsstraftaten) vor.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten bei regelmäßiger Beteiligung am Kurs ein Teilnehmerzertifikat, was in Bezug auf das jeweilige Strafverfahren Berücksichtigung findet.

AUTORIN: CORNELIA GRÜNDLER, JGH DRESDEN

Durchsetzung der Maßnahme – Verkehrstrainingskurs – durch den freien Träger

Der Verkehrstrainingskurs nach § 10 JGG findet planmäßig einmal in jedem Jahresquartal statt. Die Jugendlichen werden von den zuständigen Mitarbeitern des SUFW Dresden e. V. zu dem Kurs eingeladen.

Die eingeladenen Jugendlichen kommen zur ersten Veranstaltung und erklären ihr Unwissen über die Inhalte, die in diesem Kurs gelehrt werden. Sie haben keine Vorstellungen, was sie in den nächsten 5 oder 8 Veranstaltungen erwartet. In den meisten Fällen vermuten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, dass es einer Fahrschule ähnelt oder mit einem äußerst moralischen Aspekt ihre Straftat beleuchtet wird.

Innerhalb der Gruppe kennen sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen meist nicht untereinander, so dass in den ersten Stunden eine Vertrauensbasis geschaffen werden muss, damit im Kurs offen und ehrlich miteinander umgegangen werden kann. Nach der Kennenlernphase werden je nach Thema auch persönliche Dinge angesprochen (z. B. Alkoholprobleme, Drogensucht, ...), die ohne Vertrauen nicht möglich sind. Die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen leiten die Veranstaltungen. Nach der Begrüßung und Bekanntgabe des Themas werden in der Gruppe Regeln besprochen, die während des Kurses einzuhalten sind. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden mit inhaltlichen Schwerpunkten konfrontiert und sollen innerhalb der Gruppe in eine Diskussion gehen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten funktioniert dies, so dass sie sich gegenseitig versuchen, in ihren Meinungen umzustimmen.

In den Veranstaltungen werden unterschiedliche Themen behandelt. Am Anfang werden der Bußgeldkatalog und die Straßenverkehrsordnung als Grundlage erarbeitet, um Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr zu klären. Dieses Wissen müssen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen anhand eines Filmes nachweisen.

Für Fragen in Bezug auf Zivil- und Strafrecht unterstützen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei Dresden, Abteilung Prävention, tatkräftig. Die persönlichen Erfahrungen der Polizei im Straßenverkehr geben den Jugendlichen eine neue Sichtweise für Straßenunfälle und deren Hergang. So werden Unfälle analysiert und die Konsequenzen für die jeweiligen Unfalltäter und/oder -opfer aufgezeigt. Das Jugendgerichtsgesetz wird ausführlich dargestellt, so dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wissen, auf welcher Grundlage



sie diesen Kurs absolvieren sollten. Weiterhin wird ihr Wissen erweitert, indem verschiedene Strafmöglichkeiten für Jugendliche in der Welt beleuchtet werden.



Die Alkohol- und Drogenproblematik wird in Bezug auf den Straßenverkehr behandelt. Das Fahren unter Alkohol und Drogen beschreiben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit verzögertem Reaktionsvermögen, eingeschränkter Fahrtüchtigkeit und Sehen von »blauen Schlümpfen«.

Weitere Themen sind Aggressionen und Mobbing im Straßenverkehr. Diese werden mit vielen fragenden Gesichtern angenommen und im Laufe der Veranstaltungen geklärt. Es ist erstaunlich, wie sehr sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in diesen Thematiken wiederfinden.

Einige verschiedene ambulante Maßnahmen, die im JGG stehen, werden noch mal intensiver behandelt, damit die Teilnehmenden nachvollziehen können, was unter bestimmten Begrifflichkeiten (z. B. TOA) zu verstehen ist. Die Rettungskette und andere Fragen zur Ersten Hilfe werden in der Runde zusammengetragen und moralische Aspekte von verschiedenen Seiten beleuchtet.

In einigen Stunden werden auch Fragen zum allgemeinen Straßenverkehr (z. B. Verkehrsschilder, Vorfahrtsregelungen) gestellt und von den Jugendlichen beantwortet.

Zum Abschluss müssen alle Teilnehmenden sich einem Test unterziehen, der alle Themenbereiche umfasst und ihr Wissen abfragt. In diesem Test beweisen fast alle, dass sie in den Veranstaltungen ein gewisses Maß an Wissen mitgenommen haben. Der Evaluationsfragebogen kommt zum Ende als Feedback für die durchführenden Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen zum Einsatz.

Im Allgemeinen sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sich und den anderen gegenüber kritisch in der Meinungsäußerung und sehen viele Dinge realistischer durch die Diskussion mit Gleichaltrigen.

AUTORIN: ANDREA PETERS, SUFW DRESDEN E. V.

#### 4.6 Psychologische Einzelgespräche als ambulante Hilfe

Psychologische Einzelgespräche sind ein Angebot für straffällig gewordene Jugendliche. Die Straftaten der Jugendlichen werden – je nach Konstellation – als Folge einer Problematik in der Persönlichkeitsentwicklung, als Ausdruck individueller Defizite oder als misslungene Form einer Konfliktlösung beziehungsweise als das Ausagieren von Aggressionen gesehen. Den Jugendlichen wird deutlich gemacht, dass sie Hilfe benötigen und erhalten und dass sie als Person mit ihrer Tat angenommen werden, die Tat selbst aber nicht akzeptiert wird. Ihnen wird aufgezeigt, dass positive Veränderungen möglich sind.

Für die Aufnahme einer psychologischen Beratung und deren Verlauf ist die Klärung der Beratungsmotivation entscheidend. Neben einigen Jugendlichen, die aufgrund eigener Motivation psychologische Beratung annehmen, erfolgt der Zugang zum größten Teil durch gerichtliche Auflagen. Aufgrund der Unfreiwilligkeit sind die Erarbeitung einer Beratungsmotivation und eigener Zielstellungen sowie die Förderung von Problembewusstsein besonders wichtige Voraussetzungen für die psychologischen Einzelgespräche. Nach ausführlicher Klärung der Veränderungsmotivation erfolgt die Analyse des straffälligen Verhaltensmusters und seiner Bedingungen, um darauf aufbauend Ansatzpunkte für Veränderungen herauszuarbeiten. Dazu ist es notwendig, die Jugendlichen mit ihren Straftaten und deren Folgen zu konfrontieren und sie zur Verantwortungsübernahme zu befähigen.



Die Deliktbearbeitung ist ein zentrales Thema in der Arbeit mit Straftätern. Im Delikt zeigen sich neben den situativen die individuellen persönlichkeitspezifischen Aspekte, die Inhalt der psychologischen Einzelgespräche werden müssen (Beziehungsstörungen, Selbstwertproblematiken, mangelhafte Problemlösestrategien, Suchtproblematiken usw.). Durch die Einbeziehung verschiedener Ebenen des Verhaltens und Erlebens (z. B. Gefühle, körperliche Veränderungen, Einstellungen, Fantasien, Wertevorstellungen, Grundüberzeugungen, Haltungen, Gedanken, Beziehungen, Erwartungen) und ihrer Zusammenhänge wird der Zugang zu den motivationalen und situativen Aspekten des Deliktes und die Analyse der individuellen Risikofaktoren möglich. Im Ergebnis zeigen sich Entwicklungsdimensionen und -chancen, die mit den Jugendlichen umzusetzen sind. Die Straftat ist in vielen Fällen Ergebnis einer nicht geleisteten Entwicklung. Diese Entwicklung kann nachgeholt werden.

Die psychologischen Einzelgespräche stellen eine beraterische Hilfestellung dar, die sich auf die am Einzelfall ansetzende Kontakt- und Beziehungsarbeit gründet. Im präzisen Wahrnehmen des Kontaktes im Rahmen des Einzelsettings erschließen sich Hinweise auf Traumatisierungen, Bagatellisierungsmuster und persönlichkeitsrelevante Faktoren. Es wird davon ausgegangen, dass Grenzverletzungen immer eine individuelle, subjektive Fragestellung beinhalten, die nur über die Beziehungsebene entschlüsselt werden kann. Auf der Basis einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung zielen die psychologischen Einzelgespräche auf die Erarbeitung von Orientierungshilfen, anderer Lösungs- und Bewältigungsstrategien und neuer Strukturen der Lebensgestaltung.

Nicht selten stehen die Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch. Einige Klienten werden an Suchtberatungsstellen vermittelt und bei Notwendigkeit auf eine Langzeittherapie vorbereitet. Dem Entschluss, eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen, gehen meist über mehrere Wochen oder Monate dauernde psychologische Beratungsgespräche voraus.

Im Verlauf der psychologischen Einzelgespräche kann deutlich werden, dass eine ambulante oder stationäre Psychotherapie angezeigt ist. Durch den Abbau von Ängsten und Vorbehalten und die Erarbeitung neuer Perspektiven werden die Jugendlichen zur Annahme therapeutischer Angebote ermutigt. Bei den derzeit bestehenden Wartezeiten von ca. 4 bis 6 Monaten ist eine zeitnahe Vermittlung eines Therapieplatzes kaum möglich. Erschwerend wirken dabei auch die Besonderheiten, die sich aus der Persönlichkeitsstruktur und den ungünstigen Umgebungsbedingungen unserer Jugendlichen ergeben, wie etwa mangelnde Zuverlässigkeit, Motivationsdefizite, Selbstoffenbarungsängste, Rechtfertigungsstrategien, passive und aktive Aggressivität, mangelhafte bis fehlende soziale Integration sowie oftmals ein negatives soziales Milieu.

Mit den psychologischen Einzelgesprächen besteht ein Angebot, das sowohl in Krisensituationen eine sofortige psychologische Hilfestellung ermöglicht als auch die Wartezeiten bis zum Beginn einer Psychotherapie überbrücken kann.





#### 4.7 Sozialpädagogische Einzelgespräche als ambulante Hilfe

Sozialpädagogische Einzelgespräche werden in der Jugendgerichtshilfe in der Regel von dem jeweils zuständigen Sozialpädagogen oder der zuständigen Sozialpädagogin individuell durchgeführt. Grundlage dafür kann eine Weisung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft sein.

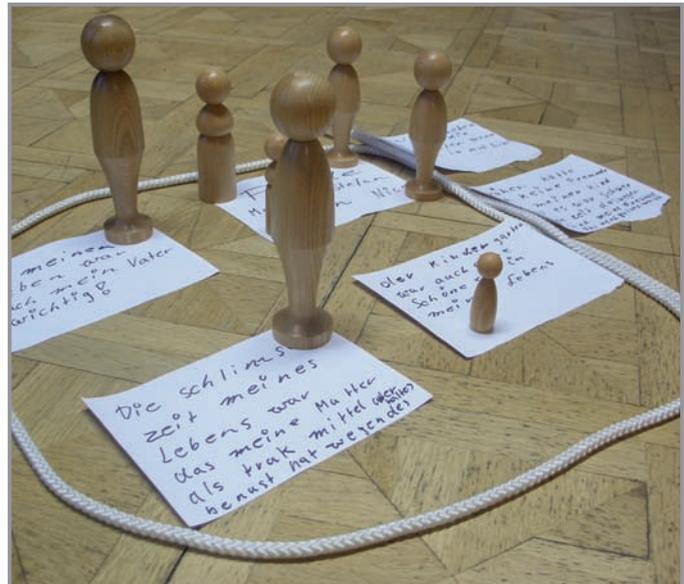
In Einzelfällen ergibt sich auch die Notwendigkeit für freiwillige intensive Gespräche aus der aktuellen Lebenssituation (zum Beispiel Lebenskrise) des Jugendlichen. Der Umfang der sozialpädagogischen Einzelgespräche liegt zwischen zwei und zehn Terminen von je fünfzig bis max. sechzig Minuten.

Jugendliche erfahren in den Gesprächen, dass:

- sie als Persönlichkeit trotz Straffälligkeit geachtet werden
- ihre Probleme ernst genommen werden
- sie selbst aktiv zu einer Veränderung ihrer aktuellen Situation beitragen können
- sie Hilfsangebote zur Verfügung gestellt bekommen, wenn sie diese auch wollen
- sie bei der Reflexion ihrer begangenen Straftaten unterstützt werden
- es hilft über Konflikte zu sprechen
- es für jedes Problem eine Lösung, einen Weg geben kann
- es zum Leben dazu gehört Fehler zu machen
- jeder eine zweite Chance verdient und diese nutzen kann

Außerdem sollen die intensiven Einzelgespräche den Jugendlichen befähigen, seine aktuelle Lebenssituation realistisch einzuschätzen sowie dementsprechende konstruktive Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Im Prozess der Einzelgespräche kommt es häufig auch zu einer Veränderung der zu bearbeitenden Themen. So zum Beispiel kann es zu Beginn darum gehen, soziale Kompetenzen heraus zu arbeiten oder ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln. Später können sich weit tiefer liegende Problemfelder zeigen, die emotional negativ das aktuelle Leben beeinflussen. Krisen in Partnerschaften, mit Eltern, Schule oder ungeplante Schwangerschaften werden zu scheinbar unlösbaren Konflikten, die na-



türlich dann in der Bearbeitung Vorrang haben. Kommen zusätzlich psychische Störungen oder traumatische Erlebnisse, wie Gewalterfahrungen, sexueller Missbrauch oder anderes zum Vorschein, macht es sich notwendig, eine Motivation zur therapeutischen Bearbeitung aufzubauen. Dazu muss jeder Sozialpädagoge und jede Sozialpädagogin ein dementsprechendes Netzwerk zur Verfügung haben, um eine weiterführende und nahtlose Beratung beziehungsweise Behandlung zu gewährleisten. Eine Möglichkeit ist es, die Psychologin der Jugendgerichtshilfe einzubeziehen.

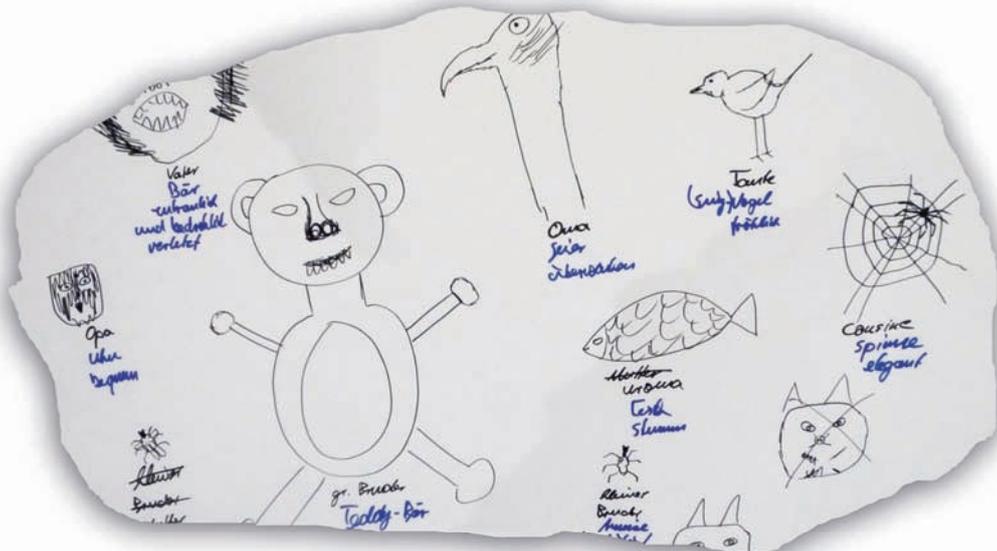
Der Erfolg der sozialpädagogischen Einzelgespräche hängt insbesondere davon ab, wie jeder Jugendliche sich zunehmend eine Position zu sich selbst und zu seinen Konflikten und Problemlagen erarbeitet. Grundlage hierfür ist, dass es gelingt den jungen Menschen von der »Fremdmotivation« zu einer »Eigenmotivation« hinzuführen, hemmende Blockaden aufzulösen und tragfähige Ressourcen zu finden.

So kann durch die individuelle Einflussnahme in den Gesprächen ein Umdenken und gegebenenfalls eine Veränderung des Verhaltens erreicht werden. Sozialpädagogische Einzelgespräche werden bei Bedarf auch im Jugendarrest durchgeführt.

Durch diese Gespräche wird auch ein präventiver Beitrag geleistet, um den Jugendlichen zu einem zukünftig straffreien Leben zu führen.

AUTOREN: BERTOLD UND KERSTIN STARK, JGH DRESDEN





Ein 17-jähriger zeichnet seine Familie und beschreibt seine Gefühle



Eine Methode der Durchführung von sozialpädagogischen Einzelgesprächen ist die bildhafte Darstellung von Familiensystemen

## 5 Zusätzliche Angebote der JGH

### 5.1 »Betreuungslotse Dresden« – ein Projekt der Hilfe zur Selbsthilfe

Dieses Projekt entstand im Sommer 2004 in Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe Dresden und der Evangelischen Fachhochschule für Soziale Arbeit Dresden (EFH) und stellt ein freiwilliges und kostenloses Angebot für die Betroffenen dar. Dresdner Bürger werden ehrenamtlich tätig und engagieren sich für junge Menschen. Betreuungslotse (in der Funktion als Pate oder Geleitsmann, engl. Loadman = Lotse) kann jeder, sich dem Gemeinwohl verpflichtet fühlende, Bürger werden. Belastbarkeit, Geduld und Toleranz, Klarheit, Offenheit und Einfühlungsvermögen sind wesentliche Voraussetzungen für die Arbeit als »Lotse«.

Wenn ein Jugendlicher Hilfe bei der Bewältigung seines Alltags oder seiner Lebensführung braucht, dann kann ihm die Jugendgerichtshilfe Dresden für einen bestimmten Zeitraum einen Betreuungslotsen oder eine Betreuungslotsin zur Seite stellen. Gesellschaftliche Bedingungen, wie fehlende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und oft damit verbundene Perspektivlosigkeit, können für junge Menschen, die vielleicht nicht den familiären Rückhalt in einer für sie wichtigen Findungs- und Orientierungsphase haben, negative Auswirkungen begünstigen. Kriminelles straffälliges Verhalten oder/und die Entstehung von Suchtverhalten, Verschuldung oder drohende Obdachlosigkeit sind einige dieser Aspekte.

Die Jugendlichen erhalten ein niederschwelliges Angebot. Wird eine Hilfe von einem jungen Menschen gewünscht, kann diese ohne Antragstellung und zeitnah gewährt werden. Da die Lotsentätigkeit – im Unterschied zu sonstigen Hilfeleistungen – nicht an die Institution Jugendamt angebunden ist, wird die Hemmschwelle, die viele Jugendliche gegenüber Ämtern haben, herabgesetzt. Ein oftmals bestehendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden vom Helfer oder von der Helferin ist nicht von vornherein gegeben. Insbesondere die deutliche Abgrenzung zum Strafverfahren und die Freiwilligkeit, Hilfe anzunehmen, sind Arbeitsgrundlagen, die den Betreuungsprozess positiv beeinflussen können.



Die Arbeit als Lotse oder als Lotsin verändert sich entsprechend dem jeweiligen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann auch der Vorbereitung der Haftentlassung dienen. Exemplarisch sind folgende Arbeitsschwerpunkte zu nennen:

- Hilfe beim Erlernen eines konstruktiven und interaktiven Verhaltens
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe in schulischen Fragen (keine Nachhilfe)
- Hilfe bei der Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes
- Begleitung zu Ämtern und Behörden, Hilfe bei der Antragstellung
- Hilfe bei der Wohnungssuche oder zum Erhalt der Wohnung
- Hilfe bei der Findung alternativer Freizeitinteressen

Im Aufgabenfeld der Betreuungslotsen kann es aber z. B. auch mal darum gehen, einem Klienten oder einer Klientin zu helfen, ein Buch aus dem »Dresdner Bücherkanon« zu lesen und zu bearbeiten.

Jugendgerichtshilfetätigkeit orientiert sich im Wesentlichen an den Maßgaben des Jugendgerichtsgesetzes. Die Lotsentätigkeit wird davon unabhängig geleistet und ist trotzdem oder gerade deshalb ein wesentlicher Bestandteil von Präventionsarbeit im Bereich der Straffälligenhilfe.

Die Koordinierung des Einsatzes der Lotsen und Lotsinnen erfolgt über die JGH. Dabei wird anhand des Bedarfes der Jugendlichen, der besonderen Fähigkeiten der Lotsen und unter Berücksichtigung der Wünsche der zu Betreuenden (Geschlecht, Altersgruppe) ein Betreuer-Klient-Verhältnis installiert.

Im weiteren Verlauf der Begleitung agieren Lotse oder Lotsin und Klient oder Klientin völlig unabhängig von Maßgaben der JGH oder anderer Institutionen. Das erfordert von beiden am Prozess beteiligten ein hohes Maß an Eigeninitiative. Weder der Lotse oder die Lotsin, noch der Jugendliche sind verpflichtet, der JGH oder gar dem Jugendrichter oder der Jugendrichterin über Inhalt und zeitliche Abfolge oder Dauer der Betreuung zu berichten (wie z. B. im Hilfeplanverfahren nach SGB VIII).

Durchschnittlich sind bei der Jugendgerichtshilfe Dresden jährlich 20 ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Lotsen registriert. Im Durchschnitt werden jährlich 50 Jugendliche durch Betreuungsloten unterstützt.

Ausschlaggebend für das langjährige erfolgreiche Bestehen des Projektes sind in erster Linie das hohe Engagement und die ständige Einsatzbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger.

Fachliche Unterstützung finden die Betreuungsloten bei der JGH. In regelmäßigen Abständen von 4 bis 6 Wochen lädt die JGH zu interessanten Fortbildungsthemen und Fallberatungen oder Exkursionen ein. So fanden beispielsweise Fahrten zur Besichtigung einer Suchtklinik und der JVA Dresden sowie zur JSA Regis-Breitungen statt.

In den Fallberatungen haben die Lotsen die Möglichkeit, sich über eventuelle Fragen, welche sich im Rahmen der Begleitung der jungen Menschen ergeben, über Ihre Erfahrungen mit Dresdner Ämtern und Behörden und auch über positive Erlebnisse auszutauschen.

Die Betreuungsloten sind inzwischen bei vielen Ämtern, wie beim Jobcenter, dem Sozialamt oder den Schuldnerberatungsstellen, bekannt. Hilfreich kann auch der Betreuungslotenausweis sein, den jeder Ehrenamtliche ausgehändigt bekommt, sobald ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorliegt.

Das Projekt erfährt bundesweit große Anerkennung. Stolz sind die Betreuungsloten auf eine Urkunde der Sächsischen Jugendstiftung, welche im Rahmen des 2005 ausgeschriebenen Wettbewerbes »Novum« verliehen wurde. Auch im »Dresden – Fernsehen« und in der Sendung des MDR »Kripo – Live« wurde die ehrenamtliche Arbeit mit straffälligen jungen Menschen vorgestellt.



Ehrung und Anerkennung für ihre Tätigkeit erhielten die Betreuungsloten durch Herrn Sozialbürgermeister Seidel, der sich im Februar 2010 und im März 2011 im Erfahrungsaustausch mit den Ehrenamtlichen über deren Arbeit informierte und das Projekt finanziell unterstützt.



Finanzielle Zuwendungen erhielt das Projekt durch die Sächsische Bürgerstiftung »Wir für Sachsen« und die Ostsächsische Sparkasse. So war es u. a. möglich, für anfallende Kosten der Lotsen, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Außerdem konnten verschiedene Fortbildungen und auch Fachliteratur bezahlt werden. Aber auch kulturelle und kulinarische Höhepunkte zu den Jahresabschlüssen waren für die Betreuungsloten möglich und stellen eine wesentliche Form der Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit dar.

AUTORIN: MARITA ERFURTH, JGH DRESDEN

## 5.2 Der »Dresdner-Bücherkanon«

»LESEN IST WIE EIN ABENTEUER IM KOPF, ES STÄRKT DIE VORSTELLUNGSKRAFT, IST EIN SCHLÜSSEL ZUR SPRACHE, ZUM DENKEN, ZUM LERNEN.«

Lesen ist elementare kulturelle Basistechnik, die in allen Lebensbereichen vorausgesetzt wird. Es ist bedeutend für das Verständnis von Sprache und die Ausbildung von kommunikativen Kompetenzen. Die Pisa-Studien zeigen aber deutlich, dass die Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Jungen, in den letzten Jahren rapide abgenommen hat. Dies hat natürlich negative Auswirkungen auf Bildungschancen, auf die Entwicklung von Vorstellungen und Einstellungen, aber auch auf ganz alltägliche Dinge wie das Lesen von Preisschildern oder Kochrezepten.

Diese Feststellungen treffen prozentual besonders häufig auf die Klienten der Jugendgerichtshilfe zu. Aus dieser Erkenntnis heraus entstand die Idee des »Dresdner Bücherkanons«, einem neuen, innovativen Projekt der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Was will der Dresdner Bücherkanon?

Das Jugendamt/die Jugendgerichtshilfe (JGH) hat die bundesgesetzliche Pflicht, im Rahmen des Jugendstrafverfahrens unter anderem eine Stellungnahme für die Justiz (Staatsanwaltschaft/Richterschaft) zu erstellen, in der sie die »Lebensumstände« und die Persönlichkeit (Stärken und Schwächen) der Klienten aufzeigt sowie bedarfsgerecht, erzieherische Hilfsangebote benennt und durchführt, die für eine zukünftige möglichst straffreie Persönlichkeitsentwicklung hilfreich sind. Darüber hinaus hat die JGH in unterschiedlichster Form Präventionsangebote vorzuhalten.

Der Dresdner Bücherkanon als neue ambulante erzieherische Maßnahme möchte einen kleinen Beitrag dazu leisten, den Fehlentwicklungen im Bereich elementarer sozialer Grundfertigkeiten und Kompetenzen junger Leute entgegenzutreten. Über das Angebot von jugendgerechter Literatur an delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende versuchen wir, einen Zugang zum sozialen und familiären Umfeld der jungen Leute zu finden und somit das gegenseitige Verstehen zu befördern.

Die Jugendlichen sollen in Kontakt zu altersgerechter Literatur kommen, die sich mit ihren Sorgen, Problemen, Lebenswelten, aber auch mit »ihren« Straftaten aus einem anderen Blickwinkel auseinandersetzt. Das Lesen der Romane, das Bearbeiten von begleitenden Aufgaben und das Gespräch zum Buch sollen somit einen Anreiz bieten, sich anhand der Literatur mit der eigenen Tat, den eigenen Problemen und Lebensweisen sowie den eigenen Erfahrungen und Einstellungen intensiver auseinanderzusetzen.

Unabhängig von der Bearbeitung der Straftat wird den jungen Leuten über die Bücher eine »neue Welt« eröffnet, die die Phantasie und das Vorstellungsvermögen anregen. Die Lesekompetenz und die kommunikativen Fähigkeiten werden gestärkt, so dass der Bücherkanon einen kleinen Beitrag dazu leisten kann, Defiziten beziehungsweise bestimmten Versäumnissen zu begegnen. Bei Interesse beziehungsweise erzieherischem Bedarf können sich natürlich an das Lesen und die Gespräche weitere kulturelle Maßnahmen an-

schließen, wie z. B. Kino-, Museums- und Theaterbesuche, Gesprächskreise. Diese können Anregungen bieten für eine »sinnvolle« Freizeitgestaltung und manchmal auch einen mitentscheidenden Aspekt für die »Weichenstellung« in der eigenen Lebensführung darstellen.

An wen richtet sich der »Dresdner Bücherkanon«?

Der Dresdner Bücherkanon kann in unterschiedlichen Stadien des Jugendstrafverfahrens Anwendung finden. Er richtet sich somit an delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 12 bis 20 Jahren.

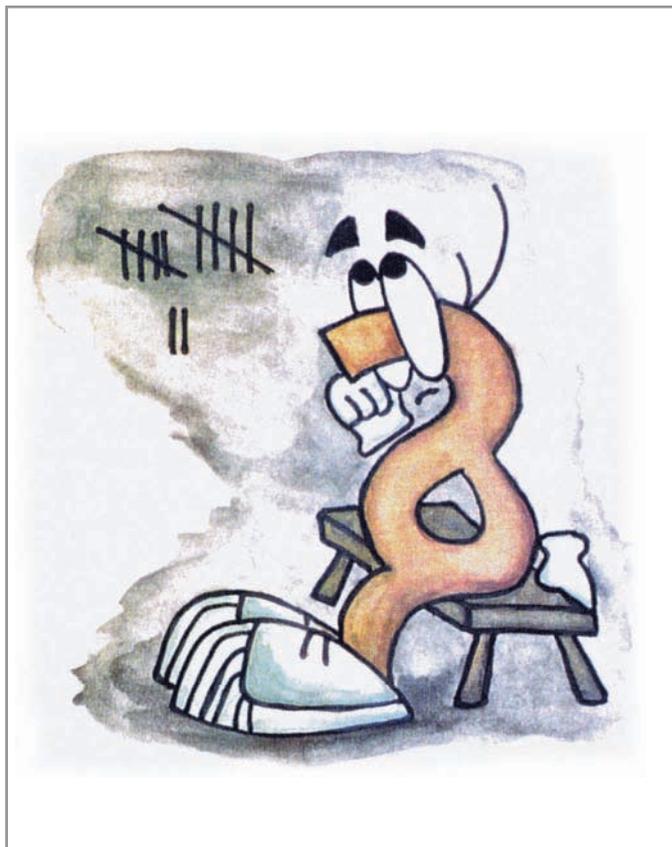
Im Rahmen der Arbeit des Interventions- und Präventionsprogramms (unmittelbar nach der Polizeivernehmung) besteht die Möglichkeit, die Bearbeitung eines Buches als freiwillige Vereinbarung mit dem Klienten auszuhandeln.

Buchbesprechungen können ebenfalls im Rahmen von Diversionsauflagen oder als Auflagen des Gerichts durchgeführt werden.

Die Zeit im Jugendarrest kann auch für Buchbesprechungen genutzt werden, entweder als Erfüllung einer noch offenen Auflage oder zur »Gestaltung« der Arrestzeit.

Im Rahmen der Prävention besteht die Möglichkeit für Schüler und Schülerinnen Buchbesprechungen anzubieten (unterrichtsintegriert oder als Projekttag).

Der Dresdner Bücherkanon wird in den Fällen eingesetzt, wo junge Leute aus Neugier, zur Problembewältigung, im Rahmen von Mutproben straffällig geworden sind. Bei Ersttätern und Bagatelldelicten (als Alternative im Bereich bis 20 Arbeitsstunden) bietet sich der Einsatz des Bücherkanons an. Es soll ein enger Bezug des Buches zur Straftat oder zu den Lebensbedingungen des jungen Menschen bestehen.





Wie funktioniert das Projekt »Dresdner Bücherkanon«?

Der Dresdner Bücherkanon besteht aus bisher ca. 100 Jugendbüchern, die sich altersgerecht mit Themen auseinandersetzen wie z. B. Gewalt, Mobbing, Drogen, sexuellem Missbrauch, Diebstahl, Graffiti, aber auch Problemen im Elternhaus, erste Liebe, Essstörungen, Gefahren aus dem Internet, selbstverletzendem Verhalten usw.

Anhand der aktuellen Lebenssituation, der Straftat oder den Interessen der Jugendlichen wählt der Jugendgerichtshelfer oder die Jugendgerichtshelferin ein Buch aus, welches der Jugendliche innerhalb von ca. vier Wochen liest.



Um den Auseinandersetzungsprozess zu befördern, bekommen die jungen Leute Aufgabenstellungen zum Buch, die sie bearbeiten sollen. Im Rahmen einer Buchbesprechung (zwischen Jugendlichen

und der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter) findet dann ein Austausch darüber statt, welchen Bezug das Buch zur Situation oder der Straftat des Jugendlichen bietet und welche Lernerfahrung das Lesen gebracht hat. Der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin klärt hierbei ebenfalls ab, ob die Maßnahme »Buchbesprechung« in der Situation ausreichend war oder aus erzieherischer Sicht eine weitere Einflussnahme notwendig ist.

Junge Leute, die Schwierigkeiten beim Lesen haben, können durch unsere Betreuungslotsen (Ehrenamtliche) bei der Bewältigung des Lesestoffs und der anschließenden Reflektion zum Buch unterstützt werden, so dass jeder Jugendliche die Chance hat, die Aufgabe erfolgreich zu bewältigen.

Das Dresdner Buchprojekt wird außerdem ergänzt durch ein kunsttherapeutisches Angebot der JugendKunstschule Dresden, die speziell im Arrest die Möglichkeit bietet, dass Jugendliche ihre Gedanken und Emotionen zu einem Buch oder zur eigenen Situation gestalterisch verarbeiten.

Hier eine Auswahl aus unserem Bücherkanon:

Thema Gewalt:

IHR HABT JA KEINE AHNUNG von Engelmann, Reiner  
 ROTER ZORN von Blobel, Brigitte  
 WIR WAREN NIE FREUNDE von Casta, Stefan

Thema Sucht:

COLD TURKEY von Mechtel, Angelika  
 ...TRÄGT JEANS UND TENNISCHUHE von Kühn, Frauke  
 DIE PARTY- PILLE von Vreeswijk, Helen

Thema Mobbing:

ICH HÄTTE NEIN SAGEN KÖNNEN von Thor, Annika  
 WEGGEMOBBT von Tuckermann, Anja  
 NICHT CHICAGO. NICHT HIER. von Boie, Kirsten

Thema Fremdenfeindlichkeit:

DANN EBEN MIT GEWALT von de Zanger, Jan  
 BRANDSTIFTUNG von Salm, Elmar  
 HEIßT DU WIRKLICH HASAN SCHMIDT? von Bosetzki, Horst

Thema Identitätsfindung:

KLIPPENMOND von Schwarz, Anneliese  
 SCHUTZFAKTOR 18 von Dölling, Beate  
 ENGEL + JOE von Hermann, Kai  
 SACKGASSE FREIHEIT von Frey, Jana  
 BITTERSCHOKOLADE von Pressler, Mirjam

AUTORIN: CAROLA HANTZSCH, JGH DRESDEN – IPP

## »Verfangen«

Ein Kooperationsprojekt der JugendKunstschule Dresden, des Jugendamtes/Jugendgerichtshilfe und der Städtischen Bibliotheken im Rahmen der Erarbeitung des Dresdner Bücherkanons.

Kulturelle Bildung soll insbesondere Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag fantasievoll auseinanderzusetzen. Sie fördert das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video. Kulturelle Bildung entwickelt die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge, stärkt das Urteilsvermögen und ermutigt zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft.

Die JugendKunstschule Dresden ist einer der drei kommunalen kulturellen Bildungsträger, der seit Herbst 2003 in einem dezentralen Netzwerk an mindestens fünf Tagen in der Woche regelmäßige Angebote für alle ab zwei Jahre, insbesondere Kinder und Jugendliche vorhält. Zusätzlich bereichern Wochenendworkshops, Ferienkurse, Schulprojekte, Freiräume für Eigenbetätigung, frühmusische Angebote in Kindertageseinrichtungen, internationale Projekte sowie Auftritte und Veranstaltungen das Programm. Die Außenstellen in Prohlis, Gorbitz und Zschertnitz sind in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden gemeinwesenorientiert tätig. Die Einrichtung vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Landes- und Bundesverband für kulturelle Jugendbildung.

Mit dem Projekt Dresdner Bücherkanon kamen wir im Oktober 2006 in Berührung. Fasziniert von dem Grundgedanken, dass jugendliche Straftäter sich mit ihrer eigenen Vita über eine literarische Auseinandersetzung beschäftigen beziehungsweise Jugendliche präventiv mit Büchern zu Themen wie Gewalt, Sucht, Angst, Ausländerfeindlichkeit konfrontiert werden, gingen unsere Überlegungen weiter. Gerade in der aktiven, künstlerischen Eigenbetätigung sahen wir Chancen für diese intensive, persönliche Auseinandersetzung.

So führten Beratungen innerhalb der JugendKunstschule auf Anregung der Leiterin Heike Heinze sowie der damaligen Fachbereichsleiterin Bildende und Angewandte Kunst, Annemarie Schubert zur Projektidee selbst. Buchinhalte und ihre Illustrationen sind in mehr als 500 Jahren Buchdruckkunst eine untrennbare Einheit geworden. Gerade künstlerisch wertvoll gestaltete Bücher üben insbesondere auf Kinder und jugendliche Leser einen besonderen Reiz aus. Deshalb erschien uns die thematische Einbindung in das Druckatelier und dessen Buchdruckwerkstatt in der Prohliser Außenstelle als sinnvoll. Innerhalb eines Schuljahres – ursprünglich – sollten Jugendliche Illustrationen zu den im Kanon benannten Jugendbüchern schaffen. Diese Bücher handeln von Problemsituationen unserer Kinder in der Zeit zum Erwachsenwerden. Es geht um Einsamkeit, Verlust von Eltern oder Angehörigen, Selbstverlust, Angst, Identitätssuche, Alkohol, Drogen, sexueller Missbrauch, Gewalt gegenüber Schwächeren, Selbstmord, Mobbing... Es geht aber auch um die Lösung solcher Probleme durch eigens aktives Handeln.

Die Schüler und Schülerinnen, die an der Druckwerkstatt zum Dresdner Bücherkanon teilnehmen, wurden über die Kunsterziehungslehrer und -lehrerinnen der jeweiligen Schulen vermittelt. Wichtig war dabei

der persönliche Kontakt, das unmittelbare Gespräch mit den Schülern und Schülerinnen vor Projektbeginn, um sie für die Projektidee zu gewinnen. So konnte mit 12 Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren (davon zwei Jungen) begonnen werden. Sie hatten die Möglichkeit, einmal in der Woche nachmittags beliebig lange im Druckatelier der Prohliser Außenstelle (Palitzschhof) der JugendKunstschule Dresden unter Anleitung von Ulrike Meltzer im Hoch-, Tief- und Siebdruck zu arbeiten. Intensiv sind letztendlich fünf Jugendliche aus Dresdner Schulen regelmäßig in der Werkstatt der JugendKunstschule Dresden trotz schulischer und auch persönlicher Belastungen aktiv. Die Finanzierung erfolgte aus nichtöffentlichen Eigenmitteln der JugendKunstschule Dresden – damit den Jugendlichen ungeachtet der kostenintensiven Materialien (Druckfarben, Papiere, Siebe, Druckplatten unterschiedlichster Materialien etc.) eine kostenfreie Teilnahme ermöglicht werden konnte – sowie einer finanziellen Unterstützung durch die Dresdner Sparkassenstiftung und Bußgeldern.

Zwei Klassen des Kreuzgymnasiums arbeiteten im Rahmen des Kunstunterrichtes (Schulprojekttag im Palitzschhof) zu Ausschnitten aus den Büchern des Bücherkanons. Die Schüler lasen und arbeiteten danach assoziativ, teilweise zu konkreten Textpassagen.



Die Schüler und Schülerinnen gestalteten eigene Entwürfe, die klassisch per Handzeichnung oder mit Hilfe von Grafikprogrammen am Computer ausgeführt wurden. Gedruckt wurde im Hochdruck (Holzschnitt, Linolschnitt, Moosgummidruck), im Tiefdruck (Kaltzinnradierung, Ätzzinnradierung, Aquatinta) und im Siebdruck. Die Techniken waren zumeist nicht bekannt und mussten erst erlernt und erprobt werden. Dabei waren die Gestaltungsmöglichkeiten in Abhängigkeit

von der jeweiligen Technik oftmals eigene Grenzerfahrungen. Mit der Vervollkommnung eigener Fertigkeiten der Beteiligten, wuchsen die persönlichen Ansprüche an die detaillierte Gestaltung der Buchillustrationen.



Eine erste Ausstellung 2007 in der Kinder- und Jugendgalerie des EINHORN der JugendKunstschule Dresden präsentierte Arbeitsergebnisse. Mittlerweile gab es acht Ausstellungen »Verfangen« in Dresden (u. a. Amtsgericht, Kultur Rathaus, Städtische Bibliotheken). Auch außerhalb wurden druckgrafische Ergebnisse aus dem Projekt bei Gemeinschaftsausstellungen gezeigt.

Schulprojekttag führten die Auseinandersetzung mit dem Thema weiter. Angestrebt wird zukünftig, dass Jugendliche im Resozialisierungsprozess an diesem Projekt aktiv beteiligt werden. Neben der eigenen kreativen Betätigung stehen praktische Arbeiten im Rahmen der Ausstellungsgestaltung im Mittelpunkt.

Darüber hinaus leitet die Kunsttherapeutin Ulrike Meltzer seit April 2010 eine über Bußgelder finanzierte Druckwerkstatt im Dresdner Jugendarrest. Die jugendlichen Inhaftierten können dort wöchentlich ca. 2,5 Stunden mit dem Entwurf, der Herstellung und dem Druck eines Holzschnittes verbringen. Seit Beginn dieses Angebotes haben 236 Jugendliche dieses wahrgenommen. Den Jugendlichen im Alter von 16 bis 24 Jahren ist die Teilnahme mehr oder weniger frei gestellt. In der Regel werden sie dazu angehalten. Bis auf zwei Ausnahmen wurde das Angebot nicht ausgeschlagen.

Für die meisten der Jugendlichen ist es eine große Herausforderung gewesen, sich darauf einzulassen. Sie mussten mit eigenen Widerständen umgehen, einen nonverbalen Ausdruck für sich in diesem Moment finden und sich damit zeigen. Sie hatten die volle Freiheit der Gestaltung und mussten mit den Grenzen von Material, Raum, Zeit, Fähigkeiten zurecht kommen. Trotz scheinbarer Unzulänglichkeit haben sie die Erfahrung gemacht, so angenommen zu werden, wie sie sind. Auch wenn diese Zeit für einen Prozess der Selbstwahrnehmung oder Selbsterkenntnis zu kurz ist, regt es doch in den schon jetzt stigmatisierten jungen Leuten einen Prozess an, bewusster und eigenständiger mit sich selbst umzugehen. Ein Weiterführen dieser gemeinsamen Arbeit könnte manch einen Jugendlichen auf dem Weg in eine selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Zukunft unterstützen.

AUTORIN: HEIKE HEINZE, LEITERIN DER JUGENDKUNSTSCHULE DRESDEN

### 5.3 »Jugendgerichtshilfe mobil«

Ein Informations- und Präventionsangebot des Jugendamtes Dresden, insbesondere für Schulen und Jugendeinrichtungen

»NICHTS IST BEUNRUHIGENDER ALS EINE RUHIGE JUGEND.«

(VERFASSER UNBEKANNT)

Dieses Angebot richtet sich vorrangig an Schüler und Schülerinnen ab der 7. Klasse (Förderschule, Mittelschule, Gymnasium, Berufsfachschulen sowie Hochschulen). Seit Bestehen der JGH Dresden hat es immer wieder eine gute Zusammenarbeit und einen wertvollen Austausch mit den genannten Schulformen gegeben, an dem wir auch weiterhin festhalten wollen.

Diese Offerte zur Mitgestaltung von Unterrichtseinheiten und Projekttagen kann auf Anfrage der jeweiligen Schule in Anspruch genommen werden. Unser mobiles Team besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe, des Interventions- und Präventionsprogramms sowie freien Trägern der Jugendhilfe. Diese sind im Jahr 2011 die Diakonie, Stadtmission Dresden e. V., der Deutsche Kinderschutzbund und der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.



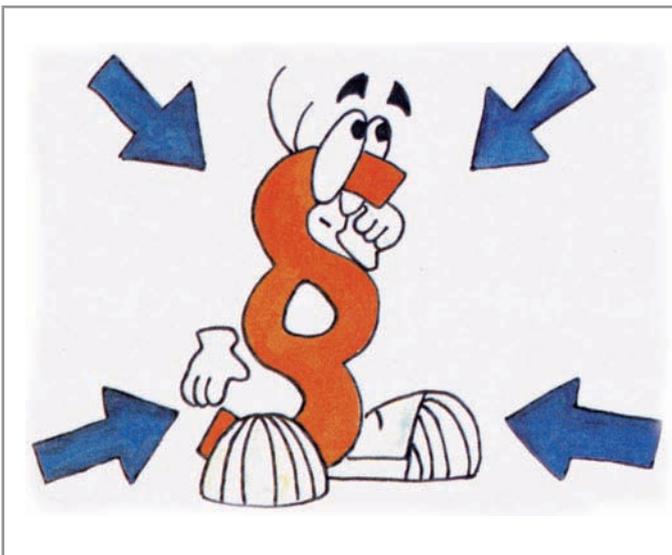
#### Mobbing

Informationen über den »Dresdner Bücherkanon«

Entwicklungsphase Jugendalter

Fachlicher Wissensinput ist u. a. Voraussetzung für eine durch die JGH koordinierte und ermöglichte Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mit entsprechender »Falleinführung« und der Möglichkeit mit weiteren verfahrensbeteiligten Berufsgruppen (wie z. B. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Richtern und Richterinnen sowie Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen) im Nachgang der Verhandlung über den konkreten Fall und über das konkret erlebte Verfahren zu diskutieren

AUTORIN: MANUELA WEISE, JGH DRESDEN



#### Unsere Angebote:

Mitgestaltung von Unterrichtseinheiten und Projekttagen in Schulen und Jugendeinrichtungen  
Informationsveranstaltungen für Eltern (z. B. bei Elternabenden), Lehrer und Lehrerinnen (z. B. bei speziellen Lehrerkonferenzen, Fachlehrgängen) und Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnenn(z. B. in Jugendeinrichtungen)  
Unterstützung in akuten Konfliktsituationen

#### Themen:

Aufgaben des Jugendamtes/der Jugendhilfe im Strafverfahren  
Ablauf und Inhalt des Jugendstrafverfahrens  
Konfliktschlichtung/Mediation (Täter-Opfer-Ausgleich)  
Soziales Kompetenztraining

#### 5.4 »Elterngruppe« – Der Elternabend der Jugendgerichtshilfe Dresden

Ursprung und Auftrag von Jugendhilfe ist es, parteilich für Kinder und Jugendliche zu sein. In Problemsituationen erwarten Eltern Hilfe für ihre Kinder und für sich; letzteres besonders in der Phase der Pubertät. Dabei auftretende konträre Erwartungen sowohl der Eltern als auch der Jugendlichen stellen die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen vor eine scheinbar unlösbare Aufgabe: Wie können die Konflikte in der Familie für beide Seiten konstruktiv bearbeitet werden?

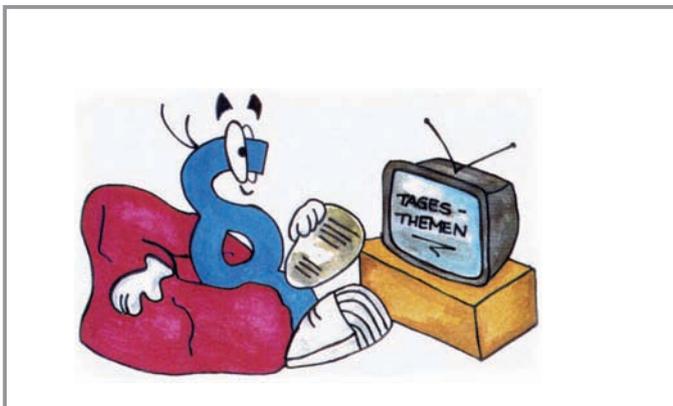
Erschwerend kommt hinzu, dass es Jugendliche gibt, die eine Hilfe durch das Jugendamt ablehnen und sich zunehmend abweichend verhalten. Sie gehen zum Beispiel nicht regelmäßig zur Schule oder begehen Straftaten. In solchen Situationen kann in Schulen, Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und Vereinen ein ganzes Netz von Hilfen für die Jugendlichen vorhanden sein und aktiviert werden. Aber was passiert, wenn die Hilfe nicht von den Jugendlichen angenommen wird? Meistens können die »Helfer« ihre gut gemeinten Ratschläge nur den Eltern vermitteln, die diese aber ebenso wenig an ihre Kinder weiter geben können. Eltern erfahren dann:

Es gibt eine Reihe von Hilfsangeboten für das Kind, aber wo bleiben sie mit ihren Sorgen, Schuldgefühlen und ihrer Angst? Was passiert, wenn mein Kind die Möglichkeiten nicht nutzt, die ihm geboten werden?

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn der/die Jugendliche sich nicht an die Vorgaben hält?

Welche Möglichkeiten habe ich/wir als Elternteil und Sorgeberechtigte noch?

Dort setzt das durch zwei erfahrene Diplom-Sozialpädagogen moderierte offene und niedrigschwellige Angebot des Jugendamtes/der JGH »der Elternabend« an. Dabei werden die Eltern motiviert, ihre eigene Rolle, ihr eigenes Verhalten von »außen« zu betrachten sowie durch verschiedene Trainingsmethoden und Erfahrungsaustausch untereinander, gegebenenfalls eine Veränderung herbei zu führen.



Dabei geht es nicht vordergründig um das »Problemkind«, sondern um die Erwachsenen, um die Eltern und Sorgeberechtigten. Der Ansatz ist die Verhaltensänderung der Eltern, auch wenn die Jugendlichen zum Teil nicht zu erreichen sind. Über diesen Umweg wird versucht, im Ergebnis ebenfalls eine Verhaltensänderung bei den Kindern zu erzielen.

Eltern erleben:

anderen Eltern geht es ähnlich

Erziehung geschieht im »Versuch – Irrtum – Verfahren« und: sich irren ist okay

ihre Blockaden, Frustration, Hilflosigkeit – und: sie erkennen einen Ausweg

wir sind nicht nur ELTERN, sondern wir sind auch Frau, Mann oder Paar

Im Training werden alte eingefahrene Verhaltensmuster oder generationsbedingte Konflikte »unter die Lupe genommen« und Alternativen aufgezeigt.

Eltern, die während dem Besuch der Gruppenabende lernen, sich wieder auf sich zu konzentrieren, werden oftmals in der Folge dessen entspanntere und aufmerksamere Eltern sein. Angst, Frustration und Ohnmacht lähmen die Beziehung zu ihren Kindern nicht mehr. Das schafft eine bedeutend bessere Ausgangsposition für Liebe, Vertrauen und Kommunikation in der Familie. Kinder die merken, dass sich ihre Eltern plötzlich verändern und anders auf bestimmte Dinge reagieren, werden automatisch ebenfalls ihre Verhaltensmuster überdenken. Wenn sie nicht mehr wie bisher als »Tyran« auftreten können oder wahrgenommen werden, entfallen zum Teil ständige Konfliktherde. Die Entspannung der Eltern bewirkt auch eine Entspannung bei den Jugendlichen und plötzlich kann man wieder miteinander reden. Das Angebot der Elterngruppe soll vordergründig **präventiv** wirksam sein. Dabei haben die Eltern die Möglichkeit anonym beraten zu werden. Ergibt sich die Notwendigkeit einer weiterführenden Hilfe, können die Eltern auf Netzwerke zurückgreifen, die durch die Moderatoren der Elterngruppe vermittelt werden.



Bewusstere Eltern können anders mit Entwicklungsproblemen umgehen. Durch das Aufbrechen und Hinterfragen von bestehenden Verhaltensstrukturen und Denkmustern kann sich das Zusammenleben in der Familie positiv verändern. Aber auch wenn das Kind »schon in den Brunnen gefallen« ist, sollten die Eltern nicht die Zuversicht verlieren. Klare Worte, Durchhaltevermögen und eine Menge Geduld führen letztlich zu einem guten Ende.

Starke Eltern fördern die Entwicklung ihrer Kinder zu starken, selbstbewussten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten, was im Ergebnis dazu führt, dass diese Kinder und Jugendlichen weniger kriminell gefährdet sind.

AUTOREN: KERSTIN UND BERTOLD STARK, JGH DRESDEN

## 5.5 Die Entlassungsbegleitung/Projekt »NEUANFANG«

Laut § 19 Sächs. JStVollzG soll zur Entlassungsvorbereitung aus der Haft »eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Dritten« erfolgen, damit die »Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen«. Um eine möglichst effiziente und koordinierte Entlassungsvorbereitung von Jugendlichen, die zum Tatzeitpunkt im Alter zwischen 14 und 21 Jahre alt waren und zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden und diese in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen verbüßen (d. h. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, § 98b Abs. 1 Satz 2 JGG), zu ermöglichen, wurde im Dezember 2007 das Projekt »NEUANFANG': Koordinieren – Kooperieren – Integrieren, als Baustein der durchgehenden Betreuung Dresden« ins Leben gerufen, welches von der JGH Dresden in Kooperation mit dem Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. durchgeführt wurde und durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, anteilig mitfinanziert wurde.

Ziel des Projektes war die Schaffung und Durchführung eines professionellen Übergangsmagements durch abgestimmte, fachliche und koordinierte Arbeitsabläufe, kurze und direkte Entscheidungswege und die Sicherstellung der durchgehenden Betreuung ohne Reibungsverluste unter Einbeziehung des bereits existierenden und bewährten Helfernetzwerkes. Die wissenschaftliche Begleitung übernahm die TU Dresden.<sup>1</sup>

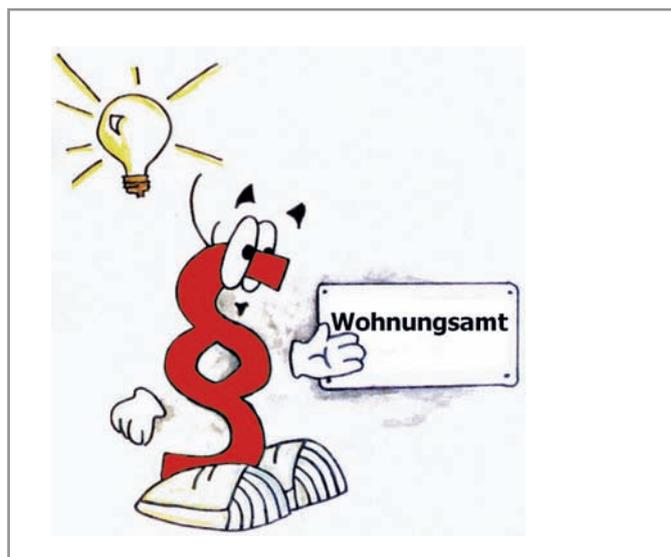
Im Rahmen des Projektes galt es zunächst sich in das Thema Übergangsmangement einzuarbeiten und richtungweisende Gespräche mit vorrangig am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen durchzuführen, um auf der organisatorischen Ebene strukturelle Voraussetzungen für eine effektive Zusammenarbeit der Kooperationspartner zu schaffen. Nach den ersten Abstimmungen zur inhaltlichen Thematik sowie der Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen wurde ein erstes Arbeitskonzept erstellt, welches im Laufe der Projektzeit weiterentwickelt und komplettiert wurde. Im Januar 2009 konnten die ersten Entlassungsbegleiter und Entlassungsbegleiterinnen ihre praktische Tätigkeit aufnehmen.

Aufgabe der Entlassungsbegleitung, als eine spezielle Form der Einzelfallhilfe/Betreuungsweisung gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG, ist eine effektive Kooperation verschiedener in den Jugendstrafvollzug und die Entlassung Involvierter, um den negativen Prozess der unkoordinierten und sich teilweise überschneidenden Entlassungsvorbereitung entgegenzuwirken.

Denn nur durch eine gelingende (Re-)Sozialisierung können die negativen Folgen der Haft reduziert und die Rückfallquote haftentlassener Jugendlicher gesenkt werden. Aus diesem Grund wird im Rahmen der »Durchgehenden Betreuung« die fallführende Jugendgerichtshelferin oder der fallführende Jugendgerichtshelfer zeitnah über die Inhaftierung informiert. Gleichzeitig erhält er die Information, ob der Jugendliche an der »Durchgehenden Betreuung« teilnehmen möchte.

Der zuständige Jugendgerichtshelfer oder die zuständige Jugendgerichtshelferin begleitet, bei einer erfolgten Einverständniserklärung

des Jugendlichen, dann die Vollzugsplanung über den gesamten Zeitraum des Vollzuges. Er nimmt bei Erforderlichkeit an Vollzugskonferenzen teil und bringt sich u. a. aktiv in die Entlassungsvorbereitung ein. Ziel ist es, bereits frühzeitig während des Vollzuges der Jugendstrafe (ca. 6 Monate vor Haftende) kontinuierlich die Haftentlassung vorzubereiten und nach der Entlassung (bis zu 12 Monaten nach der Haftentlassung) nahtlos fortzuführen, sodass der Jugendliche durch ein Netz von Unterstützungsangeboten und Maßnahmen besser in das Leben nach der Haft integriert werden kann. Die Ausgestaltung der Entlassungsbegleitung stützt sich dabei auf den individuell zu erstellenden (Re-)Integrationsplan und die Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe, mit dem Sozialen Dienst der Jugendstrafanstalt und bei Erforderlichkeit mit der Bewährungshilfe.



Im November 2010 endete das Projekt vorerst nach den 3 Jahren Laufzeit. Die praktische Tätigkeit der Entlassungsbegleiter und Entlassungsbegleiterinnen kann jedoch auch 2011 aus Mitteln der Jugendhilfe fortgeführt werden. Inzwischen konnte die Entlassungsbegleitung ab Januar 2011 auch für junge Frauen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, die von der Jugendgerichtshilfe Dresden betreut werden, als sozialpädagogisches Angebot erweitert werden.

AUTORIN: ROMY KÖRNIG, JGH DRESDEN

<sup>1</sup> Projektbericht und Evaluationsbericht liegen in der JGH Dresden vor. Das Projekt wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, mitgefördert

## Durchsetzung der Maßnahme – Entlassungsbegleitung/Projekt »NEUANFANG« – durch den freien Träger

Wie bereits angeführt stellt die Entlassungsbegleitung eine besondere Form der im § 10 JGG vorgesehenen Einzelfallhilfe dar. Die Inhalte und Schwerpunkte der Zusammenarbeit von Haftentlassenen und Entlassungsbegleitern sind mit denen der Betreuungsweisung (vgl. 4.2) weitestgehend identisch.

Die inhaltliche und formelle Strukturierung, wie auch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen (z. B. in Form von Kooperationsvereinbarungen) für die erfolgreiche Durchführung der Entlassungsbegleitung, wurden im Rahmen des Projektes Neuanfang entworfen, umgesetzt und im weiteren Projektverlauf kontinuierlich aktualisiert und komplettiert.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Entlassungsbegleitung basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, wobei jedoch in Einzelfällen die Wahrnehmung dieses Angebots in Zusammenhang mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Bewährungsplan festgehalten werden kann.

In der praktischen Arbeit der Entlassungsbegleitung findet der erste Kontakt zwischen dem oder der Inhaftierten und dem oder der von der Jugendgerichtshilfe beauftragten Entlassungsbegleiter oder Entlassungsbegleiterin in der Regel 6 Monate vor Haftende statt. Im Erstgespräch werden neben der Erfüllung der erwähnten formellen Erfordernisse vor allem die Voraussetzungen sowie die Erwartungen, Wünsche und Ziele der Klienten für das Leben nach der Haft thematisiert.

Aus diesem Gespräch leitet sich der Auftrag des Entlassungsbegleiters oder der Entlassungsbegleiterin für die weitere Zusammenarbeit ab, was im Rahmen einer Teilnahmevereinbarung festgeschrieben wird. Häufig beinhaltet die Vorbereitung der Entlassung die Klärung der Wohnfrage nach der Haft, die Erarbeitung einer adäquaten Beschäftigungsperspektive, die Abklärung etwaigen Therapiebedarfs, sowie – bei Bedarf – die Sondierung und beginnende Regulierung der Schuldensituation.



Bis zum Entlassungstag werden nach Möglichkeit und Bedarf Kontakte zu potenziellen Vermietern, Arbeitgebern, Ämtern und Behörden, vermittelnden und kooperierenden Einrichtungen sowie zu Angehörigen hergestellt beziehungsweise gehalten. Dieser Prozess wird durch die Jugend-



gerichtshilfe und den Sozialen Dienst der Jugendstrafanstalt begleitet und unterstützt.

Am Entlassungstag wird der oder die Jugendliche nach Möglichkeit am Bahnhof von seinem Entlassungsbegleiter oder seiner Entlassungsbegleiterin empfangen. Zeitnah erfolgen die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt sowie die Begleitung und Unterstützung zu Antragstellungen bei Agentur für Arbeit und Jobcenter. Im weiteren Verlauf der Entlassungsbegleitung unterscheiden sich die Arbeitsinhalte nicht wesentlich von denen der Betreuungsweisung.

Im Rahmen der Evaluation des Projektes durch die TU Dresden ist aufgefallen, dass in manchen Fällen nach der Entlassung mit der erfolgreichen Bearbeitung existenzieller Notlagen (Finanzen, Wohnung) die Verbindlichkeit und Kontaktkontinuität nachlässt. Dies kann zum Teil in der Beendigung der Zusammenarbeit, noch vor Ablauf der möglichen Dauer von 12 Monaten, resultieren.

Im Rahmen der Evaluation des Projektes durch die TU Dresden ist aufgefallen, dass in manchen Fällen nach der Entlassung mit der erfolgreichen Bearbeitung existenzieller Notlagen (Finanzen, Wohnung) die Verbindlichkeit und Kontaktkontinuität nachlässt. Dies kann zum Teil in der Beendigung der Zusammenarbeit, noch vor Ablauf der möglichen Dauer von 12 Monaten, resultieren.

Dass es mitunter zu Abbrüchen in der Zusammenarbeit kommt, kann in den nachfolgend genannten Umständen begründet sein: zum Einen entsteht der Eindruck, dass die zu Beginn der Entlassungsbegleitung von den Jugendlichen formulierten weiterführenden Ziele im Verlauf nach der Entlassung, aufgrund unerwarteter Entwicklungen und damit einhergehender Desillusionierung und nachlassender Motivation und Ausdauer relativiert werden, des Weiteren ist anzunehmen, dass sich mit den ersten Erfolgen nach der Entlassung der erstrebte Soll-Zustand an den erreichten Ist-Zustand annähert. Dies bedeutet, dass angesichts der existenziellen Sicherung weiterreichende Ziele und Wünsche der Klienten an Bedeutung und Dringlichkeit verlieren.

Dennoch betonen auch diese Jugendlichen ausdrücklich, wie wichtig und hilfreich dieses Unterstützungsangebot, insbesondere in der Anfangsphase nach der Entlassung in Bezug auf Ämtergänge, Antragstellungen, Bearbeitung von Schriftverkehr und dem Zurechtfinden im »bürokratischen Institutionendschungel« empfunden wurde.

AUTOREN: INA PÜSCHEL UND MARTIN SCHMUTZLER,  
VSR DRESDEN E. V. (IM AUFTRAG ALLER FREIEN TRÄGER, DIE ENT-  
LASSUNGSBEGLEITUNG DURCHFÜHREN)

## 5.6 Die Projekte »Motivationskurs« und »Starthilfe«

Der Jugendgerichtshilfe Dresden ist es in Zusammenarbeit mit der Integrationsgesellschaft Sachsen gGmbH gelungen, ein Arbeitsfeld für benachteiligte junge Menschen bereitzustellen. Diese beiden Kurse bieten im Rahmen des § 10 JGG straffällig gewordenen Jugendlichen die Möglichkeit einer schulischen und beruflichen Integration.

Im »Motivationskurs« ist als Hauptziel die Förderung der schulischen und perspektivisch der beruflichen Integration von Jugendlichen angestrebt. Während es im Projekt »Starthilfe« vorrangig um die berufliche Integration Heranwachsender geht. Die betroffenen jungen Menschen sollen an ein geregeltes Berufsleben, durch die Vermittlung und über das Training sozialer Kompetenzen, herangeführt werden, aber auch berufstheoretische Prozesse und praktische Grundlagen erlernen.

In beiden Kursen wird Sozialisationshilfe geleistet, indem durch praktische Tätigkeiten und Qualifizierung abweichende Verhaltensmuster sukzessive bearbeitet und aufgegeben werden. Bei der Durchführung der Kurse wird verstärkt auf den Aspekt der Einzelfallhilfe, Straftatbearbeitung und vermehrten Praxiseinsatz geachtet. Ziel ist es dabei, auch die jugendlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen kontinuierlich und konstant an der Umsetzung der Aufgabenstellung zu beteiligen und zu unterstützen.

Es ist ersichtlich geworden, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Kurse verschiedenste persönliche Problemlagen zu bewältigen haben. Deshalb ist eine besonders intensive sozialpädagogische Begleitung sinnvoll und dann auch erfolgversprechend.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Jugendlichen mit sehr unterschiedlichen Erlebnissen, zum Teil bereits in der Kindheit, konfrontiert worden sind. Diese waren oft prägend für den weiteren Lebensweg.



Häufig wurden Beziehungsabbrüche, Trennung der Eltern, Alkohol- und Drogenkonsum, fehlende Liebe, falsche Vorbilder, Gewalt, Geldmangel, Schulden und Wohnungslosigkeit erlebt und sind unter Umständen Ursache für eigenes delinquentes Verhalten geworden.

Sehr viele unserer Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben kaum ein sinnvolles Freizeitverhalten. Sie sind wenig teamfähig und verfügen nur über ein sehr geringes Durchhaltvermögen.

Aufgrund der Tatsache, dass die jungen Menschen oft über keinen oder nur über einen sehr geringen Schulabschluss verfügen, stellt dies ein erhebliches Vermittlungshemmnis in den 1. Arbeitsmarkt dar. Die Chancen sind sehr eingeschränkt, einen Ausbildungsplatz oder eine Arbeitstelle zu erhalten.

Mit diesen Maßnahmen wollen wir die Teilnehmer und Teilnehmerinnen heranzuführen und befähigen, einem geregelten Tagesablauf nachzugehen, beginnend mit dem zeitigeren Aufstehen. Wir, das heißt, die dafür bereitstehenden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, einschließlich der Anleiterinnen und Anleiter geben dabei mit viel Geduld und Einfühlungsvermögen, aber auch konsequenten Forderungen, Hilfestellungen und Handlungsanleitung. Sie begleiten das notwendige Übungsfeld mit viel Umsicht.

Aufgrund der bestehenden Kommunikations- und Integrationsschwierigkeiten ist es wichtig, ein vielschichtiges Angebot an personenbezogenen Hilfen bereitzustellen, diese in der Gruppenarbeit zu berücksichtigen und zu beachten.

Durch die zeitliche Begrenzung der Projekte können aber nur erste Grundlagen in der beruflichen Orientierung vermittelt werden. Ein großes Augenmerk wird auf die Motivation der Betroffenen gelegt, ihre eigenen Dinge mehr und mehr selbständig in die Hand zu nehmen. Sie sollen lernen, angebotene Hilfen auch in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin wird unterstützend an der selbstständigen Lebensführung mit eigener sozialer Verantwortung, aber ohne Straftaten, gearbeitet. Es ist das Ziel an der Entwicklung einer realitätsnahen persönlichen und beruflichen Perspektive zu arbeiten.

Bei regelmäßiger Teilnahme an den Projekten wird eine Überleitung in eine geeignete Anschlussmaßnahme angestrebt. Die Zuweisung zu den Kursen erfolgt vorrangig über die Jugendgerichtshilfe Dresden.

Erprobungen der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten können in nachfolgenden Bereichen erfolgen:

- Werkstoffkunde im Holz- und Metallbereich
- Malerarbeiten
- Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau

AUTORIN: SILVIA SCHÜCKE, JGH DRESDEN

## 5.7 Projekt »Fallschirm«

Seit Beginn des Jahres 2010 ergänzt das Projekt »Fallschirm«, dessen Träger der Kinder- und Jugendhilfeverbund Freital e. V. ist, die ambulanten Maßnahmen. Es startete zunächst mit einer Betreuungskapazität für 10 Klienten und Klientinnen, die ab 2011 auf 15 erhöht wurde. Das Programm eignet sich gleichermaßen für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, die mit Aggressionen, Sozialisationsdefiziten und Delinquenz belastet sind. Als eine Einrichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren vermittelt das IPP dieses Angebot als Kurzzeitintervention, vorrangig an Kinder, die bereits vor Erreichen der Strafmündigkeit mehrfach polizeilich aufgefallen sind und an Jugendliche, die gerade die Strafmündigkeitsgrenze überschritten haben.

Das Merkmal »mehrfach auffällig« richtet sich nach der Häufigkeit, der Intensität sowie der Art und Weise der Straftatbegehung und den damit einhergehenden Entwicklungsschwierigkeiten. Für die betroffenen jungen Menschen stellt das Programm eine schnelle Unterstützung dar, um einer Verstetigung beziehungsweise einer Verstärkung von Fehlentwicklung entgegenzuwirken.

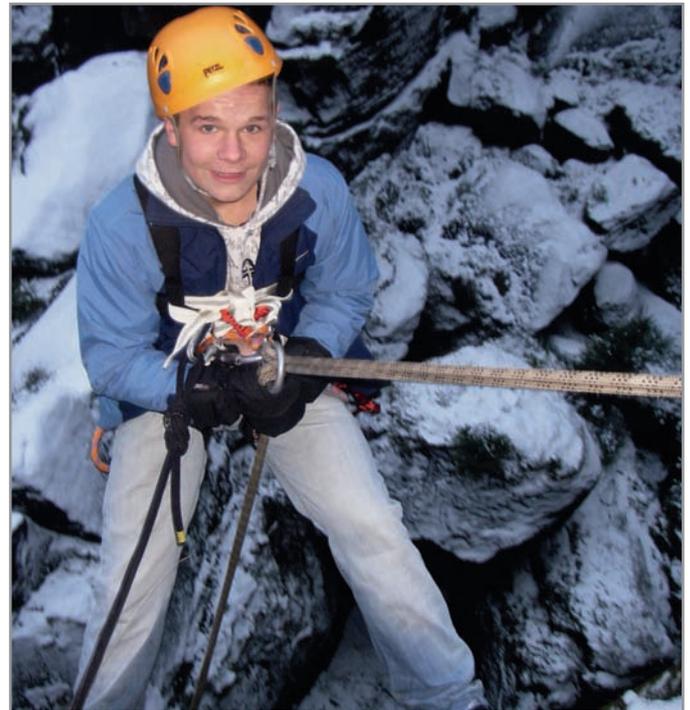


Daher ist »Fallschirm« ein wichtiger Baustein sozialpädagogischer Intervention, der gegebenenfalls zur verantwortlichen »Überbrückung« hin zu anderen intensiven und umfangreichen Hilfen, wie z. B. Hilfen zur Erziehung, zur Verfügung steht. Das Programm unterscheidet sich von den anderen Angeboten durch seine individuell einsetzbaren Module aus Kommunikations- und Konflikttraining, Erlebnispädagogik sowie Kampfkraftsport, deren Ein-

satz sich ausschließlich an den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Eine Betreuung kann bereits ab dem 7. Lebensjahr erfolgen.

Die jeweiligen Programminhalte werden für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren gemeinsam mit ihren Eltern beziehungsweise mit den nächsten Bezugspersonen entwickelt. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 21 Jahren werden neben der Familie auch Freunde und andere soziale Systeme wie Schule oder Ausbildungsstelle einbezogen.

Inhaltlich wird dieser Prozess durch eine Situationsanalyse vor Ort gestartet. Gemeinsam mit den Klienten werden kleine überschaubare und nachprüfbar Ziele gesetzt, die nach Alter und kognitiven Fähigkeiten differieren. Eine Verhaltensmodifikation wird über Motivation, Selbst- und Fremdwahrnehmung, ggf. unter



Einbeziehung des gesamten sozialen Netzwerkes, angestrebt. Dabei gibt es keine wöchentliche Stundenzahl, sondern überprüfbare Aufgaben über einen längeren Zeitraum. Hauptsächlich findet das Programm in der Bekannt-Gruppe statt, lediglich eine erlebnispädagogische Maßnahme und diverse Sportangebote werden in der Fremd-Gruppe durchgeführt und ausgewertet.

Durch Aufarbeitung kritischer Situationen, das Erkennen eigener Verhaltensmuster und das Ausloten der eigenen Grenzen innerhalb gesellschaftlicher und familiärer Anforderungen, sollen geeignete Copingstrategien erlernt werden, die das Aggressionspotential vermindern und augenscheinlich delinquentes Verhalten erfolgreich unterbinden.

AUTORINNEN: KATHARINA GROßE, JGH DRESDEN – IPP, ANKE LANDGRAF, PROJEKT »FALLSCHIRM«

## 5.8 Projekt »Arbeitsweg« oder »Ich bin dann mal weg!«<sup>1</sup>

Der »Arbeitsweg« ist ein innovatives Projekt des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe Dresden, eine Art spezieller, mobiler, sozialer Trainingskurs, wo u. a. auch »gemein-eigennützige (Arbeits-)Stunden« in konzentrierter Form (vorrangig in einer Projektwoche) abgeleistet werden können. Unter intensiver sozialpädagogischer Betreuung bietet der »Arbeitsweg« die Möglichkeit, neben Einzelerfahrungen im Kontext gruppendynamischer Prozesse Sozial- und Legalverhalten zu erproben und zu verstetigen sowie in einem »geschützten« Experimentier- und Bewährungsfeld Verantwortungsübernahme für sich, für die Gruppe und für den Projekterfolg, sowie Durchhaltestrategien zu erlernen beziehungsweise einzuüben.



Junge straffällig gewordene Menschen haben dabei im Rahmen einer Projektwoche auch die Möglichkeit, zusammenhängend bis zu 60 Arbeitsstunden unter Anleitung und mit anderen zusammen abzuleisten. Damit können konzentriert und in einer besonderen Form jugendstrafverfahrensrechtliche Weisungen und Auflagen erfüllt werden, die sogar zur Einstellung eines Strafverfahrens führen können.

Beim Projekt »Arbeitsweg« arbeiten die jungen Leute täglich entlang eines Teils des östlichen (deutschen) Jacobsweges von Bautzen in Richtung Dresden (»Pilgern statt picheln und pochen« – Pilgern statt trinken und sich kloppen).

Nachdem die Jugendgerichtshelfer beziehungsweise Jugendgerichtshelferinnen mit potenziellen Teilnehmern und Teilnehmerinnen über das Projekt, die Rahmenbedingungen sowie über zu erbringende Teilnehmerleistungen (aktive Mitarbeit) gesprochen haben, wird zwischen der Jugendgerichtshilfe Dresden und den Teilnehmern und Teilnehmerin-

nen die vertragliche Vereinbarung zur Teilnahme geschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist u. a. dass der einzelne Teilnehmer oder die einzelne Teilnehmerin darüber belehrt worden ist, dass:

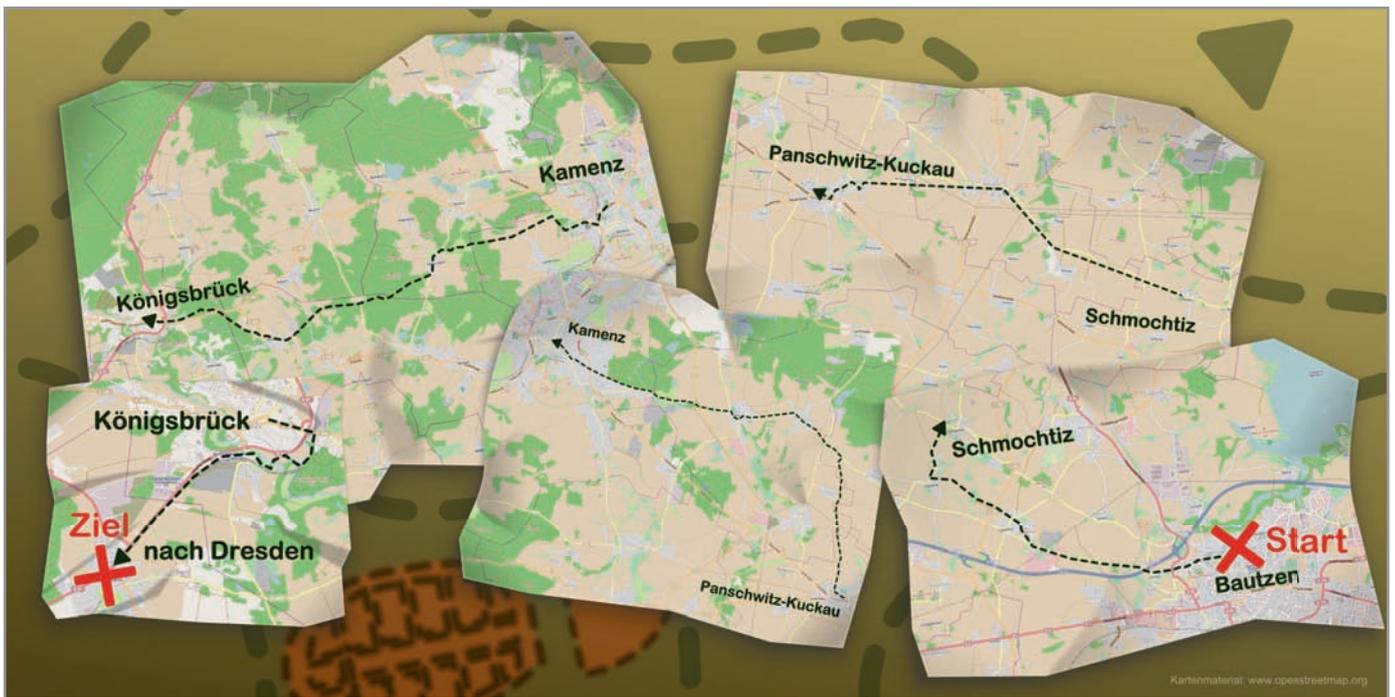
den Anordnungen der Betreuer folge zu leisten ist, Drogen und Alkohol während der gesamten Dauer des »Arbeitsweges« verboten sind, Rauchen nur unter Berücksichtigung einer möglichen Waldbrandgefahr und unter Beachtung der Hausordnung der Herbergen erlaubt ist, bei der Mitnahme von Taschenmessern die Bestimmungen des Waffengesetzes zu beachten sind (z. B.: Klingenlänge nicht mehr als 8,5 cm, kein Butterflymesser, etc.), die Arbeitsschutzbelehrung für die jeweilige Tätigkeit vor Ort durch die Sozialarbeiter erfolgt, für Wertsachen keine Haftung übernommen wird, die Hausordnung der Herbergen einzuhalten ist, das Handy nur für Notfallsituationen zu gebrauchen ist und der Teilnehmer/die Teilnehmerin mit Vertragsabschluss für die Projektdauer unfallversichert ist.

Des Weiteren muss der Arbeitswegteilnehmer oder die Arbeitswegteilnehmerin gesundheitlich in der Lage und gewillt sein täglich ca. 20 Kilometer zu wandern, einfache Tätigkeiten auszuführen, seinen oder ihren finanziellen Projektanteil zu entrichten, sich an die Projektvorgaben zu halten und aktiv am Projekterfolg mitzuarbeiten. Ihnen wird ein Merkblatt ausgehändigt, in dem auch aufgezeigt wird, was mitzubringen ist, wie beispielsweise festes Schuhwerk, Wechselkleidung, Krankenversicherungskarte und persönliche Medikamente. Mit erfolgreicher Beendigung des Projektes »Arbeitsweg« werden dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit anerkannt. Bei vorzeitigem Abbruch erfolgt die Heimreise auf eigene Verantwortung und eigene Kosten, sowie die Nichtanerkennung der bisher im Rahmen der Projektwoche erbrachten Arbeitsstunden.

Nach einem kurzen Treffen zum Projektstart in den Räumlichkeiten der Jugendgerichtshilfe Dresden, bei dem sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erstmals kennenlernen und sich über erste gemeinsame Grundverhaltensregeln austauschen, erfolgt die Abreise mit dem Zug.



<sup>1</sup> vgl. Buch Hape Kerkeling: »Ich bin dann mal weg«



Während des Tagesmarsches (15 bis 20 km) werden dann vielfältigste gemeinnützige Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht, wie z. B. Müll und Unrat aufsammeln, Wege beräumen, Papierkörbe aufstellen, Beschilderung erneuern sowie Streich- und Malerarbeiten, ausgeführt. Übernachtet wird in einfachen Pilgerübernachtungsstätten, wo auch selbst zu bezahlende Mahlzeiten eingenommen beziehungsweise auch erforderliche Mitarbeit und Hilfestellungen erbracht werden. Sofern die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht über eine eigene, geeignete Wanderausrüstung verfügen (z. B. Isomatte, Rucksack usw.), wird diese durch das Jugendamt Dresden für die Projektwoche gestellt.

Während dieser Arbeitswegwoche (von Montag bis einschließlich Freitag) werden die vorgesehenen sechs bis acht Teilnehmer und Teilnehmerinnen von zwei Betreuern, die mit der Arbeit von straffälligen jungen Menschen vertraut sind und die Gruppenpilgerwochen schon mehrfach erfolgreich durchgeführt haben, begleitet. Einzel- und Gruppengespräche bei der Arbeit, die Erfahrung gemeinsamer Tätigkeit, das Einüben sozialer Verhaltensweisen, das Erlernen einer sinnvollen Tagesstruktur, sollen neben der Möglichkeit, dass ein jeder Teilnehmer oder eine jede Teilnehmerin sich Gedanken über sich, sein oder ihr bisheriges Verhalten und seine oder ihre mögliche Zukunft machen kann dazu beitragen, bei sich »Veränderungen« einzuleiten. Eine Woche aus dem gewohnten sozialen Umfeld heraus in der Oberlausitzer Natur und Berglandschaft, ohne Handy, bisherigem Rollenverständnis und »ausgearbeitet«, kann diesen Prozess, dieses eigenverantwortliche NACHDENKEN unterstützen. Dies erfolgt in der speziellen Form, des »mobilen und inhaltlich flexiblen sozialen Trainingskurses«.

Für dieses Projekt ist ein Sachkostenbetrag für die Vor- und Nachbereitung, die Projektwochendurchführung (Übernachtung, An- und Abreise) und eventuell erforderliche allgemeine Materialausstattung, wie Müllbeutel, Farbe, Taschenlampen, Werkzeug, Wegekarten usw. pro Teilnehmer oder Teilnehmerin i. H. v. insgesamt 80 bis 100 Euro erforderlich. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ist ein geringer Betrag für Mahlzeiten, Getränke selbst zu entrichten.

Pro Jahr sind zunächst zwei »Arbeitswege« vorgesehen (Mai/Okttober). Zum Ende einer jeden Projektwoche soll auch ein »Pate« oder eine »Patin« einen ganzen Tag mit laufen. Auch er oder sie wird ab morgens um 8 Uhr – nach einem gemeinsamen Frühstück – mit auf den Weg gehen und mit den jungen Leuten die anstehenden Arbeiten erledigen. Durch die gemeinsame Tätigkeit, Anstrengung und Erlebnisse bei der Arbeit, Pausengesprächen und Gesprächsrunden soll der Pate oder die Patin – in einer auch für ihn oder sie ungewohnten Rolle und Funktion – einen anderen Zugang zu den jungen Menschen, zu ihrer Lebenswelt erlangen. Durch das sich »Miteinbringen« des Paten oder der Patin erfahren die Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen auch eine besondere Form der Wertschätzung. Wird ihnen Interesse entgegen gebracht, zeigen die Paten und Patinnen auch, dass ihnen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht gleichgültig sind.

Als Paten für die nächsten Projektwochen haben sich Jugendrichter und Jugendrichterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte als auch der Jugendamtsleiter bereit erklärt. Auch hier zählt das vorgelebte und beispielgebende sich engagieren.

Durch die aktive Teilnahme exponierter Verfahrensbeteiligter erfolgt u. a. wiederum eine Informationsrückkopplung in die jeweiligen Berufs- und Aufgabenfelder, die Akzeptanz stärkend sowie Wissen vermittelnd fungieren können.

Der erste »Arbeitsweg« mit sechs Heranwachsenden startete am 9. Mai 2011 – ein tolles Erlebnis, ein gelungenes Experiment; Fortsetzung folgt.

AUTORIN UND AUTOR: SIGRID TSCHESCHKE, RAINER MOLLIK, JGH DRESDEN

## 5.9 Der Haftdienst/Haftbereitschaft

Der § 72 a JGG beinhaltet, dass die Jugendgerichtshilfe in Haftsachen heranzuziehen ist. Ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Wird ein Haftbefehl gegen einen Jugendlichen erlassen, ist es von besonderer Bedeutung für die Entscheidung, ob der Haftbefehl vollstreckt werden muss. Es ist aus jugendhilflicher Sicht zu überlegen, ob andere Maßnahmen ausreichen, um das Strafverfahren zu sichern. Bei Jugendlichen ist die Möglichkeit einer einstweiligen Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe, als untersuchungshaftvermeidende Maßnahme, zu prüfen. Für Heranwachsende sind ambulante Maßnahmen vorrangig der Haft anzuwenden. Die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe unterstützt die richterliche Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zeitnahe Feststellung der Lebensumstände (Wohnsitz, Arbeit/Ausbildung, soziale Bindungen) des Jugendlichen.



Neben diesen gesetzlich festgelegten Aufgaben ist es eine selbstverständliche Herangehensweise der JGH Dresden, den Jugendlichen sowie deren Angehörigen in einer für sie schwierigen und ungewohnten Situation als Ansprechpartner und mögliche Vertrauensperson zur Seite zu stehen. Um unserem Arbeitsauftrag uneingeschränkt gerecht werden zu können, wurde ein Haftbereitschaftsdienst eingerichtet. Es ist

gewährt, dass der Bereitschaftsdienst der JGH auch nach Dienstende, an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr erreichbar ist. Der oder die Diensthabende ist hierfür mit einem »Diensthandy« ausgestattet. Er oder sie erscheint am selben Tag, spätestens am folgenden Tag, in der U-Haft Einrichtung, um erste Gespräche mit dem Jugendlichen durchzuführen. Bei Bedarf existiert eine »Telefonkette«, um mit allen Beteiligten in Verbindung treten zu können. Dies wäre z. B. dann angeraten, wenn eine alternative Unterbringung (statt Inhaftierung) nicht ausgeschlossen wird.

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen einer Haftentscheidung hat u. a. zum Ziel, unter Beachtung des § 112 StPO und der Besonderheit des Jugendstrafrechts als Individualgesetz, eine restriktive Verhängung und verkürzte Dauer von Untersuchungshaft gegen junge Menschen zu bewirken.

Die Berichterstattung des Haftbereitschaftsdienstes der JGH im Haftentscheidungsverfahren zur tatverdächtigen Persönlichkeit, deren sozialem Umfeld und der aktuellen Lebenssituation ist notwendig, um dem Haftentscheidungsrichter oder der Haftentscheidungsrichterin Informationen zu übermitteln, die Fakten für eine untersuchungshaftvermeidende Entscheidung beinhalten.

Durch fachliche Argumentation und das Aufzeigen von möglichen Alternativen zur Inhaftierung kann bereits zu diesem Zeitpunkt der Weg zur Resozialisierung bewirkt werden. Getreu dem Motto »Erziehung

statt Strafe« können untersuchungshaftvermeidende Einrichtungen (§ 71, Abs.2 JGG) benannt werden, die sich in ihrer inhaltlichen Arbeit auch auf diese Zielgruppe spezialisiert haben und mit denen wir seit mehreren Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegen. In solchen Fällen erfolgt eine Vorabsprache mit der ausgewählten Einrichtung, um u. a. eine Aufnahmemöglichkeit und Übergabemodalitäten abzuklären und zu sichern. Es werden weiterhin bedarfsorientierte Angebote aus dem Spektrum der im JGG verankerten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel vorgeschlagen.

Dabei werden bereits bekannte Besonderheiten (z. B. körperliche Beeinträchtigung, Sucht, Abhängigkeiten, psychische Auffälligkeiten, Krankheiten – wie Diabetes...) und Individualität der oder des Betroffenen beachtet. Wichtig ist in fast allen Fällen, dass bei Vorhandensein einer Bildungs- beziehungsweise Arbeitsintegration diese bestehen bleibt und fortgeführt werden kann.



Es bestehen natürlich nicht immer die Möglichkeiten und Voraussetzungen dafür, dem seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Untersuchungshaft, mit geeigneten Maßnahmen entgegen zu treten. Ist der Haftbefehl in Vollzug gesetzt, gibt der oder die diensthabende Jugendgerichtshelfer oder Jugendgerichtshelferin erste Informationen über die neue, zu erwartende Vor-Ort-Situation – soweit möglich. Weiterhin bieten wir ein rasches Gesprächsangebot, im Rahmen des Erstbesuches in der JVA, durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe an. Auf Wunsch des Klienten oder der Klientin informieren wir Familie oder andere soziale Bezugspersonen (auch persönlich), sofern dieser Leistung keine verfahrensrechtlichen Gründe entgegen stehen.

AUTORIN: INGE MAUKISCH, JGH DRESDEN

## 5.10 Erzieherischer Jugendarrest Dresden – »Festgesetzt und Angeschubst«

Mit unserem Projekt im Jugendarrest Dresden, welches seit dem Jahr 2009 besteht und seitdem kontinuierlich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz und den freien Trägern weiterentwickelt wird, wollen wir einen Beitrag dazu leisten, jungen Männern im Arrest erzieherische Hilfen und Maßnahmen vorzustellen und anzubieten, die geeignet sind, ihnen Hilfestellungen und Anregungen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Alltagsleben zu geben.

Unsere bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Klientel der Arrestanten zunehmend aus jungen Menschen besteht, die komplexe Problemlagen aufweisen wie zum Beispiel eine misslungene schulische oder berufliche Integration, eine mangelhafte Förderung im Elternhaus oder eine sich entwickelnde Suchtkarriere. Oftmals entziehen sich diese jungen Menschen vorher dem allgemeinen Hilfesystem und sind zu einer aktiven Mitarbeit an der Veränderung ihrer Situation nicht bereit oder nicht in der Lage.

Durch den Arrest bietet sich die Chance zur Kontaktaufnahme mit diesen jungen Männern und der Versuch, sich ein Bild von ihrer aktuellen Lebenssituation zu machen und erneut auf sie zuzugehen. Dazu besuchen wir die Arrestanten und bieten ihnen Projekte mit den Themenschwerpunkten Beratung und Information, soziales Training, Sport und Bewegung sowie Kunst- und Gestaltungstherapie an. Allen Arrestanten steht darüber hinaus der Dresdner Bücherkanon zur freien Ausleihe zur Verfügung.

Durch unsere pädagogischen Interventionen in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbediensteten vor Ort und den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den einzelnen Projekten innerhalb des Jugendarrests, erhoffen wir uns, den Arrestanten Gelegenheiten zu geben, über ihr bisheriges Leben ins Nachdenken zu kommen.

Wir versuchen Ihnen Zusammenhänge aufzuzeigen, die ihnen vorher vielleicht nicht bewusst waren oder bislang im allgemeinen Alltagstrubel untergegangen sind. Selbständigkeit und Eigenverantwortung bei den jungen Menschen zu fördern sowie vertrauensvolle Beziehungen

zu stärken erscheint uns eine wirkungsvollere Reaktionsform auf jugendliches Fehlverhalten zu sein als das bloße Wegsperrn in eine Gefängniszelle.

Nur wenn sich die jungen Menschen als wertgeschätzter Teil der Gesellschaft begreifen und Perspektiven für ihre Lebensgestaltung vorfinden, kann eine Integration in die Gesellschaft gelingen.

Unser Projekt wurde in den Jahren 2009/2010 wissenschaftlich durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in München begleitet. Eine Evaluation unserer Ergebnisse in der Arbeit konnte bislang aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen nicht realisiert werden.

Wir können bislang positiv feststellen, dass es in Einzelfällen gelingt, Arrestanten den Weg zu weiterführenden Projekten innerhalb Dresdens zu erleichtern und eine größere Verbindlichkeit herzustellen, dass die Teilnahmequote an den Projekten und Angeboten im Arrest nahezu immer 100 Prozent beträgt und dass in Folge der Angebots-erhöhung im Arrest weniger Disziplinarmaßnahmen seitens des Personals erforderlich waren. Des Weiteren konnten die Arbeitskontakte zur JGH intensiviert und ein für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderliches Vertrauensverhältnis für eine Zusammenarbeit vertieft werden.

AUTORIN: MELANIE WEHNER, JGH DRESDEN

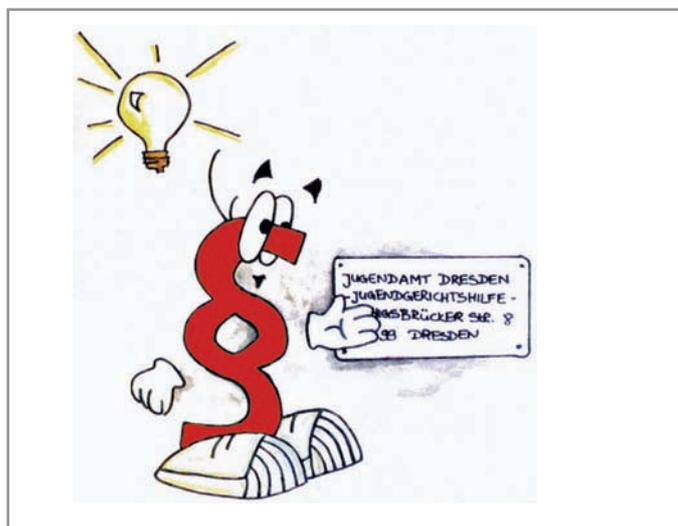


## 5.11 Praktika/Hospitationen/Ausbildung

Seit 1992 werden im Jugendamt der Stadt Dresden, Sachgebiet Jugendgerichtshilfe, Praktikanten und Praktikantinnen betreut. Die Vielfältigkeit der Arbeit sowie die breit gefächerte Vernetzung, die intensive Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Internetpräsentation sorgten dafür, dass die Jugendgerichtshilfe ein beliebter Anlaufpunkt zur Absolvierung von Praktika geworden ist. Gleichzeitig bieten wir in unserem Sachgebiet die Möglichkeit zu Hospitationen und zur Ausbildung für Verwaltungsfachkräfte. Erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fungieren dabei als Mentoren und verantwortliche Ansprechpartner/Betreuer, die durch gezielte Fortbildungen und sehr gute fachliche Kenntnisse gern und bereitwillig ihr Wissen in die Arbeit einfließen lassen und die jungen Menschen auf dem Weg zur erfolgreichen Bewältigung dieses Praktikums begleiten und unterstützen. Innerhalb der als Mentoren tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Team der Jugendgerichtshilfe finden jährlich 1 bis 2 Arbeitstreffen statt. Ziel ist dabei u. a. die gemeinsam erarbeitete Handlungsanleitung für diese Aufgabe zu aktualisieren sowie die Praktikatergebnisse/Verläufe zu analysieren und sich auszutauschen.

Es ist uns wichtig, wenn gleichzeitig mehrere Praktikanten im Sachgebiet anwesend sind, diesen im Praktikumszeitraum die Möglichkeit zum inhaltlichen Austausch und zu organisatorischen Arbeitsabläufen untereinander einzuräumen.

Im Zeitraum von 1992 – 2010 wurden pro Jahr durchschnittlich 14 Praktikanten der Sozialpädagogik beziehungsweise Rechtsreferendare betreut. Dies geschah in unterschiedlichen Praktikiformen (Blockpraktikum, ein Studium begleitendes Praktikum, Orientierungspraktikum, Praktikum zur staatlichen Anerkennung des Diploms ...). Ebenso verschieden wie die Arten der Praktika waren die Zeiträume differenziert. Diese hatten überwiegend einen Umfang von 4 Wochen bis zu einem Jahr. Besonders die Praktikanten und Praktikantinnen, die ein länger anhaltendes Praktikum bei uns absolvieren, erhalten konkrete Zusatzaufgaben, deren Ergebnisse später durch das gesamte Team genutzt werden. Damit wurden und werden unsere Ideen mit Leben erfüllt, z. B. die Ausgestaltung der Internetpräsentation, Evaluationen, Zusammenstellung von Statistiken und Präsentationen, Bearbeitung juristischer Begrifflichkeiten für die praktische Umsetzung beziehungsweise mit ihrem aktuellen Wissen, Engagement und z. T. neuen Impulsen sind sie oftmals Mitinitiatoren für neue Projekte.



Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Nachfrage nach der Möglichkeit zur Ableistung eines Praktikums im Sachgebiet der Jugendgerichtshilfe groß und erreicht uns aus dem gesamten Bundesgebiet. In den vergangenen Jahren absolvierten Studenten z. B. von der HS Fulda, TU Dresden, EHS Dresden, FHSV Meißen, Uni Köln, Polizeischule Rothenburg, FHS für Sozialwesen Braunschweig/Wolfenbüttel, BSZ für Sozialwesen in Dresden, der Uni in Jena u. a. ein Praktikum in der Jugendgerichtshilfe Dresden. Auch die Betreuung/Begleitung von Rechtsreferendaren in unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten (Verwaltungsstation, Wahlstation) wurde übernommen.

Weiterhin absolvierten durchschnittlich 6 Auszubildende der Landeshauptstadt pro Jahr ihre praktische Ausbildung in der Jugendgerichtshilfe in den Ausbildungsrichtungen Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, jeweils in unterschiedlichen Ausbildungsjahren (1. bis 3. Lehrjahr). Lerninhalte sind dabei das Kennenlernen von Verwaltungstechniken im Sekretariat und das Verwaltungshandeln im Fachbereich sowie die Anwendung in der täglichen Praxis.

Um dieses eher »trockene« Arbeitsfeld besser zu verstehen und einen Zusammenhang zwischen der Bürotätigkeit und der praktischen Anwendung in ihrer Verschmelzung besser zu verstehen, aber auch erleben zu können, erhalten diese Praktikanten und Praktikantinnen die Gelegenheit in Gerichtsverhandlungen zu hospitieren. Dieses Angebot wird sehr gern angenommen.

Ausgehend davon, dass in den sozialpädagogischen Studiengängen praktische Ausbildungsabschnitte wichtige und zentrale Bestandteile der Gesamtausbildung darstellen, ist die Mentorentätigkeit immer wieder eine neue Herausforderung für alle Beteiligten. Die gewünschte Praxisorientierung und der geforderte Theorie-Praxis-Bezug erfordern von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin, der/die als Mentor/in fungieren, stetigen Wissenserwerb auf der Basis neuester fachlicher Kenntnisse und auch einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zwischen »Lernendem und Lehrenden«.

Das nach jedem Praktikum stattfindende Abschlussgespräch, an dem die Praktikumskoordinatorin, der oder die zuständige Mentor oder Mentorin und der oder die Praktikant oder Praktikantinnen anwesend sind, hat u. a. zum Ziel, die Erfüllung der Praktikumsaufgaben zu reflektieren und zu analysieren. Die Verabschiedung findet im anwesenden Team statt und bietet auch die Möglichkeit, anerkennende und dankende Worte für die vergangene gemeinsame Arbeit auszusprechen.

Es erfolgen auch Hospitationen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie Professoren und Professorinnen, die sich bei der JGH Dresden umfangreich über Arbeitsansätze und -abläufe in der Praxis informieren möchten.

AUTORIN: INGE MAUKISCH, JGH DRESDEN

## 6 Interventions- und Präventionsprogramm (IPP)

Interventions- und Präventionsprogramm der Jugendgerichtshilfe Dresden

Das IPP nahm im Mai 1997 seine Arbeit als Kooperationsprojekt zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Polizeidirektion Dresden auf. Beide Partner beteiligen sich an der Finanzierung des Programms. Die Stadtverwaltung Dresden trägt die Personalkosten, die Polizeidirektion einen Großteil der Sachkosten (Räume, Telefon usw.). Das IPP wurde 2002 als innovatives Projekt und beispielhaftes Angebot für Deutschland durch das Bundesministerium der Justiz ausgezeichnet. Außerdem evaluierte die TU Dresden das IPP und stellte diese Ergebnisse 2007, zum zehnjährigen Bestehen des Programms, vor.

Programminhalt:

Im Rahmen einer Krisen- und Kurzzeitintervention wird tatzeitnah und unmittelbar auf straffälliges Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch freiwillige, jugendhilfliche Angebote reagiert und der jeweils individuelle Hilfebedarf abgeklärt.

Insbesondere geht es dabei um die Aufarbeitung der Straftat, die Beratung zum Fortgang des Strafverfahrens und die Suche nach Möglichkeiten der direkten Wiedergutmachung (Schadenswiedergutmachung, Schlichtung, Entschuldigung usw.). Weitere Arbeitsschwerpunkte sind neben diesen erzieherisch wirkungsvollen Maßnahmen die Einbeziehung der/des Geschädigten in das Verfahren, um auf diesem Gebiet einen Ausgleich zu schaffen, die Beratung der Eltern und natürlich umfangreiche präventive Maßnahmen (Infoveranstaltungen für Fachleute oder an Schulen, Projektinterview usw.).

Das delinquente Verhalten junger Menschen ist zwar Anlass der Beratung im IPP, der Beratungsinhalt wird aber vom Klientel und seinen subjektiven Empfindungen bestimmt, sodass in vielen Fällen die Straftat vorerst in den Hintergrund tritt, da erst konflikthafte Geschehnisse bearbeitet werden müssen (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts, Probleme mit der Clique, der Schule, den Eltern usw.). Das IPP ist hier Schnittstelle beziehungsweise Vermittler zu allen Jugendhilfe- und Beratungsstrukturen der Stadt Dresden.

Die unmittelbare Reaktion auf das Fehlverhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden trägt dazu bei, dass Krisensituationen

im Prozess des Heranwachsens schneller überwunden werden, dass Verantwortung für die eigenen Handlungen übernommen wird, und dass Regeln und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stärker Beachtung finden, ohne dass es zu einer Kriminalisierung beziehungsweise Stigmatisierung junger Menschen kommt.

Zielgruppen des IPP sind:

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die straffällig geworden sind, (In Abgrenzung zur Jugendgerichtshilfe haben auch nichtstrafmündige Kinder die Möglichkeit, das Beratungsangebot des IPP zu nutzen.)

Opfer von Straftaten (soweit die Straftat von Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden verübt wurde und ein Klärungsbedarf besteht)

das soziale Umfeld der Betroffenen (Eltern, Freunde, Clique usw.) Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Eltern u. a. im Rahmen der Prävention

Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen (als Kooperationspartner, im Rahmen von Fortbildungen)

Hilfesystem des IPP:

Interventionsschritte im Rahmen der IPP-Beratung (konkret):

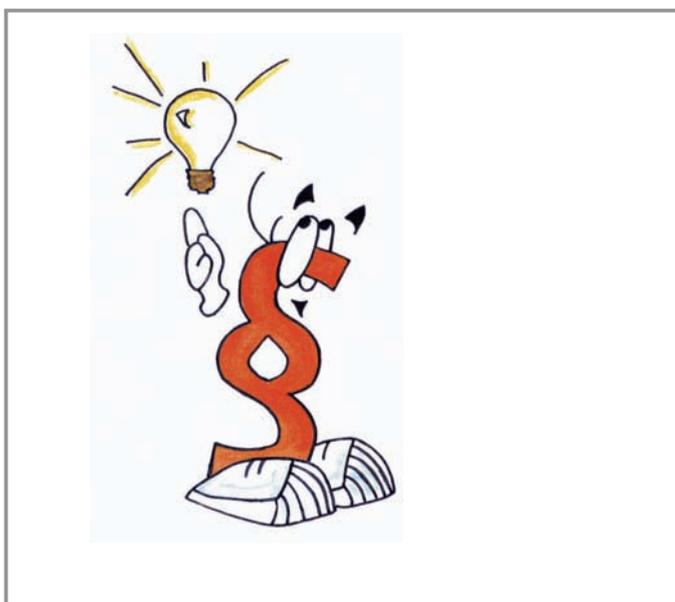
Zentraler Punkt in der Orientierungsphase ist die Kontaktherstellung zum Klienten oder zur Klientin. Die gegenseitige Vorstellung und das Schaffen einer Vertrauensbasis sind hier besonders wichtig. Es kommt darauf an, eine angenehme und geschützte Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Es wird deshalb viel Zeit darauf verwendet, den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch den Erziehungsberechtigten, das IPP-Angebot zu erklären. Ihnen wird verdeutlicht, dass es sich um ein Unterstützungsangebot des Jugendamtes handelt, welches sich an den Bedürfnissen des oder der Jugendlichen und eventuell dessen Familie orientiert und nicht an den Interessen anderer Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Schule usw. (Autonomie des IPP). Den Themen des Klientels wird deshalb besonders viel Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet. Fragen der Vertraulichkeit des Gesprächs und der Freiwilligkeit des Angebotes spielen hier eine besonders große Rolle. Den jungen Leuten wird verdeutlicht, dass ihre Entscheidungen akzeptiert werden und bei Ablehnung des Angebots keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind (keine Information an die Staatsanwaltschaft über Ablehnung).

Sozialpädagogische Hilfen	Verfahrensrelevante Hilfen (z. B. Diversion)	Schadenswiedergutmachung	Projektentwicklung
persönlichkeitsbezogen	tat- und einzelfallbezogen	tat- und einzelfallbezogen	problemorientiert, fallübergreifend
Krisenintervention/weiterführende Hilfen	Konfrontation mit der Tat Beratung zum Fortgang des Strafverfahrens	Konfrontation mit der Tat	Analyse von Sozialräumen und Konflikthäufigkeit
z. B. Sicherung des Lebensunterhalts/Schulprobleme, Schulden usw.	TOA, Arbeitsstunden, Entschuldigung, Trainingskurse u. v. a. Maßnahmen	Beseitigung der Tatfolgen	z. B. SWG, Schulmediation, Cliques, Schulschwänzerei, Mobbing, Stadionverbotskommission, junge Intensivtäter
Verbesserung der Lebenssituation, Chancenwahrung	Verbesserung der Stellung im Strafverfahren	Zivilrechtliche Einigung/ Verbesserung der Stellung im Strafverfahren	Verbesserung von Lebenslagen, Angebotsanpassung
nicht opferbezogen	unter Umständen opferbezogen	opferbezogen	Vorbeugung von Straftaten (Prävention)

Entscheidet sich der Klient oder die Klientin für ein Beratungsgespräch treten wir in die sogenannte Klärungsphase ein. In der Mehrzahl der Fälle ist der zentrale Gesprächsinhalt hier der Tatvorwurf und die Stellung des Klienten oder der Klientin dazu.

Der oder die Betroffene hat die Möglichkeit, die Situation aus seiner oder ihrer Sicht zu schildern. Dabei werden Motivationen, Hintergründe und Folgen der Tat erörtert. Hierbei wird immer auch der Bezug zur Lebenswelt des oder der Jugendlichen hergestellt (Situation in Schule oder Ausbildung, zu Hause, in der Clique, mit Freund oder Freundin, finanzielle Situation, Freizeit, Erfahrungen, Wünsche usw.).

Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis für die persönliche Situation des Klienten oder der Klientin, den Tathergang und die Tatumstände



zu erarbeiten, immer unter Beachtung des Prinzips der Trennung von Tat und Täter.

In anderen Fällen ist zwar die Straftat Anlass für das Beratungsgespräch, aber in der Klärungsphase kommen andere existenzielle Themen zum Tragen (z. B. Suizidgefährdung, Abhängigkeit von Suchtmitteln, Missbrauch, Misshandlungen, Mobbing usw.). In dieser Situation liegt die Gewichtung natürlich eher in diesem Bereich und die Bearbeitung der Tat verschiebt sich auf einen späteren Zeitpunkt. Die Phase der Zieldefinition ist die Entscheidungsphase. Konnte das Problem benannt werden, gilt es nun, auf folgende Fragen Antworten zu finden: Was will der Klient oder die Klientin bearbeiten und gegebenenfalls verändern? Was muss beziehungsweise kann er oder sie dafür tun? In dieser Phase ist es besonders wichtig, die Eigeninitiative des oder der Betroffenen zu fördern und ein selbstverantwortliches Handeln zu fordern.

Bei der Abstimmung der konkreten Maßnahmen wird die Lebenswelt des oder der Betroffenen (Wieviel Zeit bleibt dem Klienten oder der Klientin neben Arbeit und Schule? Welche finanziellen Ressourcen gibt es? usw.) berücksichtigt, so dass eine Umsetzbarkeit im Alltag ermöglicht wird. An dieser Stelle wird ebenfalls geklärt, welche weiteren Personen mit in den Hilfeprozess einbezogen werden sollen. Ist eine Kontaktaufnahme zu anderen (Konflikt-)Beteiligten oder Netzwerkpersonen (Familie, Freunde, Partner, Lehrer...) notwendig beziehungsweise gewollt? Die Art der Maßnahmen ist letztendlich abhängig von den individuellen Bedürfnissen, dem subjektiven Schuldempfinden und den Problemlösungsvorschlägen des Klienten oder der Klientin. Hier wird dann auch deutlich, ob das IPP im Rahmen der Kurzzeitintervention die nötige Unterstützung und Hilfestellung geben kann oder ob längerfristige Hilfen angezeigt sind. Die Weitervermittlung des Klienten oder der Klientin wird ebenfalls von

den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des IPP thematisiert und gegebenenfalls begleitet. Die für das Strafverfahren relevanten Ergebnisse der Klärungsphase werden in Form einer Kurzmitteilung (nach § 52 Abs. 2 KJHG) der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Hat sich der Klient oder die Klientin zu Beginn des Gesprächs freiwillig für das IPP-Angebot entschieden, ist es in der Umsetzungsphase wichtig, nun auf die Verbindlichkeit der Vereinbarung hinzuweisen. So wird auf die Folgen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen hingewiesen. Konkrete Terminabsprachen für die Umsetzung der Maßnahmen sind dringend erforderlich. Zum Teil führt das IPP Maßnahmen selbst durch (z. B. TOA, Erziehungsberatung, Buchbesprechungen usw.) oder es obliegt ihm die Kontrolle der Durchführung (Arbeitsstunden, Entschuldigungen, Trainingskurse usw.). Treten Probleme bei der Umsetzung auf, werden nochmals Gespräche geführt, in denen Alternativoptionen erörtert werden. Es können auch weitere Bezugspersonen oder ggf. andere Institutionen einbezogen werden. Ziel ist letztendlich, dass der Klient oder die Klientin die aktuelle Problemsituation überwindet und Problemlösungsmöglichkeiten für die Zukunft entwickelt.

Die Intervention ist meist auf drei bis fünf Sitzungen begrenzt (im Einzelfall auch mehr). Eine Beendigung der Intervention beinhaltet oftmals die Abschlusskontrolle, ein Abschlussgespräch über die Erfüllung der Vereinbarungen oder den Stand der Entwicklung.

Zu diesem Zeitpunkt erfolgt dann stets eine Information an die Staatsanwaltschaft über den Stand (Erfüllung/Nichterfüllung) der Maßnahmen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Staatsanwaltschaft dann über den Fortgang (Einstellung, weitere Auflagen oder Anklage) des Verfahrens. Für das IPP ist die Intervention auch dann beendet, wenn der Klient oder die Klientin erfolgreich an andere Einrichtungen vermittelt werden konnte, die Intervention vorzeitig durch den Klienten oder die Klientin abgebrochen worden ist oder das IPP die Intervention einstellt, wenn der Klient oder die Klientin keine Mitwirkungsbereitschaft zeigt.

Spezielles Beratungsangebot des IPP an Kinder und deren Familien:

Durch die Strafmündigkeitsgrenze intendiert, bietet Jugendhilfe im Strafverfahren ihre Dienste erst ab dem 14. Lebensjahr an. Das Beratungsangebot des IPP richtet sich in besonderer Weise auch an Kinder und deren Bezugspersonen, die sich mit einer Strafanzeige und deren Auswirkungen konfrontiert sehen. Die Überlegung, Kinder in die Arbeit des IPP einzubeziehen, entstand aus der Tatsache, dass in den 90ziger Jahren eine deutliche Zunahme tatverdächtiger Kinder, insbesondere in den neuen Bundesländern, beobachtet wurde.

Für diese Kinder existierten keine adäquaten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. So gelangten entsprechende Informationen, die einen Jugendhilfebedarf implizieren, erst nach Abschluss polizeilicher Ermittlung und der Einstellung des Strafverfahrens an den zuständigen Sozialdienst des Jugendamtes. Ein frühzeitiges Reagieren war damit nicht mehr möglich. Aktuell gibt es spezifische gesetzliche Entwicklungen, z. B. Neuerungen im FamFG, die auch die frühzeitige Unterstützungen von Familien zum Inhalt haben. Umsetzungen in diesem Bereich sind abhängig von bürgerschaftlich-sozialen Netzwerken,

wobei Polizei und IPP als Kontakt- und Vermittlungsstellen fungieren können.

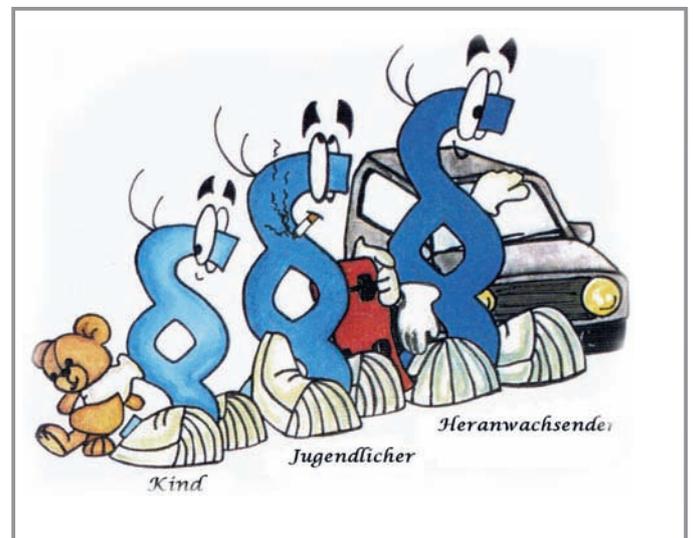
Das IPP möchte als kurzzeitiges, freiwilliges und Familien ergänzendes Unterstützungsangebot wahrgenommen werden. Eltern und Kind sollen im gemeinsamen Gespräch mit den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen eine Möglichkeit finden, den Vorfall angemessen zu bewältigen und bei Bedarf auch Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten erhalten. Für das IPP gilt es in der Praxis abzuwägen, ob eine Strafanzeige gegen ein Kind bereits als Anlass genommen wird, sozialpädagogisch zu intervenieren oder zu unnötiger Stigmatisierung führt. In den meisten Fällen kann der Vorfall innerhalb der Familie bewältigt werden und bedarf keines behördlichen Eingriffs.

Eine Vermittlung zum IPP kann angezeigt sein, wenn der Straftatverdacht oder das »Erwischtwerden« zu einer Überforderung familiärer Bewältigungskompetenzen führt – beispielsweise durch Unsicherheit bei der Verhängung von Konsequenzen, bei Schadenersatzforderungen von Geschädigten, bei Mehrfachauffälligkeit aber auch bei häuslichen und schulischen Konflikten, die nicht unmittelbar mit dem Geschehen in Verbindung stehen müssen.

Die Beamten und Beamtinnen der Polizei informieren die Betroffenen in der Anhörung über die Beratungsleistungen des IPP. Damit eröffnet sich frühzeitig die Möglichkeit eines adäquaten, pädagogisch begleiteten Reagierens auf Kinderdelinquenz. Im Rahmen der Elternarbeit nutzt das IPP das Netz von Angeboten wie z. B. das Programm: »Starke Eltern – Starke Kinder«, stadtteilbezogene Hilfe- und Beratungsangebote und auch Angebote der Familienbildung.

#### Arbeitsmethoden des IPP:

- Tatzeitnahe und tatbezogene Reaktion
- Kurzzeitintervention/Krisenhilfe
- Trennung von Tat und Täter
- Ressourcenorientierung
- Freiwilligkeit unter Nutzung der Drucksituation des/der Betroffenen bei der Polizei (subjektives Schuldempfinden)
- Gruppen- und Einzelfallhilfe
- Methoden der Gesprächsführung (z. B. Mediation)
- Konfrontation



Spezielle Projekte beziehungsweise Angebote des IPP

Schadenswiedergutmachung (SWG):

Der oder die Beschuldigte wird mit der Tat und deren Folgen konfrontiert.

Die Beseitigung der Tatfolgen wird angestrebt.

Die Schadenswiedergutmachung hat positive Auswirkungen auf das Strafverfahren.

Es können Einigungen auf zivilrechtlicher Ebene zwischen Täter und Opfer erfolgen.

Schadenswiedergutmachung bei den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB):

Die Dresdner Verkehrsbetriebe bieten nach einer Sachbeschädigung in Bus und Bahn oder nach dem sogenannten «Schwarzfahren» in Absprache mit dem IPP ebenfalls die Möglichkeit der Schadenswieder-



gutmachung.

Schadenswiedergutmachung bei Ladendiebstahl:

Nach einem Ladendiebstahl beispielsweise im Karstadt besteht die Möglichkeit, den »entstandenen Schaden« symbolisch wieder in Ordnung zu bringen. Dazu wird ein Gespräch geführt und die Jugendlichen können zur Wiedergutmachung Arbeitsstunden leisten. Der Effekt dieser Maßnahme besteht darin, dass die jungen Leute sich mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Auswirkungen von Laden-



diebstählen direkt auseinandersetzen müssen. Damit wird die Anonymität eines großen Unternehmens aufgehoben und die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung des Ladendiebstahls sinkt. Bei der Arbeit im Karstadt lernt man neue Menschen kennen und deren Tätigkeit achten. Auch das eigene Gewissen wird damit wieder etwas erleichtert.

Stadienverbotsanhörungskommission (SVAK):

Nahezu gleichzeitig und unabhängig voneinander entstand schon 2005 im »Fanprojekt Dresden e. V.« und im IPP der Jugendgerichtshilfe Dresden die Idee für eine sogenannte »Stadionverbotsanhörungskommission«. Welche guten Gründe gibt es für eine solche Kommission?

Die Aussprache von Stadionverboten sollte das letzte Mittel zur Durchsetzung des Hausrechtes für einen Verein sein. Die Vergabepraxis von Stadionverboten ist durchaus umstritten, denn nicht jeder Einzelfall, nicht jedes unterstellte Fehlverhalten, ist auch schlüssig belegbar.

Die »Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten« des DFB sehen im § 7 ein Anhörungsrecht vor. Aus der Erfahrung des IPP heraus ist ein Fehlverhalten im Zuge eines Fußballspiels oft verbunden mit einer Anzeige, also somit einem Strafverfahren. Die Auseinandersetzung mit dem Vorfall ist also oft zwingend, wobei die SVAK dabei auch eine Möglichkeit darstellt. Daher wurde im Januar 2007 beim SG Dynamo Dresden e. V. eine Stadionverbotsanhörungskommission eingerichtet.

Mitglieder der SVAK:

Sicherheitsbeauftragter der SG Dynamo Dresden e. V.

Stadionverbotsbeauftragter der SG Dynamo Dresden e. V.

Fanbeauftragter der SG Dynamo Dresden e. V.

ein Vertreter aus dem Bereich der Jugendhilfe (Mitarbeiter des IPP der JGH)

Was macht die SVAK?

Die SVAK wird von der Geschäftsführung (GF) von Dynamo Dresden berufen beziehungsweise installiert.

Die SVAK gibt den von Dynamo Dresden mit Stadionverbot (SV) belegten Personen auf Antrag die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung.

Die SVAK berät über die angehörten Fälle und spricht eine Empfehlung für die GF aus (z. B. Aufhebung eines SV, SV auf Bewährung aussetzen, eventuell unter Auflagen, Reduzierung eines SV, eventuell unter Auflagen). Die endgültige Entscheidung liegt jedoch weiter in den Händen der GF.

Wie kann man sich an die SVAK wenden? Wer kann sich an die SVAK wenden?

Die Person, der die Aussprache eines (bundesweiten) Stadionverbots droht, erhält eine schriftliche Information über die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Anhörung vor der SVAK.

Der Antrag zur Anhörung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen an



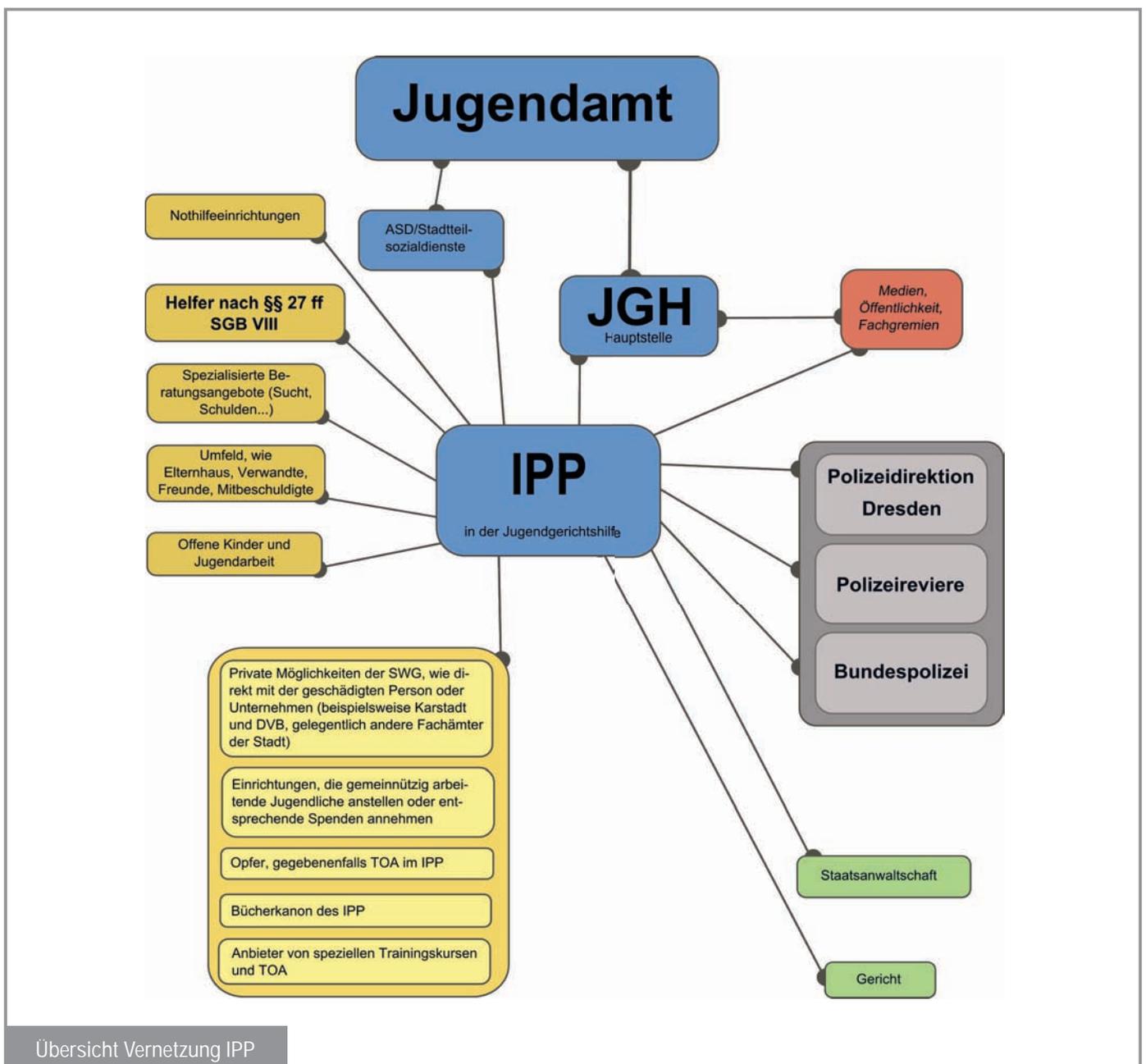
die SVAK gestellt werden und sollte eine Schilderung der Situation enthalten, die zur Androhung des Stadionverbotes geführt hat. Personen, die bereits in der Vergangenheit ein von Dynamo Dresden ausgesprochenes SV erhalten haben und diesbezüglich noch nicht angehört wurden, können sich eigeninitiativ um eine Anhörung bemühen. Eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit dem Vorfall im Rahmen der Anhörung durch die Stadionverbotskommission kann sich speziell für Jugendliche und Heranwachsende auch positiv auf den

Fortgang des Strafverfahrens auswirken. Der präventive Aspekt (Vermeidung von Tatwiederholungen) ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung.

Weitere spezielle Angebote:

- Schadenswiedergutmachung bei Graffiti
- Einleitung und Durchführung von Schlichtungen und TOA's
- Maßnahmen im Rahmen des Projektes »Fallschirm«
- Der Dresdner Bücherkanon
- Durchführung von präventiven Maßnahmen im Bereich Mobbing
- Durchführung von Informationsveranstaltungen beziehungsweise Projektwochen an Schulen
- Fortbildungen für Eltern, Lehrer und Polizisten
- Das IPP ist Hospitations- beziehungsweise Praktikumsstelle für Studierende und Auszubildende.

AUTORIN: CAROLA HANTZSCH, JGH DRESDEN – IPP



Übersicht Vernetzung IPP

## 7 »Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz«

Initiiert durch das Jugendamt/Jugendgerichtshilfe wurde 2004 der »Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz« ins Leben gerufen. Dabei ging es uns darum, eine Gesprächsplattform zu finden, wo unterschiedliche Professionen (Justiz, Wissenschaft, Praxis) – jenseits der »täglichen« Rolle – in einen Interessen- beziehungsweise Meinungsaustausch treten. Es ist der Anspruch des »Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz«, Antworten auf die aktuellen Fragen und Probleme zu finden, Orientierung zu geben, Forderungen und Festlegungen zu formulieren sowie praktische »alltagstaugliche« Verfahrensempfehlungen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Die Partner sind:

- die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Jugendamt, JGH
- die Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
- das Landgericht und Amtsgericht Dresden
- die Staatsanwaltschaft Dresden, vertreten durch die Jugendstaatsanwaltschaft
- die Bewährungshilfe (Sozialer Dienst der Justiz)
- die Strafverteidigervereinigung Sachsen, Sachsen-Anhalt in der Jugendstrafrechtspflege tätige Träger der freien Jugendhilfe
- die Deutsche Vereinigung Jugendhilfe und Justiz (DVJJ), Landesgruppe Sachsen e. V.

Als fachliche, ressortübergreifende und interdisziplinäre Kooperation hat sich der »Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz« zu einer festen Institution in der sächsischen Jugendstrafrechtspflege etabliert.

Zu folgenden Themen wurden bisher Gesprächskreise durchgeführt:

- »Schädliche Neigungen – Was ist das? Voraussetzung, Wirkung, Einflussnahme«
- »Vorgesehene Reformen des Jugendstrafrechts«
- »Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe« – vierwöchige Ausstellung im Lichthof des Rathauses mit Diskussionsrunden
- »Opferschutz und Opferrechte«
- »Steuerungsverantwortung des Jugendamtes – § 36 a SGB VIII – und eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren«
- »Der Umgang mit jugendlichen beziehungsweise heranwachsenden Sexualstraftätern«



- »10 Jahre Interventions- und Präventionsprogramm Dresden (IPP) – eine Kooperation von Jugendamt und Polizeidirektion Dresden. Vorstellung der Evaluationsergebnisse durch die TU Dresden«
- »Der Sächsische Jugendstrafvollzug zwischen Möglichkeiten, Anspruch und Wirklichkeit«
- »Die neue Lust am Strafen!?!«
- »Erziehungsmaßregel Arbeitsleistung – gemein, nützlich oder gemeinnützig!?!«
- »Im Dschungel des Datenschutzes – ich bin ein Sozialarbeiter, holt mich hier raus!« Verfahrensregeln und verfahrensrechtlicher Umgang mit Informationen/Sozialdaten im Jugendstrafverfahren«
- »Reintegration praktisch – das Dresdner Projekt
- »NEUANFANG« – ein möglicher Lösungsansatz für die Jugendhilfe im Strafverfahren?!«

Selbstverständlich haben auch die anderen Bereiche des Jugendamtes die Möglichkeit, in diesem Rahmen in einen Erfahrungsaustausch zu treten.

AUTORIN: KARIN WARNSTEDT, JGH DRESDEN

## 8 EMIL – Der kriminalpräventive Jugendhilfepreis der Landeshauptstadt Dresden und der Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Der Jugendhilfepreis EMIL ist eine Auszeichnung für herausragendes bürgerschaftliches Engagement im jugendhilflich-kriminalpräventiven Bereich. Es sollen besonders innovative, nachhaltig wirkende und außergewöhnliche Aktivitäten, Projekte sowie konkret integrierende Einzelfallhilfen in Dresden gewürdigt werden. Der Preis wird seit dem Jahr 2005 einmal jährlich von der Landeshauptstadt Dresden und der Dresdner Stiftung für Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden vergeben. Ausgestattet ist der EMIL mit einer jährlichen Geldprämie in Höhe von 3 000 Euro, welche von der Dresdner Stiftung für Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden bereit gestellt wird.

EMIL steht für **E**ngagierte **M**utige und **I**ntervenierende **L**ebenshilfe. Einzelne oder Gruppen, welche Defizite und Hilfebedarfe wahrnehmen und durch couragiertes Eintreten für andere Zeichen setzen, können sich bei der Landeshauptstadt Dresden bewerben. Die Ausschreibung erfolgt unter anderem über das Dresdner Amtsblatt.

Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch eine 8-köpfige interdisziplinär zusammengesetzte Jury unter Leitung des Jugendamtes (Teilnehmer sind: der Beigeordnete für Soziales, der Beigeordnete für Ordnung und Sicherheit und Vorsitzende des kriminalpräventiven Rates, der Abteilungsleiter für Jugendstrafsachen der Staatsanwaltschaft Dresden, ein Stadtratsmitglied und Mitglied des Jugendhilfeausschusses, ein Mitglied des Arbeitskreises Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren Dresden, ein Schulleiter und ein Vorstandsmitglied der Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden).



Die Auszeichnung wird jährlich im Rahmen des »Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz« übergeben. Entstanden und gestaltet wurden die Preisfiguren durch Kinder und Jugendliche im keramischen Zirkel der JugendKunstschule Dresden und stellen Themen des Buches von Erich Kästner dar.

Bisherige Preisträger waren:

- EMIL 2005: 46./55. Mittelschule, Schulsozialprojekt »Fair Streiten«
- EMIL 2006: Altstrehlen 1 e. V., Jugendtreff »Spike« – »Legales Sprayen«
- EMIL 2007: Treberhilfe Dresden e. V., Projekt »Ferdie«
- EMIL 2008: Fanprojekt Dresden e. V., »Stadionverbotsanhörungskommission«
- EMIL 2009: Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V., Projekt »NEUANFANG – Koordinieren, Kooperieren, Integrieren«
- EMIL 2010: Ausländerrat Dresden e. V., Projekt »Bildungspatenschaften«

AUTORIN: KARIN WARNSTEDT, JGH DRESDEN



## 9 Tag der offenen Tür

Eine Möglichkeit die Jugendgerichtshilfe Dresden kennen zu lernen, zu verstehen und die Vielfalt der Angebote zu überblicken, ist der »Tag der offenen Tür«. Dieses Angebot richtet sich an alle Interessierten und ganz besonders an die Schulen.

Bisher fand der »Tag der offenen Tür« zweimal statt. Für 2012 ist er wieder fest in der Planung.

Die Informationsveranstaltung präsentiert das reichhaltige Aufgabenspektrum der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Kooperationspartner der JGH.

Inhalte sind dabei:

die Betreuung, Beratung, Begleitung Jugendlicher und junger Volljähriger im Strafverfahren  
Krisenintervention  
soziale Gruppenarbeit für und Betreuung von Straftätern  
Haftentscheidungshilfe, Haft- und Haftnachbetreuung  
Elternarbeit  
Vermittlung von Hilfen, z. B. Beratungs- und Therapieangebote  
Hilfe bei der Erfüllung von richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Weisungen und Auflagen  
Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.



Um einen genauen Einblick in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe zu bekommen, werden die einzelnen Angebote, Kooperationspartner sowie die vielfältigen Träger der freien Jugendhilfe mit ihren ambulanten Maßnahmen präsentiert, Fragen beantwortet und zum Mitmachen aufgefordert.

So haben Besucher und Besucherinnen die Gelegenheit mit unterschiedlichen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen inter-

essante und informative Gespräche zu führen.

Das Haus auf der Königsbrücker Straße 8, 01099 Dresden, steht an diesem Tag für alle offen!



Folgende Kooperationspartner unterstützen uns bei der Durchführung des Tages der offenen Tür:

Lehrlauf  
Kompass Job-in-Club  
Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk  
Sozialer Dienst der Justiz (Bewährungshilfe)  
Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.  
Kinderschutzbund e. V.  
Diakonie Dresden – Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e. V.  
Jugend- und Drogenberatung  
Malwina e. V. – Ambulante Intensive Begleitung  
Abteilung Soziale Jugenddienste des Jugendamtes Dresden

AUTORIN: KARIN WARNSTEDT, JGH DRESDEN

## 10 Die JGH Dresden – ein innovativer Bestandteil der Abteilung Kinder und Jugendförderung

»DENN NUR WER EIN ZIEL VOR AUGEN HAT,  
KANN SICH TAGTÄGLICH AUF DEN RICHTIGEN WEG MACHEN.«

(N. N.)

Im April 2002 erfolgte eine Zuordnung des Sachgebiet (SG) JGH zur Abteilung Kinder- und Jugendförderung. Die Zielstellung dieser Entscheidung bestand darin, eine verstärkte Vernetzung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe mit präventiven Aufgaben und Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, zu qualifizieren und zu sichern. Durch die strukturelle Angleichung von Zuständigkeiten für Stadtteile an die Stadtteiljugendarbeit können und werden im Rahmen der Netzwerkarbeit Möglichkeiten des Stadtteils nunmehr besser genutzt.

Die Weichenstellung war ein wichtiger Impuls für die Initiierung zahlreicher innovativer Projekte im Bereich der Jugendgerichtshilfe in Dresden. Hervorzuheben ist der Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Präventionsarbeit. Der Präventionsarbeit wird – und dies zeichnet die Arbeit des Jugendamtes Dresden aus – große Bedeutung beigemessen, um delinquentes Verhalten möglichst schon zu verhindern. In diesem Bereich ist die Jugendgerichtshilfe Dresden neben der zentralen Aufgabe der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz durch Beratung, Begleitung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihrer Familien vor, während und nach dem Ermittlungs-/Strafverfahren bundesweit beispielgebend. Umgesetzt werden unter anderem netzwerkintensivierende, ressort- und institutionenübergreifende Projekte wie:

JGH Mobil  
Interventions- und Präventionsprogramm (IPP)  
Kriminalpräventiver Jugendhilfepreis »EMIL« – steht für Engagierte, Mutige und Intervenierende Lebenshilfe  
Dresdner Betreuungslotsen

Durch die organisatorisch-strukturelle Anbindung der JGH an die Abteilung Kinder- und Jugendförderung konnten weitere vielfältigste Synergieeffekte und eine qualitativ intensivere Zusammenarbeit vorrangig mit der Jugendberufshilfe, dem Jugendschutz und der Straßensozialarbeit erreicht werden. Verlässlichkeit, flexibles Reagieren auf situative Problemlagen und Hilfeeorderungen, verschiedenste Eingebundenheiten, z. B. durch die Teilnahme an Stadtteilrunden, durch die von der JGH initiierten Netzwerkfallkonferenzen in bestimmten Stadt-

teilen, zeichnen die partnerschaftliche Zusammenarbeit aus. Auch konnten neue beispielgebende Kooperationen, z. B. die Mitwirkung von »Lehrlauf« (Jugendberufshilfe) im Jugendarrest oder die Einbeziehung von »move 2« (Jugendwerkstatt), bei Vorhaben der JGH realisiert werden.

Eine weitere wichtige, stadtweit optimierte Vernetzung und flächendeckende Zusammenarbeit konnte bei der Gewähr- und Ableistung von (gemeinnützigen) Arbeitsleistungen (Arbeitsstunden nach Weisung/Auflagen) etabliert werden. In Dresden können etwa 90 bis 95 Prozent der justiziell ausgesprochenen Arbeitsstunden zeitnah abgeleistet werden, was dank der Bereitschaft und des Engagements der Ableistungsstellen, insbesondere der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit möglich wurde.

Als ein Sachgebiet (SG) der Abteilung Kinder- und Jugendförderung im Jugendamt Dresden wirkt das SG Jugendgerichtshilfe in vielerlei Hinsicht aktiv an der Gestaltung der jugendhilflichen Landschaft und auch prägend am Bild der Abteilung mit.

Das SG JGH als Teil der Abteilung Kinder- und Jugendförderung stellt eine Besonderheit dar. Die vielfältigen dadurch erreichten Synergieeffekte, die neuen Projekte und die qualitativ neue, wesentlich verbesserte und optimierte Zusammenarbeit zeigen, dass wir in Dresden mit dieser organisatorisch-strukturellen Entscheidung eine gute Lösung für vernetzte jugendhilfliche Arbeit gefunden haben, die auch durch den Jugendhilfeausschuss ihre Wertschätzung und Anerkennung erfährt. Dies gilt es beizubehalten.

AUTORIN: MARTINA GREIF, ABTEILUNGSLEITERIN KINDER-UND JUGENDFÖRDERUNG

# 11 Weitere Kooperationspartner

»DIE JUGEND LIEBT HEUTZUTAGE DEN LUXUS. SIE HAT SCHLECHTE MANIEREN, VERACHTET DIE AUTORITÄT, HAT KEINEN RESPEKT FÜR ÄLTERE LEUTE UND PLAUDERT, WO SIE ARBEITEN SOLLTE. DIE JUNGEN STEHEN NICHT MEHR AUF, WENN ÄLTERE DAS ZIMMER BETRETEN. SIE WIDERSPRECHEN IHREN ELTERN, SCHWÄTZEN IN DER GESELLSCHAFT, VERSCHLINGEN BEI TISCH SÜßSPESSEN, LEGEN DIE BEINE ÜBEREINANDER UND TYRANNISIEREN IHRE LEHRER«

(SOKRATES VOR CA 2400 JAHREN)

## 11.1 Stadtteilsozialdienst (SSD)

Der Stadtteilsozialdienst der Landeshauptstadt Dresden leistet im Rahmen seiner im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschriebenen Aufgaben auch Hilfen zur Erziehung. Das schließt ein, dass Personensorgeberechtigte, die mit Delinquenz ihres Kindes oder jugendlichen Kindes Probleme haben, sich an die dortigen Mitarbeiter/innen wenden können. Sie haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und eine Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. In diesem Rahmen kann z. B. Erziehungsberatung erfolgen oder ein Betreuungshelfer beziehungsweise Erziehungsbeistand eingesetzt werden. Auch junge Volljährige können eine Hilfe erhalten, wenn es für ihre Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erforderlich ist.

Sehr eng ist die direkte Zusammenarbeit von Sozialem Jugenddienst und Jugendgerichtshilfe vor allem dann, wenn es um Haftvermeidung geht. In diesen Fällen wird gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und den meist jugendlichen Straftätern geprüft, ob eine stationäre Form der Erziehung sinnvoll und angezeigt ist. Ist dies der Fall, kann eine zeitweilige Unterbringung in einer betreuten Wohnform dazu beitragen, jugendliche Straftäter in ihrer Entwicklung zu fördern und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Damit wird dem Grundsatz »Erziehung vor Strafe« Rechnung getragen und es werden Lebensperspektiven erhalten.

Der Soziale Jugenddienst arbeitet sozialräumlich strukturiert und orientiert. Das ermöglicht, die Lebenswelt der Klienten und ihre sozialen Bezüge umfassend zu berücksichtigen und deren Ressourcen für ihre Entwicklung zu nutzen. Auch dabei besteht Übereinstimmung mit den Arbeitsansätzen der Jugendgerichtshilfe.

AUTOR: DR. RUDOLF WEIGEL, SACHGEBIETSLEITER SSD

## 11.2 Polizei

Die Probleme der Jugendlichen ernst zu nehmen ist allemal wertvoller, als Jugendliche zum Problem in der Gesellschaft zu machen. Ein Schritt in die richtige Richtung stellt dabei vernetztes Handeln dar. Deshalb hält die Polizeidirektion Dresden auch weiterhin am Kooperationsgedanken hinsichtlich der engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Dresden fest.

Hier knüpft unmittelbar das Interventions- und Präventionsprogramm für straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende der Jugendgerichtshilfe Dresden, kurz IPP, in den Räumlichkeiten der Polizeidirektion Dresden in der Schießgasse an.

Ziel des seit Mai 1997 bestehenden Programmes ist die tatzeitnahe und damit unmittelbare Reaktion auf das straffällige Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.



Nach der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens und der damit einhergehenden polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten im Jugendkommissariat 23 oder bei den Jugendsachbearbeitern der Reviere, erfolgt die unmittelbare Beratung mit einem/r Mitarbeiter/-in des IPP. Dieser reflektiert gemeinsam mit dem Betroffenen die Tathandlung und bespricht die damit verbundenen Möglichkeiten der »Wiedergutmachung« und Hilfe. Der Appell an das Verantwortungsbewusstsein und die Überwindung der Negativfolgen rücken so in den Mittelpunkt. Bildlich gesprochen ist das IPP eine Brücke, welche die Jugendlichen im Strafverfahren begleitet. Der weitere Brückenschlag zur Staatsan-

waltschaft, nach dem Gespräch im IPP, gibt den Delinquenten Orientierung und verschafft ihnen Klarheit. Mit dem Augenmerk auf den erzieherischen Effekt verfügt sie als Herrin im Strafverfahren über die Auflagen oder sogar Anklagen.

Auch zukünftig wird an der Umsetzung des Programmes sowie an dem pädagogischen Handlungskonzept der Krisen- und Kurzzeitintervention festgehalten. (Evaluationsbericht 2007)

Weiterhin folgen nachhaltige Präventionsprojekte, die einer Kriminalitätsentwicklung entgegenwirken sollen. Sie gründen auch auf Netzwerken guter Zusammenarbeit und sind aus der polizeilichen Praxis nicht mehr wegzudenken.

Speziell dafür ausgebildete Polizisten wirken bei der Umsetzung dieser Projekte mit. Zum einen sind es die Sachbearbeiter im Fachdienst Prävention der Polizeidirektion Dresden und zum anderen die Präventionsfachbearbeiter in den einzelnen Revieren. Mit einem themenbezogenen, kontinuierlichen Präventionsunterricht von der Vor- bis zur Berufsschule leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur Verhinderung von Kriminalität. Eine kontinuierliche Einflussnahme in der prägenden Entwicklungsphase von Kindern kann sich so nachhaltig positiv auf diese Generation auswirken. Um es auf den Punkt zu bringen: »Vorbeugen ist besser als heilen«.

Beispielhaft ist auch die langjährige Gremientätigkeit der Polizeidirektion als Mitglied im Kriminalpräventiven Rat (KPR) der Stadt Dresden. Dies bietet eine Möglichkeit an der Erarbeitung vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität in der Stadt Dresden mitzuwirken. Dabei immer im Blick: die problemorientierte Bewertung der realen Kriminalitätsslage.

Statistisch gesehen ist ein Rückgang der Jugendkriminalität zu verzeichnen. Trotz der demografischen Entwicklung ist die Zahl straffälliger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender auf gleichbleibend hohem Niveau. Zudem werden die Fälle um einiges komplizierter. Auf der einen Seite ist die Hemmschwelle geringer geworden und auf der anderen Seite werden die Problemfelder immer komplexer. Die Bildung neuer Kriminalitätsformen ist die Folge.

Dem hat die Polizei bereits Rechnung getragen, indem sie im Januar 2009 das Kommissariat 26 »Gruppengewalt« ins Leben rief.

Hinzu kommt die Tatsache, dass potentielle Täter oft aus Familien mit gewalttätigem Hintergrund erwachsen. So werden die Vermittlung von Werten und die damit einhergehende Bildung der Moral deutlich minimiert. Eine Kollegin ist im »Bündnis gegen Häusliche Gewalt« aktiv und mit dem Opferschutz beauftragt.

Der Kriminalität deshalb wirksam zuvorzukommen, Risiken in diesem Sinne gar nicht erst entstehen zu lassen, ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die Polizei allein kann eine derartige umfassende Präventionsarbeit per se nicht leisten. Gerade deshalb ist koordiniertes vernetztes Handeln, auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Polizeireform (Polizei 2020) unerlässlich. Ein Schritt in die richtige Richtung, um Jugendlichen einen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen und kriminellen Karrieren den Nährboden zu entziehen.

AUTOR: MARLENE WAHODE, DIREKTIONSBÜRO POLIZEIDIREKTION DRESDEN

### 11.3 Staatsanwaltschaft

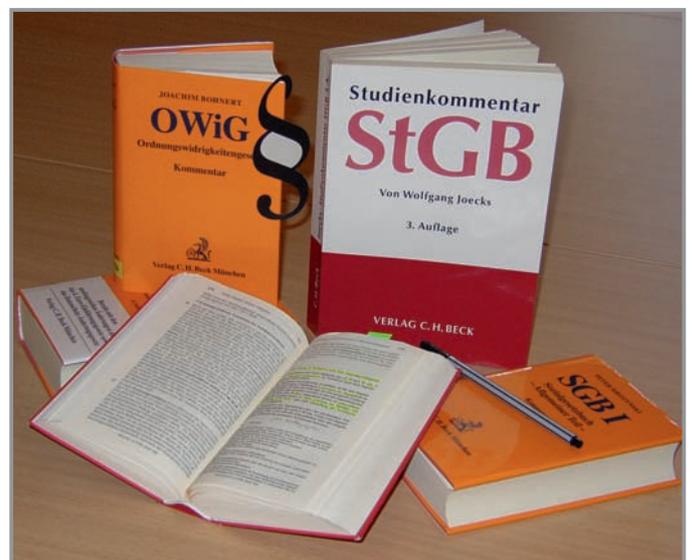
Staatsanwälte sind keine Sozialarbeiter – Sozialarbeiter sind keine Juristen.

Trotzdem arbeiten Staatsanwälte und die Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe in Verfahren wegen strafrechtlicher Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender zusammen. Warum?

Die Staatsanwaltschaft ist von Gesetzes wegen verpflichtet, bei Kenntnis von Straftaten zu ermitteln. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern insbesondere auch entlastende Umstände festzustellen. Daher wird sie oft als objektivste Behörde der Welt bezeichnet. Für ihre Ermittlungen bedient sich die Staatsanwaltschaft in vielfältiger Hinsicht der Hilfe der Polizei. In Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wird die Staatsanwaltschaft darüber hinaus auch von der, der Justiz unabhängigen, Jugendgerichtshilfe unterstützt. Das hat der Gesetzgeber mit guten Gründen in § 38 JGG normiert. Denn das Strafverfahren gegen Jugendliche ist, anders als das Verfahren gegen Erwachsene, vom Erziehungsgedanken geprägt. Abweichend von einer rein rechtlichen Betrachtungsweise ist die sozialpädagogische Sichtweise über Tat und Täter in das Verfahren einzubringen.

In fast allen Fällen ist der jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte dem sachbearbeitenden Staatsanwalt persönlich nicht bekannt. Er kennt ihn nur aus den Akten. Sofern ein Beschuldigter bei der Polizei Angaben zu seiner Person macht, beschränkt sich dies im Regelfall auf die Daten seines Lebenslaufes. Nähere Umstände seiner Herkunft, seines Aufwachsens, seines Verhältnisses zu Mutter und Vater, seines Erwachsenwerdens sind der Staatsanwaltschaft unbekannt. Sofern eine Anklage erhoben wird, kommt ein erster persönlicher Kontakt zwischen einem Staatsanwalt und dem Angeklagten erst in der gerichtlichen Hauptverhandlung zustande. In Fällen, in denen ein Verfahren gegen Auflagen eingestellt werden soll, kommt es üblicherweise zu keinem persönlichen Kontakt zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem.

Um fachlich unterstützt den jugendlichen Straftäter als Person und sein Tun richtig beurteilen zu können, ist im gesamten jugendgerichtlichen Verfahren die Jugendgerichtshilfe zu hören. Dabei ist in den Verfahren gegen Jugendliche z. B. zu klären, ob eine ausreichende



Verstandesreife vorhanden ist. Gegebenfalls ist bei der Verhängung einer Jugendstrafe festzustellen, ob schädliche Neigungen vorliegen. Antworten auf diese Fragen kann der Staatsanwalt nur durch die fachlich fundierte (Zu-)Arbeit der Jugendgerichtshilfe finden.

Mit ihrer Tätigkeit unterstützt die Jugendgerichtshilfe die Arbeit der Staatsanwaltschaft. Sie nimmt persönlichen Kontakt zum Jugendlichen auf. Dabei geht es einerseits darum, die Persönlichkeit und das Umfeld des Beschuldigten zu ermitteln und andererseits um die Frage, wie auf die Straftat zu reagieren ist. Diese Feststellungen sind kein Selbstzweck, sondern sie dienen dem Strafverfahren. Die Jugendgerichtshilfe unterstützt die Staatsanwälte durch ihre Ermittlungen zum persönlichen und familiären Umfeld und hilft damit sachgerechte Entscheidungen der Staatsanwaltschaft vorzubereiten.

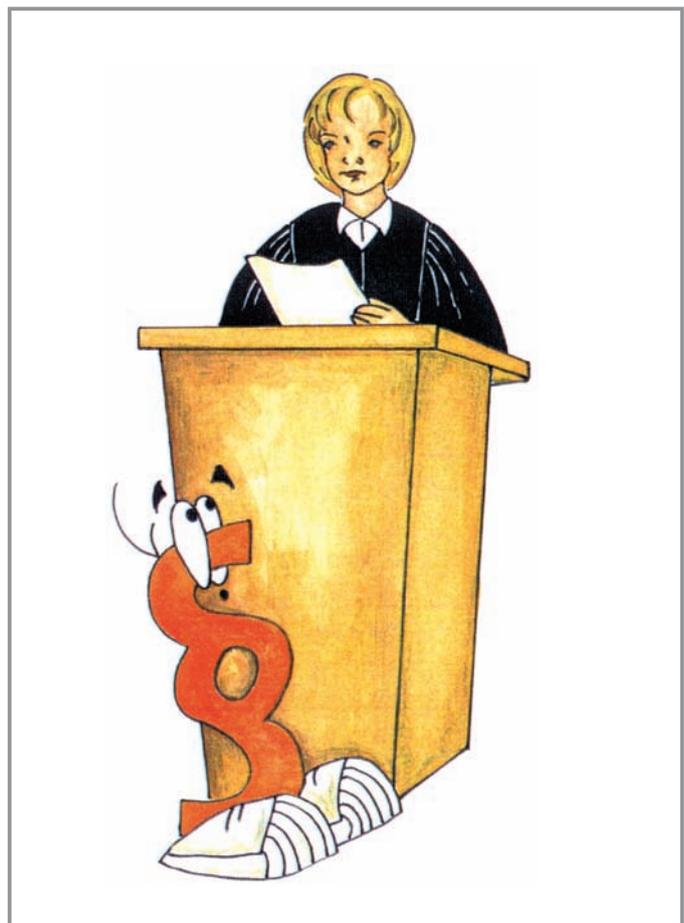
Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe besteht eine vertrauensvolle Partnerschaft. Sie ist für die Verfahren gegen Jugendliche auch notwendig. Es werden intensive Kontakte gepflegt, im Regelfall wird der kleine, der unmittelbare Dienstweg gewählt. Das dient nicht der gegenseitigen Beeinflussung, sondern der für den Jugendlichen besten Lösung. Denn im Mittelpunkt des Verfahrens steht der noch in seiner Entwicklung stehende junge Mensch, auf dessen strafrechtliche Verfehlung sachgerecht zu reagieren ist. Arbeiten wir gemeinsam daran weiter.

AUTOR: LORENZ HAASE, OBERSTAATSANWALT, ABTEILUNGSLEITER ABTEILUNG VI

#### 11.4 Gericht

Beim Amtsgericht Dresden sind derzeit vier Richter mit Jugendsachen befasst. Als Jugendrichter im Sinne des JGG sind sie grundsätzlich zuständig für weniger schwere strafrechtliche Verfehlungen Jugendlicher, während sie in den übrigen Fällen, vor allem bei der Erwartung der Verhängung einer Jugendstrafe, als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts zusammen mit zwei Laienrichtern entscheiden. So wurden z. B. im Jahr 2010 durch die Jugendgerichte des Amtsgerichts Dresden 1031 Jugendrichtersachen und 387 Jugendschöffensachen erledigt.

Während das JGG vorsieht, dass auf die zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen stets Jugendstrafrecht anzuwenden ist, geschieht dies bei den zur Tatzeit 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alten Heranwachsenden nur, falls diese zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichzustellen waren oder falls es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt. Anderenfalls gilt grundsätzlich der für Erwachsene in den allgemeinen Strafvorschriften vorgesehene Strafrahmen. Im Hauptverfahren kann bei Anwendung von Jugendstrafrecht im Falle einer Verurteilung auf die Verhängung von sogenannten Erziehungsmaßregeln (beispielsweise die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs), auf Zuchtmittel (z. B. Jugendarrest) oder aber auch auf Jugendstrafe von sechs Monaten bis zur Dauer von maximal zehn Jahren erkannt werden. Dabei ist im gesamten Verfahren die JGH heranzuziehen. Ihre Aufgaben umfassen in erster Linie die Unterstützung des Gerichts, aber auch die Überwachung des Jugendlichen bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Bereits im Vorverfahren erforscht die JGH Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und zum Umfeld des Beschuldigten. Sie bereitet den Angeklagten auf den Ablauf der Haupt-



verhandlung vor und erstattet in der Hauptverhandlung Bericht. Dabei äußert sich der Jugendgerichtshelfer in beratender Tätigkeit für das Gericht auch zu den in Betracht kommenden Rechtsfolgen. Damit übt die JGH Dresden eine für die Jugendgerichte des Amtsgerichts Dresden unverzichtbar wichtige Funktion aus, die es den Richtern, trotz der Kürze der für die Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Zeit, ermöglicht, die im Einzelfall erzieherisch angemessene Reaktion zu treffen. In diesem Wissen arbeiten die JGH Dresden und die Jugendrichter des Amtsgerichts Dresden seit Jahren intensiv und erfolgreich zusammen.

AUTORIN: BIRGIT KEEVE, RICHTERIN AM AMTSGERICHT DRESDEN

#### 11.5 Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

Strafverteidigung im Jugendstrafverfahren – verzichtbares Übel oder absolute Notwendigkeit?

Dem Erziehungsgedanken kommt im Jugendstrafverfahren eine zentrale Bedeutung zu. An ihm hat sich das Verfahren zu orientieren. Mehr noch: Er ist der Grund sowie die Rechtfertigung, als auch die Grenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts.

Der junge Beschuldigte und die Möglichkeit einer erzieherischen Beeinflussung in dem Sinne, dass er zukünftig sein Leben ohne Straftaten gestalten kann, stehen im Vordergrund. Es geht nicht um die Verteidigung der Rechtsordnung oder um eine generalpräventive Wirkung der Strafe.

Geht es um die Frage der an den am Verfahren Beteiligten, somit besonders erzieherisch befähigten Jugendstaatsanwältinnen/Jugend-

staatsanwälten sowie Jugendrichterinnen/Jugendrichtern und den Vertreterinnen/Vertretern der JGH, werden Strafverteidiger/innen selten erwähnt.

Allzu oft wird engagierte Verteidigung, die mit dem Rat an den Mandanten, von seinem Recht zu schweigen Gebrauch zu machen, und mit dem Stellen von Anträgen unabdingbar verbunden ist, als nur schwer zu ertragendes Übel verstanden. Sei es deshalb, da sich das Verfahren durch richtig verstandene Verteidigung – nämlich der Wahrnehmung der Interessen des Mandanten – möglicherweise verzögert oder aber auch nur deshalb, weil ein weiterer Verfahrensbeteiligter nunmehr einzubinden ist.



Das Gegenteil ist allerdings der Fall. Nimmt man den Erziehungsgedanken und die Rolle des jungen Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ernst, so kommt man nicht umhin, eine aktive Verteidigung zu befürworten. Strafverteidiger/-innen, die sich gerade im Jugendstrafverfahren ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewusst sind – hier geht es um die Weichenstellung für einen jungen Menschen in der Zukunft – zeichnen sich durch besonderes Wissen im Verfahren und der Fähigkeit aus, eine Verständigungsebene für die Verfahrensbeteiligten zu schaffen.

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V. wurde 1996 gegründet. Die im Verein aktiven zahlreichen Mitglieder haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Grund- und Menschenrechte eines Beschuldigten im Verfahren zu verteidigen und sich für die Freiheitsrechte des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt einzusetzen.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die Verteidigung in Jugendstrafverfahren gelegt. Der gute Kontakt zu den Vertretern der Jugendgerichtshilfe in Dresden spielt dabei eine wesentliche Rolle. Kurze Wege sowie der »schnelle Draht« zwischen den am Verfahren Beteiligten sind wichtig, um für den im Vordergrund stehenden jungen Beschuldigten die besten Möglichkeiten auszuloten.

Aus Sicht der Strafverteidiger/-innen wäre es – angelehnt an die »Kölner Richtlinien« (NJW 1989, S. 1024 ff.) – wünschenswert, sehr viel häufiger von der Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers Gebrauch zu machen, als dies bislang der Fall ist. In einer Vielzahl der Fälle wird man bei entsprechend sorgfältiger Prüfung schnell

zu dem Ergebnis kommen, dass der jugendliche Delinquent bereits mangels fehlender Reife und geringer Lebenserfahrung nicht in der Lage sein wird, seine Interessen selbst wahrzunehmen und sich die Sach- und Rechtslage schwierig darstellt, sodass ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 68 Ziff. 1 i. V. m. § 140 Abs. 2 StPO vorliegt.

Ausgehend davon, dass dem Staat bedingt durch die Sanktionierung des straffälligen Verhaltens des jugendlichen Straftäters eine besondere Fürsorgepflicht zukommt, gebietet der Grundsatz des »fair trial«, eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen.

Letztlich kann durch jeden der am Verfahren Beteiligten und die Wahrnehmung seiner eigenen Rolle ein Beitrag zur Erziehung geleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist die sachgerechte Verteidigung, die dem Interesse des jungen Beschuldigten dienen muss, unbedingt erforderlich.

AUTORIN: CAROLINE KAGER, FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT UND VORSTANDSMITGLIED DER STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG SACHSEN/SACHSEN-ANHALT E. V.

#### 11.6 Arbeitskreis Ambulanter Maßnahmen (AKAM)

Der »Arbeitskreis Ambulanter Maßnahmen (AKAM)« wurde durch die JGH Dresden ins Leben gerufen. In diesem sind alle Partner der JGH Dresden vertreten, welche ambulante Maßnahmen nach dem JGG durchführen. Im Rahmen dieses Arbeitskreises findet einmal im Quartal ein Fach- und Informationsaustausch zwischen den Trägern der freien Jugend- und Straffälligenhilfe und der JGH statt. In einer sehr kooperativen und unterstützenden Atmosphäre werden Informationen, neueste Entwicklungen sowie aktuelle Anliegen und Problemlagen thematisiert, besprochen und nach Lösungswegen gesucht. Durch diesen gemeinsamen Arbeitskreis bleiben die Dresdner Träger, die Leistungen nach dem JGG erbringen, in einem ständigen Austausch und eine freundliche und dem Arbeitsziel förderliche Zusammenarbeit kann Bestand haben. Des Weiteren gelingt es, allen Arbeitspartnern einen gleichen Informationsstand zu ermöglichen und einen Austausch zu aktuellen Entwicklungen in der Förderlandschaft Dresdens zu pflegen. Der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V., der seit Anbeginn des AKAM ständiger Teilnehmer an diesem Arbeitskreis ist, konnte so seine Kontakte auch zu anderen Trägern pflegen und zum Wissensaustausch beitragen, wie auch profitieren.

AUTORIN: ANKE SÖLDNER, VSR DRESDEN E. V.

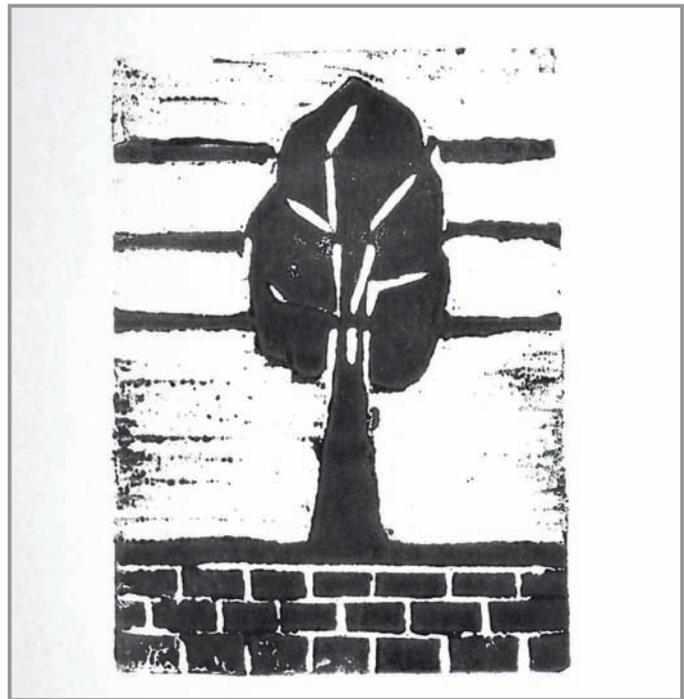
## 11.7 Der Jugendarrest

»Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.«

Soweit der Wortlaut des § 90 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG), der neben den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 13 ff. JGG den Rahmen für die Vollstreckung und die Ziele des Bundesgesetzgebers (bei einem noch ausstehenden sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetz) festhält.

In Dresden ist der Jugendarrest organisatorisch an die Justizvollzugsanstalt angegliedert und gewährt eine Kapazität von zur Zeit 16 Plätzen, wobei selten alle Plätze belegt sind. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Arrestanten sich nicht selbst stellt, sondern (polizeilich) zugeführt werden muss und für die zuzuführenden Plätze vorgehalten werden.

Als Vollzugsleiter durfte ich in den letzten 3 Jahren eine deutliche Verschiebung der Prioritäten hin zum »erzieherischen Jugendarrest« begleiten und unterstützen. Hierbei möchte ich insbesondere das Engagement der Jugendgerichtshilfe hervorheben, die mit Ideen, Organisationstalent, aber auch individuellem Einsatz und Durchsetzungsvermögen eine Vielzahl von Angeboten (mit) ermöglicht hat, die derzeit im Jugendarrest angeboten werden können. Hervorheben möchte ich aber auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsanstalt, die im Rahmen ihrer personellen und räumlichen Möglichkeiten, neben ihren originären Gesprächs- und Betreuungsaufgaben, viele der nachfolgend aufgezählten Angebote erst möglich gemacht haben. So wird beispielhaft jeden Dienstag Vormittag durch die JugendKunstschule Dresden die Kreativität der Arrestanten gefördert, nachmittags kann durch ehrenamtliche Helfer den Arrestanten ein vielfältiges Sportangebot geboten werden, was ohne diese wegen der engen Personaldecke der Jugendarrestanstalt nicht gewährleistet wäre. Mittwochs erscheint – im wöchentlichen Rhythmus abwechselnd im Rahmen der »Ringgespräche im Jugendarrest« – die Drogenberatung, die Schuldnerberatung, die Berufsberatung »Lehrlauf«, ein Mitarbeiter des Fan-



Projekts von Dynamo Dresden oder auch ein Jugendrichter zu zwei- bis dreistündigen Gesprächsrunden. Am Freitag findet jeweils morgens ein Sozialer Trainingskurs beziehungsweise ein Antigewaltkurs statt, der abwechselnd durch die Diakonie, den Kinderschutzbund beziehungsweise die Jugendgerichtshilfe betreut wird.

Durch alle diese Angebote, die u. a. durch den Dresdner Bücherkanon ergänzt werden, wird nicht nur der Alltag der Arrestanten erzieherisch sinnvoll gestaltet, viele der Arrestanten nehmen erstmals ein derartiges Angebot an, ohne sich diesem – wie bisher in vielen Fällen geschehen (durch Nichterscheinen beziehungsweise Nichtwiedererscheinen) – zu entziehen.

Erfolge dieses Engagements sind sichtbar und spürbar. Eine nicht geringe Anzahl der Arrestanten kommt mit dem Vorsatz der Änderung der Lebenseinstellung aus dem Arrest und setzt diese auch um, auch wenn aufgrund der nicht immer einfachen Sozialisation der Arrestanten, vereinzelt Rückschläge zu verzeichnen sind.

Derzeit laufen Gespräche, um einzelnen Arrestanten die Möglichkeit anbieten zu können, während der Arrestzeit, die in vielen Fällen als Ungehorsamsarrest angetreten werden musste, Arbeitsstunden ableisten zu können. Auch gibt es erste Überlegungen, die Vollstreckung des Arrests nicht in der Arrestanstalt, sondern in einer anderen, geeigneten Einrichtung (sofern das sächsische Jugendarrestvollzugsgesetz »Arrest in freien Formen« zulassen sollte) zu vollstrecken. Hierbei muss jedoch immer auch die sanktionierende Funktion des Arrestes im Auge behalten werden.

Trotz der geringen finanziellen und personellen Möglichkeiten ist es mit dem Engagement der Jugendgerichtshilfe, aber auch vieler anderer Organisationen und Mitarbeiter/-innen gelungen, der oben beschriebenen Zielsetzung des Gesetzgebers in vielen Punkten gerecht zu werden. Arbeiten wir daran, dass wir die angesprochenen Projekte weiterführen beziehungsweise ausbauen können.

AUTOR: MARKUS VOGEL, RICHTER AM AMTSGERICHT, VOLLZUGSLEITER JUGENDARREST



## 11.8 JVA Dresden mit der Untersuchungshaft

Sie wurde von Februar 1998 bis Mai 2000 im Norden Dresdens am Hammerweg neu errichtet und kann inzwischen bis zu 805 Gefangene aufnehmen.

Am 01. Juni 2011 war sie mit 765 Gefangenen belegt. Davon waren 88 weibliche Gefangene in der JVA Dresden untergebracht. Die JVA Dresden und die JVA Chemnitz sind die einzigen sächsischen Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafen, Freiheitsstrafen im geschlossenen Vollzug und Untersuchungshaft (U-Haft) an Frauen vollziehen. Daneben steht in der JVA Leipzig mit Krankenhaus für weibliche Gefangene eine kleine Abteilung für den offenen Vollzug zur Verfügung. Dabei nimmt die JVA Dresden Frauen aus dem gesamten ostsächsischen Raum in U-Haft und Strafhaf bis zu fünf Jahren auf. Nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen ist die JVA Dresden auch für den Vollzug der U-Haft an männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden aus dem Landgerichtsbezirk Dresden, der die Amtsgerichtsbezirke Dippoldiswalde, Pirna, Dresden, Meißen und Riesa umfasst, zuständig.



In U-Haft befanden sich am Stichtag 139 männliche und 8 weibliche Gefangene, darunter waren insgesamt wiederum 17 Gefangene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs kann die Untersuchungshaft erzieherisch ausgestaltet werden. Die jungen U-Gefangenen werden von den erwachsenen U-Gefangenen und den Strafgefangenen getrennt untergebracht. In der Praxis hat sich bewährt, dass junge Unters

suchungsgefangene daher auf kleineren, wohngruppenähnlich ausgestatteten Abteilungen untergebracht werden. Die jungen Gefangenen sind in aller Regel das erste Mal in Haft, sodass z. B. bei Fragen der Mittätertrennung hier die Station für die erstinhaftierten Untersuchungsgefangenen für die Unterbringung zur Verfügung steht.

Das Gesetz ordnet nicht nur eine Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen, Erwachsenen und Jugendlichen an, sondern es müssen darüber hinaus männliche und weibliche Gefangene getrennt voneinander untergebracht werden. Schwierig gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten Beschäftigung für die jungen Untersuchungsgefangenen. Diese sind – anders als die erwachsenen Untersuchungsgefangenen – zur Arbeit verpflichtet. Die wenigen jungen Frauen in U-Haft werden daher vom pädagogischen Dienst der Anstalt mit Aufgaben beschäftigt oder werden im Rahmen des Unterrichts (manchmal Einzelbetreuung) pädagogisch betreut oder nehmen an der Arbeitstherapie teil. Die jungen Männer erhalten in der Regel regulären Unterricht. Schwierigkeiten ergeben sich hierbei allerdings bei ausländischen jungen Gefangenen, die mangels Sprachkenntnissen dem Unterricht nicht folgen können. Sie werden nach Möglichkeit in den Anstaltsbetrieben zur Arbeit eingesetzt und sie werden zusätzlich durch die Teilnahme an einem Sprachkurs gefördert.

Die Zusammenarbeit mit der JGH bezieht sich auf die – meist telefonische – Besprechung von Problemen im Einzelfall. Sie ist in der Regel unkompliziert möglich und von Offenheit geprägt. Im Besuchsbereich besteht zudem die Möglichkeit, den Inhaftierten persönlich zu sprechen und sofern dies gewünscht und notwendig ist, kann die zuständige Sozialarbeiterin bei dieser Unterredung mit anwesend sein.

AUTOR: ULRICH SCHWARZER, LEITER DER JVA DRESDEN

## 11.9 U-Haftvermeidung Tettau des Christlichen Jugenddorfs Chemnitz (CJD)

Die U-Haftvermeidung des CJD Chemnitz richtet sich an jugendliche Straftäter (Jungen und Mädchen) im Alter von 14 bis 18 Jahren. Im Rahmen der Unterbringung setzen sich die Jugendlichen u. a. mit ihren Straftaten, ihrem Familienhintergrund und möglichen Zukunftsperspektiven auseinander. Weiterhin gibt es verschiedene Gruppen- und Einzelangebote, um adäquate Konfliktlösungsmodelle zu erlernen und zu trainieren. Hierzu zählt u. a. der Soziale Trainingskurs, die Skills-Gruppe (Fertigkeitstraining) oder die Mediation. Ergänzt wird das Angebot durch ein internes Arbeitstraining, in dem die Jugendlichen sich in verschiedenen Bereichen austesten können. Hierzu zählen die Fachbereiche Bau, Holz und Metall. Des Weiteren erfolgt eine Beschulung im Objekt, wodurch die Erfüllung der Schul- oder Berufsschulpflicht gewährleistet ist.



Den Jugendlichen wird während der Unterbringung ein Bezugsbetreuer zur Seite gestellt. Gemeinsam werden in wöchentlichen Gesprächen verschiedene Themenfelder bearbeitet und der Kontakt zu wichtigen Personen wie Anwalt, Eltern, Agentur für Arbeit u. Ä. ausgestellt.

Ein wichtiger Partner für die Zeit der Unterbringung in unserem Projekt ist die zuständige Jugendgerichtshilfe. Gemeinsam werden mit dem Jugendlichen verschiedene Etappen seines Lebensweges, seiner Straftaten, aber auch seine Ressourcen erörtert. Weiterhin erhält er Beratung bezüglich der Möglichkeiten seiner Zukunftsgestaltung und wird auf den Verlauf der Hauptverhandlung vorbereitet. Seitens der Einrichtung wird eine Sozialprognose zum Ende der Unterbringung erstellt.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung besteht die Möglichkeit, in der benachbarten Wohngruppe (§ 34, 35a SGB VIII) das Erlernte zu festigen, sich in geschaffenen Bewährungsfeldern zu beweisen und schrittweise eine eigenständige Lebensführung vorzubereiten.

AUTOR: DANIEL SEIBT, ABTEILUNGSLEITER KJHB

#### 11.10 Sozialer Dienst der Justiz – Bewährungshilfe

Die Arbeit der Bewährungshilfe beginnt mit einer Mitteilung, dass ein jugendlicher oder ein erwachsener Mensch einem Bewährungshelfer unterstellt wird. Dies kann durch das Gericht erfolgen, die JVA, die Jugendgerichtshilfe oder durch den Probanden (so wird der Klient in der Bewährungshilfe genannt) selber, indem er sich selbstständig beim Sozialen Dienst der Justiz meldet. Eine Unterstellung kann nach der vorzeitigen Entlassung aus der JVA oder nach einer Gerichtsverhandlung erfolgen.

Neben den gesetzlichen Regelungen (§ 56d StGB, § 24 JGG) bildet der Bewährungsbeschluss die Grundlage der Arbeit des Bewährungshelfers. Er steht dem Probanden betreuend und beratend zur Seite und unterstützt ihn bei der Integration in die Gesellschaft. Er überwacht auch die Erfüllung der Auflagen und Weisungen des Beschlusses und dies im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Richter.

Im Bewährungsbeschluss finden sich oft auch die von der Jugendgerichtshilfe vorgeschlagenen Auflagen und Weisungen wieder. So wird im Idealfall in der Bewährungszeit u. a. umgesetzt, was der Jugendgerichtshilfe mit den Jugendlichen vor und während der Verhandlung erarbeitet hat. Eine weitere Schnittstelle in der Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe entsteht oft dann, wenn es zu sogenannten Zweitverfahren in der Bewährungszeit kommt. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe zur Hauptverhandlung ist für die Arbeit der Bewährungshelfer aber in jedem Fall ein wichtiger Ansatz in der Arbeit mit den jugendlichen Probanden, insbesondere im Hinblick auf die Legal- und Sozialprognose.

Durch die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe können Doppelbetreuungen ausgeschlossen und die Arbeit mit dem jugendlichen Menschen effizienter gestaltet werden, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass das Ziel der Resozialisierung und der Führung eines straffreien Lebens erreicht wird, erhöht werden kann.

AUTORIN: ANDREA GÖDDE, FACHGRUPPENLEITERIN DES SOZIALEN DIENSTES DER JUSTIZ

#### 11.11 Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen

Die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen ist die zentrale Einrichtung im Freistaat Sachsen für männliche Jugendstrafgefangene. Die Einrichtung verfügt über 376 Plätze, davon 326 im geschlossenen Bereich, 30 Plätze im offenen Vollzug und 20 Plätzen im Jugendarrest.

Unterstützt werden wir durch zahlreiche Externe, wie beispielsweise im Rahmen der Sucht- und Schuldnerberatung, aber auch viele Ehrenamtliche. Um die Jugendlichen und Heranwachsenden kümmern sich 179 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst, insbesondere als Wohngruppenverantwortliche und Betreuungsbedienstete. Darüber

hinaus stehen 10 Stellen für Sozialarbeiter, 2 Kunsttherapeuten und neun Stellen für Psychologen zur Verfügung. 8 eigene Pädagoginnen und eine Ärztin sowie die Mitarbeiter in der Verwaltung runden diese Personalausstattung ab. Hinzu kommen noch 2 Seelsorger, deren Angebote die Jugendlichen gern annehmen.

Zu 90 Prozent erfolgt die Unterbringung in Einzelhaftzellen. Eine Wohngruppe besteht aus 9 Einzelhaftzellen und 1 Haftzelle mit einer maximalen Belegung von 3 Jugendlichen.

Das Differenzierungskonzept umfasst einen Aufnahmebereich zur Stabilisierung und Diagnostik, einen Bereich für Jugendstrafgefangene, die sich erstmalig in Haft befinden und einen Bereich für wiederholt inhaftierte Jugendstrafgefangene. Ein Haus ist als Behandlungshaus konzipiert. Hier befinden sich 40 sozialtherapeutische Haftplätze zur Behandlung von schweren Gewalt- und Sexualstraftätern. Des Weiteren sind hier zwei Wohngruppen für Jugendliche mit erheblichen Suchtmittelerfahrungen etabliert. In dieser Wohngruppe liegt der Schwerpunkt in der Vorbereitung einer stationären Suchtbehandlung und in der Aufrechterhaltung einer entsprechenden Motivation.



Ein Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendstrafgefangenen ist die Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildung. Derzeit bieten wir 3 Hauptschulkurse und einen Realschulkurs sowie 2 Berufsvorbereitungsjahre an. Die beruflichen Bildungsmaßnahmen umfassen eine Ausbildung in Modulform nach dem sächsischen Qualifizierungspass in den Bereichen Gebäudereiniger, Fachlagerist, Teilezurichter, Fertigungsmechaniker, Objektbeschichter, Garten- und Landschaftsbaufachwerker, Bautechniker, Holzmechaniker und Mediengestalter. Darüber hinaus können Zertifikate in Schweißen und in Gabelstapler fahren erworben werden. Niedrigschwelligere Angebote im Rahmen der Alphabetisierung helfen den Jugendstrafgefangenen mit besonders niedrigem Bildungsstand.

Sport- und Freizeitgestaltung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit mit den jungen Gefangenen. Wir haben uns von Anfang an entschlossen, ohne den Kraftsport auszukommen und unseren Schwerpunkt bei den Teamsportarten und der körperlichen und geistigen Fitness zu setzen. Fußball, Volleyball, Basketball, eine Laufgruppe, die uns beim bundesweiten Laufprojekt bereits zweimal erfolgreich vertreten hat, und eine Radgruppe seien hier stellvertretend erwähnt.

Theaterprojekte, kreative Gestaltung der Wohn-, Schul- und Ausbildungsbereiche, Angebote für junge Väter, die Gefangenenezeitung »Jailmail«, Begegnungstage, ein Lesecafé zur Heranführung von Jugendlichen an die Kulturtechnik des Lesens, Fotoprojekte etc. runden das Angebot ab.



Von besonderer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Eingliederung, ist die Zusammenarbeit mit Dritten. Hier ist es gelungen, gut funktionierende Strukturen zu schaffen, deren weiteren Ausbau wir uns wünschen. Vollzugsplanungen mit dem Jugendstrafgefangenen, aber auch mit Externen, Vertretern der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, interessierten Angehörigen, Partnern, Anwälten etc. erlangen dadurch eine besondere Qualität.

Zukünftige Projekte wie beispielsweise das Wohnprojekt »Heimspiel« oder die Umsetzung einer dritten Vollzugsform, dem Jugendvollzug in freien Formen haben unsere volle Unterstützung, ebenso wie die Fortführung der Durchgehenden Betreuung unter Federführung der Jugendgerichtshilfe Dresden mit dem Projekt »Dresdner-Neu-Anfang«, entwickelt und koordiniert durch den Dresdner Verein für soziale Rechtspflege e. V..

AUTOR: UWE HINZ, LEITER DER JSA REGIS-BREITINGEN

## 11.12 Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist die zentrale Justizvollzugsanstalt für den Vollzug an weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie des Landes Sachsen-Anhalt.

Die JVA verfügt, bedingt durch laufende Baumaßnahmen, derzeit über 175 Haftplätze für den geschlossenen Vollzug und über 5 Haftplätze im offenen Vollzug für Mutter und Kind. Daneben stehen 14 Plätze für den Vollzug des Jugendarrestes zur Verfügung. Im offenen Vollzug befinden sich insgesamt 60 Haftplätze, davon sind 45 Haftplätze für weibliche Gefangene vorgesehen. Am 1. August 2011 war die Anstalt mit 37 weiblichen Jugendstrafgefangenen belegt.

Das Personal der JVA Chemnitz umfasst derzeit 31 Bedienstete im Verwaltungsdienst, 10 Bedienstete der Fachdienste (Psychologen, Sozialarbeiter, Kunsttherapeuten), 1 Anstaltsarzt, 2 Pädagogen, 139 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie 60 externe Mit-

arbeiter, davon 2 Seelsorger, 2 externe Suchtberater und 39 ehrenamtlich Tätige.

Im Frauenvollzug wird ein Vollzugskonzept mit einer differenzierten Unterbringung sowie vielfältigen Behandlungs-, Arbeits- und Ausbildungsangeboten umgesetzt. Das Konzept wird stetig fortentwickelt und insbesondere auch den baulichen Entwicklungen angepasst. Mit der für Mitte des Jahres 2012 vorgesehenen Inbetriebnahme eines weiteren Hafthauses wird die gesetzlich vorgesehene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in Wohngruppen mit maximal 12 Gefangenen umgesetzt werden können. Bis dahin wird der Jugendstrafvollzug im geschlossenen Vollzug auf zwei Stationen in wohngruppenähnlichen Strukturen durchgeführt.

Von wesentlicher Bedeutung sind die schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Gefangene können den Hauptschulabschluss erwerben. In Zusammenarbeit mit externen Schulen wird ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Berufsfeldern »Textiltechnik/Bekleidung« und »Farbe/Raumgestaltung« durchgeführt. Durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Freistaat Sachsen geförderte berufsbildende Maßnahmen u. a. in den Berufsfeldern Modenäherin, Fachlageristin, Malerin/Lackiererin werden ebenfalls angeboten. Für Jugendstrafgefangene bestehen als Behandlungsmaßnahmen Angebote zur Aufarbeitung persönlichkeitsbezogener Defizite, insbesondere psychologische und psychotherapeutisch orientierte Betreuung im Rahmen von Einzelgesprächen und Gruppenmaßnahmen, Reasoning & Rehabilitation-Programm, soziales Kompetenztraining, kunsttherapeutische Maßnahmen und externe Suchtberatung. Ein maßgeblicher Bestandteil der Behandlung von Gefangenen ist das Angebot tiergestützter Maßnahmen. Gefangene sind in Zusammenarbeit mit der Blindenführhundschole Chemnitz mit der Vermittlung von Grundkommandos zur Ausbildung von Blindenführhunden befasst. Diese fördern u. a. das Durchhaltevermögen und nonverbale Kommunikationskompetenzen. Zudem setzen zwei externe Sozialpädagogen Therapiehund u. a. zur Sensibilisierung der Gefangenen im Umgang mit anderen ein. Bei der Freizeitgestaltung der Gefangenen sind neben sportlichen und musischen Angeboten (z. B. Fußball, Volleyball, Laufen, Chor- und Gitarrengruppe) sowie Gefangenenezeitung, Theatergruppe etc., tiergestützte Maßnahmen ebenfalls ein Bestandteil geworden. Hierbei wird eine Aquaristik- und Terraristikgruppe durchgeführt. Zudem haben Gefangene die Mög-



lichkeit, an regelmäßigen Besuchen durch den Verein »Tier und Mensch – Der andere Tierschutz e. V.« mit ihren geeigneten Hunden sowie Katzen teilzunehmen.

Als bedeutsames Projekt wird seit Januar 2011 in der JVA Chemnitz das Projekt »NEUANFANG« der Jugendgerichtshilfe (JGH) Dresden in Kooperation mit dem Verein für soziale Rechtspflege e. V. für junge Frauen, die von der JGH Dresden betreut werden, durchgeführt.

AUTORIN: EIKE KÖNIG-BENDER, REGIERUNGSDIREKTORIN, STELLV. ANSTALTSLEITERIN DER JVA CHEMNITZ

#### 11.13 Jobcenter Dresden

Im November 2010 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Dresden und der damaligen ARGE, heute das Jobcenter Dresden, zur Zusammenarbeit bei der Betreuung inhaftierter und haftentlassener junger Menschen im Rahmen des Projektes »NEUANFANG« abgeschlossen.

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem Jobcenter Dresden zu optimieren und jugendlichen Straftätern bereits vor Haftentlassung Hilfe und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung zu gewähren.

Um eine einheitliche Verfahrensweise der Zusammenarbeit zu erreichen wurden folgende Festlegungen getroffen:

der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nimmt 3 Monate vor dem Entlassungstermin Kontakt zum Jobcenter Dresden auf Prüfung der Zuständigkeit durch das Jobcenter und sofortige Terminvereinbarung mit der Vermittlungsfachkraft Ausgabe des Antrages auf Arbeitslosengeld II und Terminvereinbarung zur Abgabe des Antrages im Leistungsteam Sicherung des Existenzminimums nach Haftentlassung Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum, Beratung zu Leistungen wie Kautions- oder Erstausstattung von Wohnraum Einschaltung der Berufsberatung bei fehlendem Berufsabschluss Unterstützung bei Arbeitsaufnahme, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit

Die Resultate der Zusammenarbeit, Problemanalysen und Lösungsansätze werden in gemeinsamen Besprechungen auf die Tagesordnung gesetzt. Das Ergebnis dieser Kooperation sind klare Zuständigkeiten und Verfahrenswege. Sie dienen letztendlich der Gewährleistung effektiver und effizienter Arbeit mit den haftentlassenen Jugendlichen und deren Eingliederung in die Gesellschaft.

AUTORIN: REGINA THIELMANN, BEREICHSLEITERIN U 25 UND REHA (JOBCENTER DRESDEN)

#### 11.14 Der Jugendhilfeausschuss

Nach §§ 70 f SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemfragen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,

2. der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
3. der Jugendhilfeplanung,
4. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Den Vorsitz im Dresdner Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern hat die Oberbürgermeisterin, als stimmberechtigtes Mitglied. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sind zu 3/5 Stadträte (insgesamt 9 Personen inklusive Oberbürgermeisterin) oder von diesen beauftragte erfahrene Bürger, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sowie zu 2/5 Vertreter (insgesamt 6 Personen) von Trägern der freien Jugendhilfe.

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden u. a. der Sozialbürgermeister, der Leiter des Jugendamtes, ein Vertreter der Justiz, der Bundesanstalt für Arbeit, das Jobcenter Dresden, der Schulen, der Polizei, der katholischen und evangelischen Kirche, des Städtelternbeirates, des Stadtschülerrates, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Ausländerrates und die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden an.

Ein großer fachkundiger Kreis von Mitgliedern, der oft hauptamtlich mit Jugendhilfe/-arbeit befasst ist, macht hier aktive zielorientierte Politik. Die Besonderheit liegt darin, dass es sich um einen beschließenden Ausschuss handelt, der in eigener Verantwortung z. B. die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe und die Vergabe von finanziellen Mitteln an diese beschließt und Aufgaben überträgt.

2011 stehen dem Jugendhilfeausschuss Haushaltsmittel in Höhe von 11 178 894,00 Euro (9 676 250,00 Euro kommunale Mittel und 1 502 644,00 Euro Landesmittel als Jugendpauschale) zur Disposition bereit, um in Dresden eine lebendige Jugendhilfelandchaft zu erhalten.

Hiervon sind 315 000 Euro für personenbezogene ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren, für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, vorgesehen. Erwähnt werden muss weiter, dass die bedachten Projekte sich auch durch weitere Mittel des Landes, des Bundes als auch des Europäischen Sozialfonds (ESF) u. Ä. anteilig mitfinanzieren. Eine ganze Menge Geld, mit der verantwortungsvoll umzugehen ist und um deren Verteilung im Gremium hart gestritten wird.



Als Justizvertreter, der bereits seit 12 Jahren dem Jugendhilfeausschuss angehört, liegt mir vor allem die Schaffung von Betreuungsvielfalt und Bereitstellung von qualifiziertem betreutem Wohnraum für gefährdete Jugendliche, Suchtprävention, Opferhilfen und der Erhalt der in §§ 9 f JGG genannten Maßnahmen, die von der Stadtverwaltung als Pflichtaufgaben erfüllt werden müssen, am Herzen.

Viel ist erreicht worden in den letzten Jahren. Die Mittel sind bedarfsgerecht moderat erhöht worden. Die Qualität der jugendhilflichen Maßnahmen wurde gesteigert, insbesondere durch eine erhöhte Fachlichkeit, Verfahrensoptimierung und ein »greifendes« Qualitätsentwicklungsmanagement. Ein enges Netz an Schulsozialarbeit, moderne Jugendhäuser, attraktive Kindergärten, die Babyklappe, Graffiti-Projekte und auch Fußball-Fanprojekte (die bislang leider immer noch nicht wirksam greifen) und vieles mehr sind entstanden.

Unter den Mitgliedern besteht die Möglichkeit, durch den regelmäßigen persönlichen Kontakt im Jugendhilfeausschuss, im Krisenfall kurze Wege bis hin zur Oberbürgermeisterin zu beschreiten und Ansprechpartner für Projekte zu finden oder aber durch das einmalig direkte Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat tätig zu werden. Über die Professionen hinaus sind Gesprächskreise, wie z. B. der »Kriminalpräventive Rat« oder der »Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz«, entstanden. Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit der aktiven Teilnahme im Jugendhilfebereich tätiger Personen dadurch, dass auch ihnen Rederecht im Ausschuss gewährt werden kann, u. a. durch Vorstellung ihrer Projekte. All dies führt zu Informations- und Kenntniserlangung, zur Transparenz, Beteiligung, Partizipation verantwortlicher Aufgabenwahrnehmung und letztendlich auch zu Akzeptanz.

AUTOR: ROLAND WIRLITSCH, RICHTER AM AMTSGERICHT ALS WEITERER AUFSICHTSFÜHRENDER RICHTER, MITGLIED DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

#### 11.15 Kriminalpräventiver Rat der Landeshauptstadt Dresden

Kriminalität in der Landeshauptstadt Dresden vorbeugend zu verhindern und zu verringern, ist erklärtes Ziel des Kriminalpräventiven Rates der Landeshauptstadt Dresden (KPR). Als Beratungsgremium der Oberbürgermeisterin empfiehlt er Maßnahmen, die zusätzlich zu den originären Aufgaben der Vollzugspolizei beitragen können.

Im Jahr 1996 wurde durch den Stadtrat das Konzept zur Ausgestaltung des KPR beschlossen. Das vierteljährlich tagende Gremium steht unter dem paritätischen Vorsitz des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit der Landeshauptstadt Dresden und des Leiters der Polizeidirektion Dresden. Zu den ständigen Mitgliedern zählen Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung, des Stadtrates, der Polizeidirektion und der Staatsanwaltschaft. Vertreter von Fachbehörden, Interessen- und Jugendverbänden, Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften und sonstigen mit Prävention befassten Institutionen sind wechselnde Mitglieder und werden anlassbezogen eingeladen.

Da der KPR ereignisbezogen und problemorientiert, ausgehend von der realen Kriminalitätsslage, arbeitet, bildet er Schwerpunkte, auf die flexibel reagiert wird. Somit sieht das Gremium seine Aufgabenfelder beziehungsweise Aufgabenschwerpunkte auf allen Gebieten der Kriminalprävention, wenn diese ein Tätigwerden erfordern.

Einige dieser Aufgabenfelder und -schwerpunkte waren und sind u. a.: Förderung des Engagements zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und gegen Extremismus, Kinderschutzprojekt »Bärenstarker August«, Sicherheitskonzepte im Zusammenhang mit Fußballspielen, Projekte der Jugendgerichtshilfe, Bündnis gegen häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum und Graffiti-Prävention, um einige Beispiele zu benennen.



Anlassbezogen tagende Untergruppen widmen sich den verschiedenen Themen und berichten im Gremium über ihre Arbeitsergebnisse. So entstand beispielsweise in der Untergruppe »AG gegen Vandalismus« die Idee, illegale Graffiti zu bekämpfen, gleichzeitig aber legale Flächen anzubieten. Im Ergebnis dessen werden drei Fußgängertunnel in Dresden-Gorbitz professionell gestaltet, um sie vor erneuten Schmierereien zu schützen und ihnen einen positiveren Grundgehalt zu geben. Die legale Graffitifläche an Katys Garage wurde erheblich erweitert und steht den Jugendlichen neben der legalen Fläche an der Flutrinnenbrücke (Washingtonstraße) als Alternative zum illegalen Sprayen zur Verfügung. In der »AG Sport und Sicherheit« entwickelte sich die Zusammenarbeit zur Vermeidung von Ausschreitungen im Zusammenhang mit Spielen der SG Dynamo Dresden erfolgreich weiter. So gelang die Optimierung des vom Verein erarbeiteten Sicherheitskonzeptes und damit der Nachweis einer gut funktionierenden Präventionsarbeit auf diesem Gebiet.

Die Arbeit des KPR hat sich über die Jahre bewährt: Er bietet als übergreifendes Gremium in besonderem Maße die Chance zum partnerschaftlichen und dennoch kontroversen Austausch zwischen Verwaltung, Stadtrat, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Vertretern von Verbänden, Unternehmen und verschiedensten Interessenvertretungen. Es entstand ein regelmäßig gepflegtes und sich stetig weiter entwickelndes Netzwerk.

AUTOR: DETLEF SITTEL, ZWEITER BÜRGERMEISTER, KPR-VORSITZENDER

#### 11.16 Das Sächsische Landesjugendamt

Der Freistaat Sachsen ist überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII werden durch das Landesjugendamt beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wahrgenommen. Das Lan-

des Jugendamts besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Das Landesjugendamt (LJA) versteht sich als Kommunikationszentrum der Träger der Jugendhilfe Sachsens. Es unterstützt die Arbeit der Jugendämter und die von den Jugendämtern in diese Aufgaben einbezogenen freien Träger nach § 52 SGB VIII. Der Aufgabenbereich der kommunalen Jugendhilfe im Bereich »Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren« umfasst die Beteiligung im gesamten Jugendstrafverfahren durch die Jugendgerichtshilfe (JGH). Die JGH hat den Auftrag, ihren Beitrag zur Reduktion von Jugenddelinquenz in Kooperation mit anderen Fachdiensten und freien Trägern zu leisten.

Das LJA als überörtlicher Träger hat die Aufgabe, die örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe durch fachlich kompetente Beratung zu unterstützen und Hilfe bei der konzeptionellen Weiterentwicklung anzubieten. Die Dienstleistungen des LJA im Bereich Jugendgerichtshilfe (JGH) gliedern sich auf in: Angebote der fachlichen Beratung, Erarbeitung von Fachempfehlungen und Orientierungshilfen, Angebote der Fortbildung, Förderung von Modellvorhaben sowie Durchführung von Arbeitskreisen. Im Fachdienst Jugendgerichtshilfe umfasst die Fachberatung die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Täter-Opfer-Ausgleich, Verkehrsunterricht, Arbeitsleistungen), die stationären Maßnahmen (Arrest, Untersuchungshaft, Haft) sowie die Maßnahmen für strafunmündige Kinder. Im Sinne einer ressourcenorientierten Sichtweise gilt die Aufmerksamkeit bei Fachberatungen vor allem vorhandenen Potentialen. Einen wesentlichen Beitrag leistet(e) das LJA zum Aufbau der »Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz«. Der Landesjugendhilfeausschuss verabschiedete für den Bereich der Jugendgerichtshilfe am 19. Juni 2002 die »Orientierungshilfe zur Umsetzung der Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durch die Jugendhilfe«.

Durch die Fortbildungsangebote »Professionelles Handeln in Gewaltsituationen«, »Gutachtliche Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe professionell und überzeugend gestalten« sowie »Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation in der Jugendhilfe im Strafverfahren« hat das LJA maßgeblich zu Qualifizierungen in der JGH beigetragen. Der Arbeitskreis »Jugendgerichtshilfe«, der zweimal jährlich statt findet, dient zum Erfahrungsaustausch auf Landesebene und wird durch das LJA organisiert. Im Vordergrund stehen aktuelle Themen der Jugend-

kriminalität, der ambulanten Maßnahmen, rechtliche Aspekte sowie Methoden der Jugendgerichtshilfe. Unterstützt wird dieser Arbeitskreis unter anderem von externen Referenten.

Mit den Anforderungen an einen konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug trat das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz am 01. Januar 2008 in Kraft. Die Vorbereitung der Wiedereingliederung beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Vollzug. Schulische Aus- und Weiterbildung haben Vorrang gegenüber Arbeit. Wesentliches Ziel ist es, den Gefangenen schulische Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen einen Schulabschluss ermöglichen. Dadurch wird die berufliche Integration der Gefangenen nach ihrer Entlassung gefördert. Sie sind so in ihrer Entwicklung, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden. Das Landesjugendamt unterstützt durch Kooperationsvereinbarungen mit der Landeshauptstadt Dresden das praxisorientierte fachübergreifende Kooperations- und Vernetzungsvorhaben »NEUANFANG« zur Professionalisierung der durchgängigen Betreuung, was in 2010 mit einem Projektbericht abgeschlossen wurde. Inzwischen knüpft das Projekt Dresdner-Neuanfang (»D-N-A«) bis 2012 an dieses Projekt an mit der Neuerung der Einbeziehung des weiblichen Jugendstrafvollzugs und der landesweiten Umsetzung der Praxis der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Jugendhilfe und weiteren Kooperationspartnern wie Jobcentern und Sozialämtern. Mittels verbindlicher interdisziplinärer Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarungen gelingt es, Verantwortungsgemeinschaften im Interesse der Reintegration von Jugendlichen zu bilden.

AUTORIN: BIRGIT HEINISCH, REFERENTIN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG/KINDERSCHUTZ

#### 11.17 Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Landesgruppe Sachsen

Die Landesgruppe Sachsen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) ist ein Zusammenschluss von Vertretern aus unterschiedlichen Berufsgruppen, die sich mit Themen der Jugendkriminalrechtspflege und der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen. Die Landesgruppe ist im Bundesverband der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. organisiert.

Wichtigste Ziele der Arbeit sind die Weitergabe von Informationen über Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Jugendkriminalrechtspflege und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Landesgruppe beteiligt sich an der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen des Sächsischen Landtags und befasst sich mit aktuellen fachlichen Thematiken. Sie fördert den fachlichen Austausch durch regelmäßige Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen. Diese Veranstaltungen verfolgen das Ziel, Erfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen interessierter Personen zu stärken und ihnen wissenschaftliche Kenntnisse und Handlungskonzepte verfügbar zu machen. Sie sind eine Plattform zum fachlichen Austausch. Die Landesgruppe ist kompetenter Ansprechpartner und Interessenvertreter in allen Belangen der Jugendkriminalrechtspflege und Kinder- und Jugendhilfe.





Die DVJJ Landesgruppe Sachsen pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen. Die Kooperation mit Mitarbeitern der Jugendgerichte und der Jugendhilfe im Strafverfahren hat dabei einen besonderen Stellenwert. Einen Schwerpunkt nimmt hierbei die fachliche Auseinandersetzung mit aktuellen Thematiken ein. Vor diesem Hintergrund hat sich auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes Dresden entwickelt. Die Landesgruppe wird in ihrer ehrenamtlichen Arbeit aktiv unterstützt. Neben der Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Vorstandsarbeit gibt es eine enge Kooperation und Unterstützung bei der Durchführung von Fachtagungen. Der Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes Dresden ist stets ein kompetenter und konstruktiver Diskussionspartner in Fachfragen.

AUTOR: AXEL MARKGRAF, VORSITZENDER DER DVJJ LANDESGRUPPE SACHSEN

## 12 Ausblick

»WER NICHT WEIß, WO HIN ER WILL,  
FÜR DEN IST JEDER WIND DER RICHTIGE.«

(N. N.)

»DENEN, DIE ÜBER TAG UND TELLERRAND HINAUS SCHAUEN«

(M. MIEGEL-EXIT 2011)

### Über Erfahrungen, Prognosen und Unwägbarkeiten

Wie wird sich Jugenddelinquenz bundes- beziehungsweise landesweit und letztendlich in Dresden entwickeln, welcher und wieviel Hilfebedarf wird sich aufzeigen, wie werden gesetzliche, fiskalische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen aussehen und welche Angebote, welche fachliche Wirken sind und können von uns vorgehalten und umgesetzt werden? All dies kann bestenfalls – unter Beachtung und Einbeziehung vorhandener Erfahrungen, fachlicher Kenntnisse und des vorliegenden Zahlenmaterials – nur ansatzweise verantwortlich eingeschätzt und prognostiziert werden. Wenn schon konkrete mittelbeziehungsweise langfristige Aussagen und Planungen tatsächlich nur konturenhaft und grob erfolgen können, umso wichtiger ist es, dann zumindest grundlegende Weichenstellungen und Positionierungen vorzunehmen. Dazu zählen Zuständigkeitsregelungen, Rahmenbedingungen und Standards zu formulieren, sowie ein kreativ fachliches Umfeld zuzulassen und zu gestalten, wo praktikable und praxistaugliche Verfahrensregelungen ausgearbeitet und ausprobiert beziehungsweise weiterentwickelt werden können, die ein situativ flexibles Handeln und eine zukünftige bedarfsgerechte Hilfestellung, wenn sie erforderlich ist, ermöglichen. Alles andere wäre unredlich, ja Scharlatanerie, hätte mehr von Glaubenssätzen, von »Hokus Pokus« oder von der Technik, die »Zukunft aus Hühnerknochen heraus lesen zu wollen«.

Verantwortliche Weichenstellung setzt vor allem aufgeschlossene, gut informierte und engagierte Verantwortungs- und Entscheidungsträger, seien sie auf politischer, vorrangig landes- und kommunalpolitischer Ebene, im Landtag oder Stadtrat beziehungsweise im Jugendhilfeausschuss, in Ministerien und Verwaltungen, bei Vereinigungen, Verbänden sowie bei Meinungsmachern, Mittlern und interessierten Kreisen der Bevölkerung, bei engagierten Bürgern, voraus.

Bei der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren geht es zunächst und vorrangig um konkrete Hilfen, um individuelle Perspektiveröffnung bei

den betroffenen jungen Menschen – zugleich aber auch um eine ausgleichs-, ordnungs- und friedensstiftende Funktion (durch die staatliche Reaktion auf bisheriges jugendliches Verhalten) mit der intendierten Folge (durch Sozialisation) zur Sicherung des Gemeinwesens, bis hin zur Beantwortung der zukunfts zugewandten Frage, in welcher Gesellschaft wir letztendlich leben wollen, beizutragen. Es geht auch gegen die Unkultur des Wegsehens, der »Gleichgültigkeitsgesellschaft«, der nur eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Einmischens entgegenzustellen ist. Der Wert einer Zivilisation, eines Gemeinwesens, misst sich am Umgang mit den Schwachen, am Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen. Jungen Menschen gehört die Zukunft – unsere Kinder sind unsere Zukunft – wird immer wieder proklamiert. Doch was nutzt ihnen die »vorgeschwärmte« Zukunft, wenn sie oftmals keine reelle Gegenwart haben und es an Lebensperspektiven fehlt? Die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren hat u. a. zum Ziel, die jungen Menschen zu befähigen, selbst an ihren Lebensperspektiven, an ihrer individuellen Lebensgestaltung und an einer gelingenden Sozialisation zu arbeiten. Hilfesysteme können sie dazu ermutigen und flankierend unterstützen. Es können ihnen begehbare Wege aufgezeigt werden und bei der individuellen Wegfindung bieten wir ihnen Unterstützung an. Auch kann geholfen werden, gemeinsam »Steine« und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, beziehungsweise können ihnen unterstützende »Gehhilfen« vermittelt und die entsprechenden Techniken antrainiert werden – alles schön und gut – nur laufen müssen die jungen Menschen (bei aller Unterstützung) letztendlich selbst!



Anknüpfend an die schon im Ausblick 2004 formulierte Ausgangssituation, dem »Nährboden« und der Entwicklungen für Jugendkriminalität, als auch die sich daraus ergebenden grundsätzlichen Handlungs- und Aufgabenfelder der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren bleiben unbenommen kontinuierliche »Baustellen« und damit aktuelle Aufgabenstellungen. Darüber hinaus gilt es, um dem Orientierungs- und Nachhaltigkeitsanspruch zukünftig besser gerecht werden zu können, konkrete Folge-, Vertiefungs- und Unterstützungsmaßnahmen/Hilfen zusätzlich zu bestehenden Projekten zu initiieren und zukünftig umzusetzen. So kann das Projekt »NEUANFANG« durch das Projekt »Heimspiel« (Reintegration von – noch in Haft einsitzenden – jungen Menschen in Form eines betreuten heimatnahen Wohngruppenvollzugs) intensiviert und ergänzt werden.

Den »erzieherischen Jugendarrest« gilt es, durch eine Neuausrichtung beziehungsweise Projektinitiierungen – mit flankierender Unterstützung der Jugendhilfe – seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz zu realisieren. Der steigenden Zahl der Einbeziehung der JGH bei Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 98 OWiG) muss, insbesondere im ursächlichen Kontext mit der Thematik »Schulverweigerung«, durch grundsätzliche Aufgabenbündelung und Verfahrenskonzentration der im Vorfeld des jugendrichterlichen Verfahrens beteiligten Aufgabenfelder, durch zeitnahe, abgestimmte, staatliche Reaktionen entgegen gewirkt werden.



Letztendlich gilt es auch, Abstimmungen zu jugendstrafverfahrenverkürzenden Möglich- und Notwendigkeiten, zu intensiven Nachsorgeangeboten sowie Regelungen für junge Menschen in und aus dem Jugendstrafverfahren, z. B. durch eine verstärkte Vernetzung und Inanspruchnahme von bestehenden Angeboten, zu treffen. Hier sollen

auch erfolgte Neuerungen des FamFG beziehungsweise die mögliche »Verzahnung« von kriminalpräventiver Arbeit und Vermeidung von Kindeswohlgefährdung, z. B. durch – vergleichbar im Jugendstrafverfahren – eine Etablierung von »abgestuften staatlichen Reaktionsinstrumenten« in familiengerichtlichen Verfahren umfänglicher ein- und umgesetzt werden. Auch in Zukunft werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe u. a. darin bestehen, Eltern verstärkt in die Pflicht zu nehmen und sie zu befähigen, ihren elterlichen Rechten und Pflichten angemessen anzukommen. Dazu müssen Rahmenbedingungen geschaffen und Anforderungen formuliert werden, wobei Vernetzungen und Verknüpfungen wesentliche Bestandteile der Arbeit sind.

Auch die anstehende Verabschiedung des sächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes, sofern dort ein »Vollzug in freien Formen« vorgesehen ist, würde neue, begehbare Wege, Projekte, z. B. mit Bildungs- Kompetenzzentren, eröffnen. Auch mögliche Optimierungen hinsichtlich der Jugendstrafverfahrensdauer, eventuell neue Wege beim Verfahrensablauf »junger Intensivtäter« als auch die Verstärkung des Projektes "NEUANFANG" im sächsischen Jugendfrauenstrafvollzug bieten zukünftig Erprobungs- und Arbeitsfelder der Jugendhilfe und den anderen Professionen im Jugendstrafverfahren.

Der Problemaufriss und die daraus abgeleiteten und aufgezeigten anstehenden Arbeitsaufträge, die beispielhaften Aktivitäten, Verfahrensregelungen und Unterstützungsangebote sollen dazu beitragen, den jungen Menschen eine wirklich faire Chance für ihre zukünftige Lebensweggestaltung zu geben und sie zu zukünftigem Legalverhalten zu befähigen.

Wenn sich Problemlagen und Ausgangssituationen ändern, grundlegend neue Herausforderungen an die Verfahrensbeteiligten und explizit an das Jugendamt gestellt werden, dann müssen auch neue Antworten gegeben, neue erforderliche – d. h. insbesondere ergebnisorientiert helfende und nachhaltige – staatliche Reaktionen vorgehalten und angewandt werden.

Nur indem rechtzeitig und professionell Veränderungen zugelassen, ermöglicht und gestaltet werden, können auch in Zukunft Probleme gelöst, Hilfebedarfe abgedeckt und Perspektiven gegeben werden. Daran wollen, daran müssen alle in Dresden im Jugendstrafverfahren tätigen Berufsgruppen kontinuierlich und mit Engagement arbeiten. An den Taten und Ergebnissen werden wir gemessen.

AUTOR: RAINER MOLLIK, SGL JGH DRESDEN

## 13 Adressen der in der Broschüre aufgeführten Kooperationspartner

Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
Ansprechpartnerin: Martina Greif  
Telefon: (03 51) 4 88 46 40  
Telefax: (03 51) 4 88 46 56  
E-Mail: [MGreif@dresden.de](mailto:MGreif@dresden.de)

Jugendamt, Jugendgerichtshilfe Dresden  
Königsbrücker Straße 8, 01099 Dresden (nahe Albertplatz)  
Ansprechpartner: Rainer Mollik  
Telefon: (03 51) 4 88 75 11  
Telefax: (03 51) 4 88 75 13  
E-Mail: [jugendgerichtshilfe@dresden.de](mailto:jugendgerichtshilfe@dresden.de)  
Web: [www.dresden.de/jugendgerichtshilfe](http://www.dresden.de/jugendgerichtshilfe)

Interventions- und Präventionsprogramm (IPP)  
Schießgasse 7, 01067 Dresden  
Ansprechpartnerin: Carola Hantzsch  
Telefon: (03 51) 4 83 22 99  
Telefax: (03 51) 4 83 22 98  
E-Mail: [ipp@jgh-dresden.de](mailto:ipp@jgh-dresden.de)  
Web: [www.dresden.de/jugendgerichtshilfe](http://www.dresden.de/jugendgerichtshilfe)

## Träger der freien Jugendhilfe

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. (VSR)  
Karlsruher Straße 36, 01189 Dresden  
Betreuungsweisung, TOA, Entlassungsbegleitung  
Ansprechpartnerin: Anke Söldner  
Telefon: (03 51) 4 02 08 20  
Telefax: (03 51) 4 02 08 30  
E-Mail: [betreuung@vsr-dresden.de](mailto:betreuung@vsr-dresden.de)  
[toa@vsr-dresden.de](mailto:toa@vsr-dresden.de)  
[neuanfang@vsr-dresden.de](mailto:neuanfang@vsr-dresden.de)  
Web: [www.vsr-dresden.de](http://www.vsr-dresden.de)

Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e. V.  
Eberswalder Str. 10, 01097 Dresden  
Soziales Training, Betreuungsweisung, Entlassungsbegleitung  
Ansprechpartnerin: Elvira Ploß  
Telefon: (03 51) 4 04 51 79  
Telefax: (03 51) 8 10 53 59  
E-Mail: [isoziales.training@diakonie-dresden.de](mailto:isoziales.training@diakonie-dresden.de)  
Web: [www.diakonie-dresden.de](http://www.diakonie-dresden.de)

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e.V.  
Pfothenhauer Straße 45, 01307 Dresden  
Ansprechpartner: Till Winkler  
Telefon: (03 51) 4 56 93 30  
Telefax: (03 51) 4 56 93 43  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-dresden.de](mailto:info@kinderschutzbund-dresden.de)  
Web: [www.kinderschutzbund-dresden.de](http://www.kinderschutzbund-dresden.de)

Malwina e. V.  
Louisenstraße 46, 01099 Dresden  
Entlassungsbegleitung, Betreuungsweisung  
Ansprechpartnerin: Heike Franz  
Telefon: (03 51) 8 02 35 33  
Telefax: (03 51) 8 04 84 60  
E-Mail: [info@malwina-dresden.de](mailto:info@malwina-dresden.de)  
Web: [www.malwina-dresden.de](http://www.malwina-dresden.de)

Caritas Verband für Dresden e. V.  
Schweriner Straße 27, 01067 Dresden  
Betreuungsweisung, Entlassungsbegleitung  
Ansprechpartnerin: Natalia Richter  
Telefon: (03 51) 4 98 47 21  
Telefax: (03 51) 4 98 48 21  
E-Mail: [info@caritas-dresden.de](mailto:info@caritas-dresden.de)  
Web: [www.caritas-dresden.de](http://www.caritas-dresden.de)

Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk (SUFW)  
Am Lehmburg 52, 01157 Dresden  
Verkehrstrainingskurs  
Ansprechpartnerin: Andrea Petters  
Telefon: (03 51) 4 22 72 317  
Telefax: (03 51) 4 21 07 96  
E-Mail: [a.petters@sufw.de](mailto:a.petters@sufw.de)  
Web: [www.sufw.de](http://www.sufw.de)

Arbeit und Lernen Dresden e. V.  
Lauensteiner Straße 17, 01277 Dresden  
berufsorientierte Qualifizierung  
Ansprechpartnerin: Nadja Schindler  
Telefon: (03 51) 3 16 59 24 oder 10  
Telefax: (03 51) 3 16 59 30  
E-Mail: [info@ald-dresden.de](mailto:info@ald-dresden.de)  
Web: [www.ald-dresden.de](http://www.ald-dresden.de)

Kinder- u. Jugendhilfeverbund Freital e. V.  
Wilsdruffer Str. 67 d , 01705 Freital  
»Fallschirm«  
Ansprechpartnerin: Anke Landgraf  
Telefon: (03 51) 6 46 95 24  
Telefax: (03 51) 6 46 95 24  
E-Mail: [anke.landgraf@kiv-freital.de](mailto:anke.landgraf@kiv-freital.de)  
Web: [kiv-freital.de](http://kiv-freital.de)

Integrationsgesellschaft Sachsen (IGS)  
Potschappelerstraße 6 – 8, 01705 Freital  
»Starthilfe«, »Motivationskurs«  
Ansprechpartner: Tobias Schmieder  
Telefon: (03 51) 6 52 69 03  
Telefax: (03 51) 6 52 69 05  
E-Mail: [info@igssachsen.de](mailto:info@igssachsen.de)  
Web: [www.igssachsen.de](http://www.igssachsen.de)

## weitere Kooperationspartner

JugendKunstschule Dresden  
Bautzner Straße 130, 01099 Dresden (Schloss Albrechtsberg)  
Ansprechpartnerin: Heike Heinze  
Telefon: (03 51) 79 68 85 10  
Telefax: (03 51) 79 68 85 11  
E-Mail: [info@jks.dresden.de](mailto:info@jks.dresden.de)  
Web: [www.jks-dresden.de](http://www.jks-dresden.de)

Jugendamt/Sozialer Jugenddienst (ASD)  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 47 80  
Telefax: (03 51) 4 88 74 23  
E-Mail: [jugendamt@dresden.de](mailto:jugendamt@dresden.de)

Polizeidirektion Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 48 30  
Telefax: (03 51) 4 83 17 22 00  
Web: [www.polizei.sachsen.de/pd\\_dresden](http://www.polizei.sachsen.de/pd_dresden)

Staatsanwaltschaft Dresden  
Lothringer Straße 1, 01069 Dresden  
Telefon: (03 51) 44 60  
Telefax: (03 51) 4 46 26 70  
Web: [www.justiz.sachsen.de/stadd](http://www.justiz.sachsen.de/stadd)

Landgericht Dresden  
Lothringer Str. 1, 01069 Dresden  
Telefon: (03 51) 44 60  
Telefax: (03 51) 4 46 40 72  
Web: [www.justiz.sachsen.de/lg](http://www.justiz.sachsen.de/lg)

Amtsgericht Dresden  
Berliner Str. 8, 01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 44 60  
Telefax: (03 51) 4 46 37 99  
Web: [www.justiz.sachsen.de/ag](http://www.justiz.sachsen.de/ag)

Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.  
Königsbrücker Str. 59, 01099 Dresden  
Ansprechpartnerin: Ines Kilian  
Anwaltnotdienst in Strafsachen: (01 72) 7 95 55 59  
E-Mail: [info@strafverteiger-sachsen.de](mailto:info@strafverteiger-sachsen.de)  
Web: [www.strafverteidiger-sachsen.de](http://www.strafverteidiger-sachsen.de)

Justizvollzugsanstalt Dresden (JVA)  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Arrest und U-Haft  
Ansprechpartnerin: Silke Nürnberger  
Telefon: (03 51) 2 10 30  
E-Mail: [silke.nuernberger@jvadd.justiz.sachsen.de](mailto:silke.nuernberger@jvadd.justiz.sachsen.de)

CJD Chemnitz – U-Haftvermeidung Tettau  
Beckerstraße 35, 09120 Chemnitz  
Ansprechpartner: Daniel Seibt  
Telefon: (03 71) 36 77 72 21  
Telefax: (03 71) 36 77 72 20  
E-Mail: [cjd.chemnitz@cjd.de](mailto:cjd.chemnitz@cjd.de)  
Web: [www.cjd-chemnitz.de](http://www.cjd-chemnitz.de)  
[www.kjhq-cjd-chemnitz.de](http://www.kjhq-cjd-chemnitz.de)

Sozialer Dienst der Justiz beim Landgericht Dresden –  
Bewährungshilfe  
Strehleener Straße 14, 01069 Dresden  
Ansprechpartner: Andrea Gödde  
Telefon: (03 51) 4 46 45 00  
Telefax: (03 51) 4 46 45 99

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen  
Deutzener Straße 80, 04565 Regis-Breitungen  
Ansprechpartner: Uwe Hinz  
Telefon: (03 43 43) 55 50 oder -5 55 11 01  
»Interessenten für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug können sich ebenfalls unter dieser Nummer an die Jugendstrafvollzugsanstalt wenden.«  
Telefax: (03 43 43) 5 55 11 02  
E-Mail: [poststelle@jsarb.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@jsarb.justiz.sachsen.de)

Justizvollzugsanstalt Chemnitz (JVA)  
Reichenhainer Straße 236, 09125 Chemnitz  
Ansprechpartnerin: Eike König-Bender  
Telefon: (03 71) 5 29 50  
Telefax: (03 71) 5 29 52 80  
E-Mail: [poststelle@jvac.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@jvac.justiz.sachsen.de)

Jobcenter Dresden  
Budapester Straße 30, 01069 Dresden  
Ansprechpartnerin: Regina Thielmann  
Telefon: (01 81) 10 02 50 30 17 32  
Telefax: (03 51) 47 54 10 37 85  
E-Mail: [Jobcenter-Dresden.Bereich5@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Dresden.Bereich5@jobcenter-ge.de)  
Web: [www.jobcenter.de](http://www.jobcenter.de)

Kriminalpräventiver Rat der Landeshauptstadt Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
Ansprechpartnerin: Sylvia Müller  
Telefon: (03 51) 4 88 20 33  
Telefax: (03 51) 4 88 23 92  
E-Mail: [geschäftsbereich-ordnung-sicherheit@dresden.de](mailto:geschäftsbereich-ordnung-sicherheit@dresden.de)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz  
Landesjugendamt  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz  
Ansprechpartnerin: Birgit Heinisch  
Telefon: (03 71) 24 08 11 80  
Telefax: (03 71) 24 08 11 99  
E-Mail: [landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de](mailto:landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de)  
Web: [www.Landesjugendamt.Sachsen.de](http://www.Landesjugendamt.Sachsen.de)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und  
Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)  
Landesgruppe Sachsen  
Postfach 03 29, 09003 Chemnitz  
Ansprechpartner: Axel Markgraf  
Telefon: (03 71) 5 20 38 71  
Web: [www.dvjj-sachsen.de](http://www.dvjj-sachsen.de)

## 14 Kontaktdaten Mitarbeiter/-innen der Jugendgerichtshilfe der Landeshauptstadt Dresden

Name	Ruf-Nr.	Zimmer-Nr.	Zuständigkeit – OA	Sonderaufgaben
Herr Mollik RMollik@Dresden.de	4 88 75 10	I. OG	SGL	
Frau Bischoff BBischoff@Dresden.de	4 88 75 17	I. OG/12	MA JGH Verwaltung	Koordinatorin Praktika
Frau Lenk ILenk@Dresden.de	4 88 75 12	I. OG/12	MA JGH Verwaltung	Gerichtspost
Frau Nestler INestler@Dresden.de	4 88 75 11	I. OG/11	MA JGH Verwaltung	Gebäude, TOA
Herr Blumentritt MBlumentritt@Dresden.de	4 88 75 16	EG/03	Plauen	Koordinator Betreuungsweisungen
Frau Erfurth MErfurth@Dresden.de	4 88 75 18	EG/02	Loschwitz/Blasewitz	Koordinatorin Betreuungslotsen
Frau Gründler CGruendler@Dresden.de	4 88 75 20	II. OG/22	Schönfeld/Weißig, Prohlis	Koordinatorin Verkehrstrainingskurs, AKAM
Frau Kempe IKempe@Dresden.de	4 88 75 15	II. OG/23	Psychologin	Psychologische Soforthilfe
Frau Körnig RKoernig@Dresden.de	4 88 75 40	EG/03	Altstadt	Koordinatorin Haftbetreuung/Haftnachbetreuung, DBD
Frau Maukisch IMaukisch@Dresden.de	4 88 75 24	EG/01	Cotta	Koordinatorin Praktika und Hospitationen, stellv. SGL
Herr Ridder URidder@Dresden.de	4 88 75 31	II. OG/26	Neustadt	Koordinator TOA
Frau Schücke SSchuecke@Dresden.de	4 88 75 19	II. OG/24	Leuben	Koordinatorin Motivationskurs, Arbeitsverwaltung
Herr Stark BStark@Dresden.de	4 88 75 23	II. OG/21	Pieschen	Koordinator Elterngruppe, interne Fortbildung
Frau Stark, K. KStark@Dresden.de	4 88 75 29	EG/06	Blasewitz	Koordinatorin Elterngruppe
Frau Tscheschke STscheschke@Dresden.de	4 88 75 14	EG/04	Cotta	Koordinatorin gemeinnützige Stunden, Projekt Arbeitsweg
Frau Warnstedt KWarnstedt@Dresden.de	4 88 75 21	I. OG/14	Cossebaude, Cotta	Koordinatorin Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Online-Redaktion
Frau Wehner MWehner1@Dresden.de	4 88 75 30	EG/05	Prohlis	Koordinatorin Soziale Trainingskurse, Arrest
Frau Weise Manuela.Weise@Dresden.de	4 88 75 27	II. OG/27	Klotzsche, Pieschen, Neustadt	Koordinatorin JGH-mobil Ausländer, Sucht, Extremismus,
Frau Hantzsch CHantzsch@Dresden.de	4 83 22 99	IPP PD Dresden	Stadtweit	Koordinatorin IPP, Projekt Bücherkanon, TOA, AG Jugendschutz
Frau Große KGrosse1@Dresden.de	4 83 23 03	IPP PD Dresden	Stadtweit	Koordinatorin Projekt Fallschirm, TOA
Herr Nitsche JNitsche@Dresden.de	4 83 22 88	IPP PD Dresden	Stadtweit	Koordinator Stadionverbotsanhörungskommission, Online-Redaktion, TOA
Herr Bistrosch SBistrosch@Dresden.de	4 83 22 97	IPP PD Dresden	Stadtweit	

